

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts und zur Änderung des Rechts über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf wird als vollständige Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes vorgelegt. Mit der Entscheidung vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 1619/17) hat das Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung zum Nachrichtendienstrecht getroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier insbesondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden gestellt sowie an die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Weiter fordert das Bundesverfassungsgericht eine unabhängige Vorabkontrolle für bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen.

In einer weiteren Entscheidung vom 28. September 2022 zum Bundesverfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 2354/13) hat das Bundesverfassungsgericht seine bereits in der vorherigen Entscheidung aufgestellten Grundsätze zu den Voraussetzungen von Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch den Verfassungsschutz an andere Stellen sowie zum Grundsatz der Normenklarheit von Regelungen bestätigt und konkretisiert.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich ferner aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (Az. 1 BvR 1345/21), in dem das Bundesverfassungsgericht Vorgaben zur Regelung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz von Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Vertrauenspersonen gemacht hat.

Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Juli 2024 zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 2133/22) die in den vorherigen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze zu den Datenerhebungs- und Übermittlungsbefugnissen nochmals bestätigt und weiter konkretisiert.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Ziel ist es, auf diese Weise die Rechtsanwendung einfacher, verlässlicher und verständlicher zu machen. Zusammenhängende Regelungen wurden in eine Norm überführt und das Landesverfas-

sungsschutzgesetz insgesamt in Teilen neu strukturiert. So wurden insbesondere die einzelnen Kontrollinstanzen des Verfassungsschutzes übersichtlich aufgeführt. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Verfassungsschutzes weiter gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende neue beziehungsweise angepasste Regelungen:

- Einführung eines Stufenmodells der beobachtungsbedürftigen Bestrebungen (erheblich beobachtungsbedürftig und gesteigert beobachtungsbedürftig)
- Hervorhebung der Bedeutung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträgerinnen und -träger durch eine eigenständige Regelung
- Einfachgesetzliche Regelungen für eingriffsintensive Maßnahmen wie den Einsatz von Vertrauenspersonen und längerfristige Observationen
- Einführung von Befugnissen zur Funkzellenabfrage sowie zu Übermittlungserhebungen an Betreibende von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum
- Systematisierung der Datenübermittlungsregelungen anhand der Unterscheidung nach Empfangsbehörden mit und ohne operative Anschlussbefugnisse sowie anhand des Übermittlungszweckes
- Gerichtliche Vorabkontrolle besonders eingriffsintensiver Maßnahmen wie des Einsatzes von Vertrauenspersonen und längerfristiger Observationen
- Regelungen zur Eigensicherung zum Schutz vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Maßnahmen entstehen für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten, da eine finanzneutrale Finanzierung erreicht wird.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Von einer Schätzung der Bürokratielasten nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen wurde abgesehen, da das Gesetzesvorhaben keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lässt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen durchgeführt. Der Gesetzentwurf enthält Dokumentations-, Mitteilungs-, Übermittlungs-, Zustimmung-, Prüf- und Löschpflichten, welche digitalrelevant sind. Bei der Neufassung dieser Regelungen wurde das digitale Fachrecht beachtet und, soweit möglich, die Regelungen entsprechend digitaltauglich ausgestaltet. Da das Landesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl von Verschlussachen bearbeitet, ist eine digitale Umsetzung mangels technischer Voraussetzungen nicht in allen Bereichen möglich.

H. Sonstige Kosten für Private

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 23. September 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts und zur Änderung des Rechts über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts und zur Änderung des Rechts über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten

Artikel 1

Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation, Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 5 Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 6 Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 7 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträgerinnen und -träger
- § 8 Mitteilung an betroffene Personen
- § 9 Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten
- § 10 Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten
- § 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten
- § 12 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- § 13 Observation und Einsatz technischer Observationsmittel
- § 14 Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten

Teil 3

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

- § 15 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 16 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 17 Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen
- § 19 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische nichtöffentliche Stellen
- § 20 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland
- § 21 Übermittlungsverbote
- § 22 Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle
- § 23 Weitere Verfahrensregelungen
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 25 Auskunft an die betroffene Person
- § 26 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Verfahrensverzeichnis

Teil 4

Kontrolle des Verfassungsschutzes

Abschnitt 1

Parlamentarische Kontrolle

- § 28 Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen
- § 29 Mitgliedschaft
- § 30 Zusammentritt
- § 31 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung
- § 32 Befugnisse des Kontrollgremiums
- § 33 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung
- § 34 Beauftragung eines Sachverständigen
- § 35 Eingaben
- § 36 Geheime Beratungen, Öffentliche Sitzung, Bewertungen, Sondervoten
- § 37 Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 38 Berichterstattung

Abschnitt 2

Datenschutzrechtliche Kontrolle

- § 39 Unabhängige Datenschutzkontrolle

Abschnitt 3

Gerichtliche Kontrolle

- § 40 Zuständigkeit

- § 41 Verfahren

Teil 5

Behördliche Eigensicherung

- § 42 Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung

- § 43 Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung

- § 44 Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung, Dokumentationspflicht

- § 45 Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Maßnahmen zur Eigensicherung

- § 46 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 47 Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

- § 48 Einschränkung von Grundrechten

- § 49 Erlass von Verwaltungsvorschriften

- § 50 Übergangsregelung

Teil 1

Organisation und Aufgaben

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2

Organisation, Zuständigkeit

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verfassungsschutzes unterhält das Land ein Landesamt für Verfassungsschutz. Das Amt hat seinen Sitz in Stuttgart und untersteht dem Innenministerium.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Polizeidienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Gefahren für

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung,
2. den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
3. den Bestand und die Sicherheit anderer Staaten oder internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört, sowie
4. den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für das friedliche Zusammenleben der Völker,

(Verfassungsschutzgüter) frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, von Organisationen und Personen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,

und wertet sie aus.

Sammlung und Auswertung von Informationen nach Satz 1 setzen im Einzelfall voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige

Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte sowie bei Maßnahmen des vorbeugenden Sabotageschutzes,
4. auf Anforderungen der Einstellungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sowie auf Anforderung der Einstellungs- oder Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Personen, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen oder wahrnehmen möchten, bei denen der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, dass sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen,
5. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern im Rahmen der Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts,
6. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts,
7. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Waffen-, Sprengstoff- und Jagdrecht,
8. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Atomrecht,
9. bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Personen nach dem Luftsicherheitsrecht,
10. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach der Gewerbeordnung und den auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen,
11. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen bei Großveranstaltungen aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen gewährt werden soll,
12. bei der Überprüfung von Gefangenen im Justizvollzug sowie von Besucherinnen und Besuchern nach dem Justizvollzugsrecht,
13. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums bestimmt.

Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Satz 1 erfolgt in der Weise, dass es eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen der für die Überprüfung zuständigen Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen auswertet. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 führt das Landesamt für Verfassungsschutz weiter-

gehende Ermittlungen durch, wenn die für die Überprüfung zuständige Behörde dies beantragt.

(4) Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Absatz 3 setzt im Einzelfall voraus, dass die betroffene Person und andere in die Überprüfung einbezogene Personen über Zweck und Verfahren der Überprüfung einschließlich der Verarbeitung der erhobenen Daten durch die beteiligten Dienststellen unterrichtet werden. Darüber hinaus ist im Falle der Einbeziehung anderer Personen in die Überprüfung deren Einwilligung und im Falle weitergehender Ermittlungen nach Absatz 3 Satz 3 die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 11 ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung belehrt worden ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in § 3 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. die Würde des Menschen, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,

2. die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk,

3. die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und

4. das Gewaltmonopol des Staates.

(3) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 sowie Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die allgemein geeignet sind, die in § 3 Absatz 1 genannten Verfassungsschutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Allgemein geeignet die in § 3 Absatz 1 genannten Verfassungsschutzgüter erheblich zu beeinträchtigen, können insbesondere solche Bestrebungen sein, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die

1. bei der Zielverfolgung gewaltorientiert vorgehen oder zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln,

2. bei der Zielverfolgung verdeckt vorgehen, indem sie insbesondere ihre Existenz, Ziele, Organisation, Beteiligte, Finanzierung, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang zu verschleiern suchen,

3. erhebliche Bedeutung besitzen, insbesondere aufgrund des Gesamtbilds von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Vertretung in Ämtern und Mandaten und der von ihnen eingesetzten Mittel, und diese für die Zielverfolgung geeignet ist oder

4. in erheblichem Maße gesellschaftliche Einflussnahme betreiben, insbesondere durch die Verbreitung von Fehlinformationen oder die Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung, und diese für die Zielverfolgung geeignet ist.

(4) Gesteigert beobachtungsbedürftig sind

1. Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und

2. Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4, die mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Absatzes 6 einhergehen.

(5) Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach Absatz 3 oder 4 entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung nach Absatz 3 oder Absatz 4 begründender Tatbestand hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind schwere Straftaten solche, die

1. gegen

a) ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1,

b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder

c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

gerichtet sind,

2. im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder in Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 begangen werden und
 3. mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.
- (7) Im Sinne dieses Gesetzes sind besonders schwere Straftaten solche, die
1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind oder
 2. im Straftatenkatalog in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands; dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

Teil 2

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 5

Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

- (1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.
- (2) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Absatz 3 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.
- (3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Abweichend hiervon ist es jedoch berechtigt, die Polizei in eilbedürftigen Fällen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes um eine Abfrage aus dem Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren zu ersuchen.
- (4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 6

Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. die Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist und auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies im Einzelfall zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 17 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er oder die zu erwartenden Erkenntnisse eine Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Dauer, nicht rechtfertigen.

(4) Ein nachrichtendienstliches Mittel darf sich gezielt nur gegen eine bestimmte Person richten, wenn die Maßnahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
 - b) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nummer 1 alleine nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme, bleiben unberührt.

§ 7

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträgerinnen und -träger

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Person, über die die Berufsheimnisträgerin oder der Berufsheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einer oder einem der im Übrigen in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 3b oder 5 StPO genannten Berufsheimnisträgerin oder Berufsheimnisträger oder einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von der Berufsheimnisträgerin oder dem Berufsheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser oder diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(2) Bei der Planung von Einsatzumständen sollen Situationen vermieden werden, bei denen voraussichtlich Informationen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung anfallen. Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz ist es unzulässig, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen. Insbesondere dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden.

(3) Erfolgt während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel eine unmittelbare Kenntnisnahme und treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 ein, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Dies gilt nicht, sofern mit der Unterbrechung der Maßnahme eine Gefährdung von Leib oder Leben einer eingesetzten Person, ihres weiteren Einsatzes oder ihrer künftigen

Verwendung verbunden wäre und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung und -aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zu der Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(4) Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, darf die Maßnahme ausschließlich als automatische Aufzeichnung fortgeführt werden. Diese Aufzeichnung ist unverzüglich dem nach § 12 Absatz 7, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Erfasste Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und die Löschung sind zu dokumentieren. Außerdem ist die Tatsache der Unterbrechung nach Absatz 3 Satz 1, der Fortsetzung nach einer Unterbrechung sowie gegebenenfalls des Absehens von einer Unterbrechung nach Absatz 3 Satz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz vorläufig über eine Verwendung der Erkenntnisse. Die Entscheidung des zuständigen Gerichts nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Mitteilung an betroffene Personen

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung der betroffenen Person mit, soweit dies in den §§ 9 bis 14 bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle. Die Vorschriften über die Benachrichtigung nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich ist und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme und der aus ihr folgenden Beeinträchtigungen die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange eine Gefährdung zu besorgen ist für

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1 oder
3. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Mitteilung unterbleibt, wenn nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung nicht vorliegen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Voraussetzung für eine Löschung der Daten sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

(4) Über das Unterbleiben einer Mitteilung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 sowie über die Dauer einer Zurückstellung nach Absatz 3 Satz 1 über ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme hinaus wird nach dem gleichen Verfahren entschieden, das für die Anordnung der Maßnahme galt.

§ 9

Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 unentgeltlich Auskünfte zu

1. Konten, Konteninhaberinnen und -inhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,
2. Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibenden von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge einholen, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass Verfassungsschutzgüter konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 und des § 3 Absatz 1 G 10, in der am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des LVSG] geltenden Fassung, bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und digitale Dienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken,

Auskünfte über die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhobenen Daten (Verkehrsdaten) oder die nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG erhobenen Daten (Nutzungsdaten) einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von digitalen Diensten verlangt werden.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 und des § 3 Absatz 1 G 10, in der am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des LVSG] geltenden Fassung, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste anbieten, erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes einholen, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Verarbeitung der durch Maßnahmen nach Satz 1 erhobenen Daten erfolgt nach § 4 G 10.

(5) Zur Auskunft nach den Absätzen 1 bis 4 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(6) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium. Bei Maßnahmen nach Absatz 4 genügt in der Anordnung des Innenministeriums eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation.

(7) Das Innenministerium unterrichtet die Kommission nach § 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1552, 1556) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr in Verzug kann das Innenministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; in diesem Fall ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4. § 15 Absatz 5 G 10 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten Informationen und personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Innenministerium unverzüglich aufzuheben. Die Maßnahme ist der betroffenen Person in den Absätzen 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 12 G 10 mitzuteilen, im Übrigen gilt § 8.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen haben die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(9) Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person oder dritten Personen von der auskunftgebenden Stelle nicht mitgeteilt werden. Der auskunftgebenden Stelle ist es verboten, allein aufgrund einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(10) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte nach den Absätzen 3 und 4 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 3 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 von der- oder demjenigen, die oder der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, digitale Dienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG erhobenen Daten (Bestandsdaten) verlangen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom

23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten einholen.

(4) Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftersuchen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(5) Zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 3 sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder

2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.

(7) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat die- oder derjenige, die oder der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste, digitale Dienste oder beides erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 3 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. Eine Maßnahme nach Satz 1, die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglicht, ist nur nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder Satz 3 zulässig.

(2) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung.

§ 12

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

1. ein Verfassungsschutzgut nach § 3 Absatz 1,

2. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder

3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie

Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen der Inhaberin oder des Inhabers und der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(2) Die Maßnahme ist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unzulässig, wenn in Privaträumen Gespräche mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.

(3) Die Maßnahme darf sich abweichend von § 6 Absatz 4 nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. Die Maßnahme darf sich nicht unmittelbar gegen dritte Personen richten. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden.

(5) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen sind; die Maßnahme ist in diesem Fall durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung anzuordnen. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zweck der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Ge-

richt festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.

(7) In Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 sind sämtliche erlangten Daten unverzüglich dem für die Anordnung zuständigen Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich, ob die Maßnahme der Anordnung entsprechend durchgeführt wurde. Wurden Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst, nimmt das Gericht unverzüglich deren Löschung vor. § 7 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Observation und Einsatz technischer Observationsmittel

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig observieren, insbesondere das nichtöffentlich gesprochene Wort mithören, abhören und aufzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen anfertigen.

(2) Eine Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 darf auch länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche erfolgen (langfristige Observation). Eine langfristige Observation

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder
2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel,
 - a) um Lichtbilderfolgen, Ton- oder Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen oder
 - b) die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen,

ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Eine Durchführung der Maßnahme

1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats und wenn diese gegen eine bestimmte Person gerichtet ist oder
2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit

ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet in den Fällen

1. der Absätze 1 und 2 Satz 1 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung
2. des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 das Gericht.

Bei Gefahr im Verzug kann abweichend von Satz 1 Nummer 2 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 ist

die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 ist die Maßnahme der betroffenen Person unter den Voraussetzungen des § 8 mitzuteilen.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 kann das Landesamt für Verfassungsschutz den privaten Betreibenden einer Videoüberwachung verpflichten, die Videoüberwachung von Örtlichkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 21) geändert worden ist, in der am [ergänzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung, auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Werden Tatsachen im Nachhinein bekannt, die eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gerechtfertigt hätten, so kann die Übermittlung von Aufzeichnungen nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend auch für die Vergangenheit angeordnet werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihm dritten Personen nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) und
2. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckt arbeitende Bedienstete)

einsetzen. Der Anordnung darf in den Fällen der Nummer 1 eine Anwartszeit von neun Monaten vorausgehen, die der vorherigen Anordnung der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertretung bedarf. Eine einmalige Verlängerung um weitere neun Monate ist mit Zustimmung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(2) Eine Maßnahme, die

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände der Durchführung zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen eine

Wohnung im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf durch Verdeckt arbeitende Bedienstete nicht durch ein über die Nutzung ihrer Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) Über die Durchführung der Maßnahme entscheidet in den Fällen des

1. Absatzes 1 die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung
2. Absatzes 2 das Gericht, das in längstens jährlichem Abstand prüft, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist.

Angaben zur Identität der eingesetzten Person sind geheim zu halten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Maßnahme der Zielperson, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber nach § 8 mitzuteilen, sobald eine Gefährdung von Leib und Leben der eingesetzten Person, ihres weiteren Einsatzes oder ihrer künftigen Verwendung nicht mehr zu besorgen ist.

(4) Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 G 10, in der am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des LVSG] geltenden Fassung, bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

(5) Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 noch zur steu-

ernen Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen zulässig, wenn die Beteiligung

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen oder Verdeckt arbeitende Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung.

(6) Im Falle eines Absehens von einer Unterbrechung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 sind die Vertrauenspersonen, die Vertrauenspersonen-Führerin oder der Vertrauenspersonen-Führer sowie die Verdeckt arbeitenden Bediensteten dazu verpflichtet, vor der Weitergabe der Informationen zur Verwertung zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 berührt sind. Daten nach § 7 Absatz 1 oder 2, die in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden sind, dürfen nicht weiterverwendet werden und sind unverzüglich zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Tatsache der Erfassung der Daten sowie die Löschung beziehungsweise die Vernichtung des Festgehaltenen sind ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Wurde nichts festgehalten, so ist der Umstand, dass die Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren.

(7) Vor einer Verwendung von Daten in Fällen einer Unterbrechung, in Fällen des Absehens von einer Unterbrechung sowie bei Zweifeln, ob oder wie lange die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 oder 2 vorliegen, sind sämtliche Daten, die in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden sind, unverzüglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzulegen. Diese oder dieser entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Erfasste Daten nach § 7 Absatz 1 oder 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Löschung ist durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren.

(8) Für Bedienstete, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten Absatz 5 sowie § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Teil 3

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 15

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 tätig wird.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten dritter Personen enthalten sind. Eine Abfrage von Daten dritter Personen mittels automatisierter Verarbeitung ist unzulässig.

(3) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 dürfen in automatisierten Dateien nur Daten solcher Personen erfasst werden, über die bereits Erkenntnisse nach § 3 Absatz 2 vorliegen. Bei der Speicherung in Dateien muss erkennbar sein, welcher der in § 3 Absätze 2 und 3 genannten Personengruppen die betroffene Person zuzuordnen ist.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für die dort genannten Zwecke sowie für Zwecke verwendet werden, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden.

(7) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten in den Absätzen 1, 2, 5 und 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 26 Absätze 1 und 4 zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 mittels automa-

tisierter Verarbeitung ist unzulässig. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig. Bei jeder Abfrage mittels automatisierter Verarbeitung sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der oder des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage sowie für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Löschung dieser Daten unterbleibt, soweit die Daten für Maßnahmen gegenüber Bediensteten nach Satz 2 von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 16

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 15 personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die oder der Minderjährige eine der in § 3 Absatz 1 G 10 in der am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des LVSG] geltenden Fassung genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(2) Sind Daten über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Absatz 2 angefallen sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 tätig wird.

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind.

(2) Soweit nicht schon bundesrechtlich geregelt, können die zuständigen Stellen in den Fällen des § 3 Absatz 3 das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob Erkenntnisse über die betroffene Person oder über eine Person, die in die Überprüfung mit einbezogen werden darf, vorliegen. Dabei dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden. Im Falle einer Überprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist das Ersuchen über das Innenministerium zu leiten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung von jeder öffentlichen Stelle nach Absatz 1 verlangen, dass sie ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen übermittelt, wenn die Daten und Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtliche Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und vorbehaltlich der in § 21 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 oder 3 oder
2. zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen Gefahren für Leib und Leben

erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Registern den Zweck der Maßnahmen gefährden oder das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Dazu gehören auch personenbezogene Daten und sonstige Informationen aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat. Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Über die Einsichtnahme nach Satz 1 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a StPO bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand

eine der in § 3 Absatz 1 G 10 in der am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des LVSG] geltenden Fassung genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 4 Absätze 1, 5 und 6 G 10 entsprechende Anwendung.

§ 18

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat, einer anderen öffentlichen Stelle übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter übermitteln. Besonders gewichtige Rechtsgüter sind

1. Verfassungsschutzgüter nach § 3 Absatz 1,
2. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) An Polizeibehörden und sonstige Gefahrenabwehrbehörden ist die Übermittlung nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.

(4) An Strafverfolgungsbehörden ist eine Übermittlung nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten zulässig, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täterin oder Täter oder Teilnehmerin oder Teilnehmer eine besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder eine Straftat vorbereitet hat.

(5) Die Übermittlung an öffentliche Stellen ist ferner zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies erforderlich ist

1. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
4. zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und

Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze und in Ordensangelegenheiten oder

5. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

(6) Im Übrigen ist eine Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist, sofern eine Verwendung der Daten für operative Befugnisse ausgeschlossen ist. Die Übermittlung nach Satz 1 ist insbesondere zulässig

1. im Rahmen der Förderung mit Landesmitteln,
 2. um Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention) und
 3. zur Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen.
- (7) § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 19

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische nichtöffentliche Stellen

(1) Für eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an inländische nichtöffentliche Stellen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an inländische nichtöffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 18 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist

1. zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 2, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 18 Absatz 2 Satz 2 oder
3. zur Erreichung einer der folgenden Zwecke:
 - a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
 - b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 - c) Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
 - d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2,
 - e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,

- f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
- g) gesetzliche Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

(3) Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 18 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist und die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Die empfangende Stelle ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Innenministerium feststellt, dass diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

§ 20

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 18 entsprechend. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen im Ausland gilt § 19 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall erkennbar ist, dass

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland, Belange der Länder oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen; überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder

Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes.

(3) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 21

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den §§ 17 bis 20 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 22

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten oder, sofern diese elektronisch gespeichert sind, zu löschen. Die Vernichtung oder Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

(2) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Die empfangende Stelle ist auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Eine Zweckänderung darf nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolgen. Die Zustimmung

zur Verwendung für Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 18 Absatz 3, 4 oder 5 Nummern 1 bis 3 vorliegen.

§ 23

Weitere Verfahrensregelungen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Die Protokolldaten müssen danach auswertbar sein, ob die Übermittlung nach den §§ 18, 19 oder 20 erfolgt ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Sie sind nach Abschluss der Kontrolle nach § 39 oder spätestens nach drei Jahren zu löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder einer dritten Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Öffentlichkeit anlassbezogen im Einzelfall über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 soweit hinreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen.

(2) Das Innenministerium und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 soweit hinreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen.

(3) Bei der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den Angeboten zur Information nach Absatz 1 Satz 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 25

Auskunft an die betroffene Person

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Die Auskunft aus Akten umfasst alle personenbezogenen Daten, die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht verpflichtet, über die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder eine von ihr besonders beauftragte Person.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann das Landesamt für Verfassungsschutz der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilen. Die Auskunftserteilung kann auf Antrag von Absatz 1 Satz 2 nicht erfasste Daten aus Akten beinhalten. Sofern die betroffene Person darlegt, dass die Kenntnis von Daten nach Absatz 1 Satz 3 zur Vermeidung gewichtiger Nachteile erforderlich ist, kann die Auskunftserteilung die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen beinhalten. Die Auskunftserteilung nach den Sätzen 1 und 2 soll unterbleiben, wenn diese mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden ist; ein solcher ist zu begründen. Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Abwägungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind insbesondere die Wertungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2, im Falle des Satzes 3 ferner die des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für

den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann. Wendet sich die betroffene Person an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, ist die Auskunft auf ihr oder sein Verlangen dieser oder diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 26

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Akten oder Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Akten ist dies zu vermerken. Wird die Richtigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Erweisen sich personenbezogene Daten, nachdem sie durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen oder zu ergänzen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist die Verarbeitung einzuschränken. Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die ihre Ziele durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgen, sowie über Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 oder 4 sind spätestens nach fünfzehn Jahren, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren zu löschen, es sei denn, die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 oder 2 beginnt mit der letzten gespeicherten relevanten Information.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn es im Einzelfall feststellt,

dass die Speicherung unzulässig war. Dasselbe gilt, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung voraussichtlich nicht mehr erforderlich sind. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Die Einschränkung der Verarbeitung kann wieder aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen sind. Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, sind zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird. Die Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 70) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 27

Verfahrensverzeichnis

(1) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,
5. die empfangenden Stellen der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere aufgrund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung mit

besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.

Teil 4

Kontrolle des Verfassungsschutzes

Abschnitt 1

Parlamentarische Kontrolle

§ 28

Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kontrolle nach § 31 Absatz 2 sowie nach § 2 Absatz 1 AG G10.

(2) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 29

Mitgliedschaft

(1) Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. § 30 Absatz 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 30

Zusammentritt

- (1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.
- (3) Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag nach § 29 entschieden hat.

§ 31

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

- (1) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz zu berichten. Gegenstand der Berichterstattung ist zudem der jährliche Bericht des Innenministeriums nach Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts nach § 24 Absatz 2 über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.
- (2) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium
 1. im Abstand von höchstens sechs Monaten über
 - a) Auskunftersuchen nach § 9, insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten und
 - b) die Durchführung des Artikel 10-Gesetzes nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 AG G10;
 2. in jährlichem Abstand zu Maßnahmen nach § 12.§ 2 Absätze 2 und 3 AG G10 bleiben unberührt.
- (3) Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den § 9 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 32

Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Landesregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Landesregierung

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung

befragen oder von ihnen Auskünfte in Textform einholen; die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Die Landesregierung hat dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes zu geben.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann sich mit den Parlamentarischen Kontrollgremien der anderen Länder und des Bundes unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über ihre Kontrolltätigkeit austauschen.

§ 33

*Umfang der Unterrichtungspflicht,
Verweigerung der Unterrichtung*

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach den §§ 31 und 32 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. § 22 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten dritter Personen notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 31 als auch die

Erfüllung von Verlangen nach § 32 Absätze 1 und 2 verweigern sowie den in § 32 Absatz 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen. Die Entscheidung der Landesregierung kann im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden.

§ 34

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Die oder der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. Die §§ 32, 33, 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein Bericht in Textform zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 36 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die betroffenen Personen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der betroffenen Personen überwiegt.

§ 35

Eingaben

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

§ 36

Geheime Beratungen, Öffentliche Sitzung, Bewertungen, Sondervoten

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontroll-

gremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Das Gremium tagt mindestens einmal im Jahr auch öffentlich. Einzelheiten hierzu regelt das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Geschäftsordnung.

(4) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 37

Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben Zutritt zu den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. § 36 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 38

Berichterstattung

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 36 Absatz 1 zu beachten.

Abschnitt 2

Datenschutzrechtliche Kontrolle

§ 39

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie

nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht nur gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit selbst und dem von ihr oder ihm oder von der leitenden Beamtin beziehungsweise dem leitenden Beamten ihrer oder seiner Dienststelle besonders beauftragten Person. § 26 Absatz 1 Satz 2 LDSG findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

Abschnitt 3

Gerichtliche Kontrolle

§ 40

Zuständigkeit

Zuständig für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht Stuttgart. Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Absatz 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichnete Gericht.

§ 41

Verfahren

(1) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, mit Ausnahme der § 23 Absatz 2, § 34 Absatz 1, § 40 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 FamFG. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist

nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt mit allen beurteilungsrelevanten Tatsachen sowie
5. eine hinreichend substantiierte Begründung.

Der Antrag kann dem Gericht auch in Papierform übermittelt werden.

(3) Das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. § 37 Absatz 2 FamFG findet keine Anwendung. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben:

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

(4) Bei Maßnahmen nach § 14 gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass Gegenstand von Antrag und Anordnung der Einsatz der verdeckten Mittel zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit ist, ohne dabei konkrete Vertrauenspersonen oder Verdeckt arbeitende Bedienstete zu benennen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; diese Anordnung bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Die Entscheidung des Gerichts ist unverzüglich herbeizuführen.

Teil 5

Behördliche Eigensicherung

§ 42

Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Die Eigensicherung dient dem Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen, Gegenstände, Quellen und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat hierzu besondere Befugnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Räume innerhalb seiner Dienststellen und Personen, die seine Dienststellen, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen (Eigensicherungsbereich) betreten oder sich dort aufhalten sowie von diesen Personen mitgeführte Taschen und sonstige Gegenstände und von diesen Personen genutzte Fahrzeuge

1. verdachtsunabhängig kontrollieren,
2. durchsuchen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen.

(3) Eine Kontrolle nach Absatz 2 Nummer 1 ist die oberflächliche Suche nach Gegenständen an Personen, an oder in Taschen, mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugen sowie in Räumen, auch unter Einsatz technischer Mittel, insbesondere an Ein- und Ausgängen, ohne dass ein Körperkontakt mit der betroffenen Person stattfindet. Eine Durchsuchung nach Absatz 2 Nummer 2 ist die zielgerichtete und planmäßige Suche, auch unter Einsatz technischer Mittel,

1. am äußeren Körper der betroffenen Person,
2. in Kleidung und Taschen der betroffenen Person,
3. an und in Fahrzeugen der betroffenen Person, einschließlich der dort befindlichen Gegenstände,
4. in Räumen einschließlich der dort befindlichen Gegenstände oder
5. in sonstigen Gegenständen der betroffenen Person, die zur unbefugten Verbringung von amtlichen Informationen geeignet sind.

(4) Gegenstände, die sich im Eigensicherungsbereich befinden, kann das Landesamt für Verfassungsschutz sicherstellen und untersuchen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit verwendet werden oder mit solchen Tätigkeiten gewonnen worden sind, oder
2. diese keiner bestimmten Person zuzuordnen sind und die Sicherstellung und Untersuchung zum Schutz vor einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Personen, die sich im Eigensicherungsbereich aufhalten, sind verpflichtet, an Maßnahmen nach den

Absätzen 2 und 4 mitzuwirken. Entziehen sich Personen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 im Eigensicherungsbereich, kann das Landesamt für Verfassungsschutz die Maßnahmen auch noch in unmittelbarer Nähe des Eigensicherungsbereichs vornehmen.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann eine nach § 21h Absatz 3 Nummer 4 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unzulässige Benutzung des Luftraums seines Eigensicherungsbereichs mittels unbemannter Fluggeräte durch geeignete technische Mittel gegen das unbemannte Fluggerät, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung aufklären und abwehren.

§ 43

Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung hat das Landesamt für Verfassungsschutz unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die die Einzelne beziehungsweise den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) Sichergestellte Gegenstände sind unverzüglich an die betroffene Person herauszugeben, sobald der Zweck der Eigensicherung entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gegenstände zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 hat die betroffene Person das Recht, anwesend zu sein. Satz 1 gilt nicht für Kontrollen von Räumen innerhalb der Dienststellen. Über eine Durchsuchung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder eine Sicherstellung nach § 42 Absatz 4 ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme zu erteilen. Maßnahmen nach § 42 Absatz 4, die in Abwesenheit der betroffenen Person durchgeführt worden sind, sind ihr in Textform mitzuteilen, wenn hierdurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

(4) Die Untersuchung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik nach § 42 Absatz 4 umfasst auch das Eingreifen mit technischen Mitteln sowie das Verarbeiten der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die Bezug zu einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit haben. Bei der Untersuchung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, die nicht ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen wurden, ist sicherzustellen, dass an dem Gerät nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenverarbeitung unerlässlich sind. Vorgenommene Veränderungen sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, rückgängig zu machen. Sichergestellte Telekommunikationsendgeräte sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 unabhängig von dem Abschluss der

Maßnahmen nach § 42 Absatz 4 an die betroffene Person spätestens nach zwei Wochen herauszugeben. Macht die betroffene Person in den Fällen des Satzes 3 Gründe glaubhaft, nach denen für sie eine Aufrechterhaltung der Sicherstellung nicht zumutbar ist, so ist das Telekommunikationsendgerät innerhalb von 48 Stunden nach Darlegung der Gründe an die betroffene Person zurückzugeben. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf vor der Rückgabe ein Abbild der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten zur Datensicherung erzeugen. Das Abbild ist zu löschen, sobald der Zweck der Eigensicherung entfällt. Satz 7 gilt nicht, wenn die Weitergabe des Abbilds zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist.

§ 44

Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung, Dokumentationspflicht

(1) Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einer von ihr besonders beauftragten Person. In der Anordnung sind anzugeben:

1. Art und Beschreibung der Maßnahme nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4,
2. die betroffene Person mit Ausnahme von § 42 Absatz 4 Nummer 2,
3. Anlass der Maßnahme sowie
4. Begründung der Maßnahme.

(2) Ist eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund besonderer Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig zu erlangen, kann die Maßnahme auch ohne vorherige Anordnung durchgeführt werden, wenn ansonsten der Zweck der Maßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Bei Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik darf in diesem Fall lediglich das Gerät sichergestellt werden. Die Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Wird die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachgeholt, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich bereits erhobene Daten zu löschen und sichergestellte Gegenstände an die betroffene Person herauszugeben.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann zur Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber Personen, die nach § 42 Absatz 5 mitwirkungspflichtig sind, folgende Zwangsmittel anwenden:

1. unmittelbare Einwirkung auf die betroffene Person oder Gegenstände (körperliche Gewalt) oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt; eine Fesselung der betroffenen Person ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die mit der Durchsetzung der Maßnahme beauftragten Personen oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder sich der Kontrolle entziehen wird,

2. unmittelbare Einwirkung auf Gegenstände mittels körperlicher Gewalt oder durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Dies gilt nicht für Kontrollen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 an Eingängen. § 6 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 42 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 42, die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Anordnung nach Absatz 1 sind durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu dokumentieren.

§ 45

Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Maßnahmen zur Eigensicherung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die im Rahmen der Maßnahmen nach § 42 für die Eigensicherung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das auf das Kalenderjahr der Erhebung folgt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor. Die Löschung unterbleibt im Übrigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 42 erhoben wurden, über die Absätze 1 und 2 hinaus nur weiterverarbeiten, wenn die erhobenen Informationen für die weitere Aufgabenerfüllung nach § 3 erforderlich sind.

§ 46

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Die Datenerhebung zum Zweck der Erlangung von Erkenntnissen über den Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, nicht verarbeiten, weitergeben oder in anderer Weise nutzen. Soweit Erkenntnisse erlangt wurden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Wird für das Landesamt für Verfassungsschutz erkennbar, dass durch eine Maßnahme nach § 42 in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen

wird, ist diese unverzüglich zu unterbrechen. Ist für das Landesamt für Verfassungsschutz zu erwarten, dass bei einer Fortführung der Maßnahme nicht nur am Rande Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, so hat es die Maßnahme abzu-
brechen.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 47

Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absätze 3 und 5 Sätze 2 und 3, §§ 26 und 29 LDSG sowie
2. §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 BDSG, in der am [ergänzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 49

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium kann zur Ausführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 50

Übergangsregelung

Laufende Maßnahmen nach § 14 Absatz 2, über die von der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertretung nach § 6a in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entschieden wurde, sind dem Gericht zur jährlichen Prüfung über die Fortsetzung der Maßnahme nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 spätestens am [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorzulegen.

Anlage
(zu § 4 Absatz 7)

Straftatenkatalog

1. § 80a StGB (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression),
2. § 83 Absatz 2 StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens),
3. § 84 Absätze 1 bis 3 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei),
4. § 85 Absatz 1 StGB (Verstoß gegen ein Vereinsverbot),
5. § 87 Absatz 1 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
6. § 88 StGB (Verfassungsfeindliche Sabotage),
7. § 89 Absätze 1 und 2 StGB (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane),
8. § 89c Absatz 5 StGB (Terrorismusfinanzierung),
9. § 90 Absatz 3 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten),
10. § 90a Absatz 3 StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole),
11. § 90b Absatz 1 StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen),
12. § 98 Absatz 1 Satz 1 StGB (Landesverräterische Agententätigkeit),
13. § 99 Absatz 1 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit),
14. § 100a Absätze 1 bis 3 StGB (Landesverräterische Fälschung),
15. § 109d StGB (Störpropaganda gegen die Bundeswehr),
16. § 109e Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 Halbsatz 1 StGB (Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln),
17. § 109f StGB (Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst),
18. § 109g Absätze 1 und 3 StGB (Sicherheitsgefährdendes Abbilden),
19. § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), soweit zu einer Straftat aufgefordert wird, welche im Höchstmaß mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht oder mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und Teil dieses Katalogs im Übrigen ist,
20. § 113 Absatz 2 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), auch in Verbindung mit § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),
21. § 114 Absätze 1 und 2 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte), auch in Verbindung mit § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen),

22. § 129 Absatz 5 Sätze 1 und 2 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung),
23. § 129a Absätze 3 und 5 StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung),
24. § 130 Absätze 1 und 3 StGB (Volksverhetzung),
25. § 138 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten),
26. § 271 Absätze 3 und 4 StGB (Mittelbare Falschbeurkundung),
27. § 275 Absatz 2 Alternative 1 StGB (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen) auch in Verbindung mit § 276a StGB (Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere),
28. § 276 Absatz 2 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) auch in Verbindung mit § 276a StGB (Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere),
29. § 309 Absatz 6 StGB (Missbrauch ionisierender Strahlen),
30. § 310 Absatz 1 Nummern 2 und 3 und Absatz 3 Alternative 1 StGB (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens),
31. § 315 Absätze 4 und 5 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr),
32. § 315b Absätze 1 und 2 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr),
33. § 316b Absätze 1 und 2 StGB (Störung öffentlicher Betriebe),
34. § 316c Absatz 4 StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr),
35. § 339 StGB (Rechtsbeugung),
36. § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt),
37. Straftaten nach § 51 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
38. Strafvorschriften gegen Antipersonenminen und Streumunition (§ 20a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
39. Straftaten nach § 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Artikel 10-Gesetz

In § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1552, 1556) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 12 Absatz 5 Satz 5 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GBl. S. 517, 518) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beurteilungsverordnung

§ 9 Absatz 1 Nummer 2a der Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GBl. 2024 Nr. 43, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, die in eine Planstelle des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind,“

Artikel 5

Änderung der Beurteilungsverordnung-
Polizeivollzugsdienst

§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 6. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 108) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (GBl. S. 517) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 1619/17), vom 28. September 2022 zum Bundesverfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 2354/13), vom 9. Dezember 2022 zum Mecklenburg-Vorpommerschen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Az. 1 BvR 1345/21) sowie vom 17. Juli 2024 zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 2133/22), ist eine umfassende Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) unumgänglich.

In den genannten Entscheidungen hat das BVerfG grundsätzliche Anforderungen sowohl an die Ausgestaltung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden als auch an die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, gestellt; diese sind im LVSG derzeit nicht vollständig abgebildet. Zudem hat das BVerfG verfahrensrechtliche Anforderungen für besonders eingriffsintensive Maßnahmen aufgestellt.

Der Verfassungsschutz stellt eine wichtige Säule innerhalb der Sicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg dar. Er hat den gesetzlichen Auftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Dafür ist es erforderlich, mögliche Gefahren frühzeitig – weit im Vorfeld konkreter Gefahren – zu erkennen, um ihnen entgegenwirken zu können. Dafür sammelt der Verfassungsschutz Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes erschöpft sich allerdings nicht im Sammeln von Informationen: Er schöpft seine Erkenntnisse aus einer Fülle von Daten, die er miteinander und mit Erkenntnissen anderer Stellen verknüpft und filtert, um daraus relevante Informationen zu gewinnen und auch weiterzugeben. Trotz der vom BVerfG hoch aufgestellten Hürden zu Datenübermittlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist es nach wie vor das Ziel, die so wichtige Zusammenarbeit der einzelnen Sicherheitsbehörden nicht zu beeinträchtigen.

Die Novelle stellt dabei eine Balance zwischen den sicherheitsbehördlichen Bedarfen und den verfassungsrechtlichen Anforderungen her. Um seiner Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie weiterhin gerecht zu werden, müssen dem Verfassungsschutz wirksame Befugnisse zustehen.

Daneben werden auch die Anforderungen aus dem Koalitionsvertrag zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle umgesetzt. So wurde nun erstmals eine Rechtsgrundlage für den Austausch der parlamentarischen Kontrollgremien der Länder und des Bundes geschaffen.

Zudem wird mit der Novelle das von der Landesregierung im September 2024 beschlossene Sicherheitspaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ umgesetzt und erstmals Regelungen für die Durchführung von Funkzellenabfragen sowie für Übermittlungsersuchen an Betreibende von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum eingeführt.

Aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen kommt die Novellierung einer Neufassung des LVSG gleich, weshalb das LVSG neu erlassen wird. Der Entwurf verfolgt dabei insbesondere das Ziel, die Rechtsanwendung einfacher, verlässlicher und verständlicher zu machen. Die Neufassung stellt dabei anhand der Kriterien der Rechtsprechung des BVerfG normenklare Regelungen für die Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes sowie für die Datenübermittlungen auf. Insgesamt wurde das LVSG neu strukturiert, um so die Rechtsanwendung zu vereinfachen.

II. Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende neue beziehungsweise angepasste Regelungen:

- Einführung eines Stufenmodells der beobachtungsbedürftigen Bestrebungen (erheblich beobachtungsbedürftig und gesteigert beobachtungsbedürftig)
- Hervorhebung der Bedeutung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger durch eigenständige Regelung
- Einfachgesetzliche Regelungen für eingriffsintensive Maßnahmen wie der Einsatz von Vertrauenspersonen und längerfristige Observationen
- Einführung von Befugnissen zur Funkzellenabfrage sowie zu Übermittlungsersuchen an Betreibende von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum
- Stärkung der Mitteilungsrechte an Betroffene
- Systematisierung der Datenübermittlungsregelungen anhand der Unterscheidung nach Empfangsbehörden mit und ohne operative Anschlussbefugnisse sowie anhand des Übermittlungszweckes
- Verfahrensregelungen zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten beim Empfänger
- Gerichtliche Vorabkontrolle für besonders eingriffsintensive Maßnahmen wie der Einsatz von Vertrauenspersonen und längerfristige Observationen
- Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Geheimschutzbedürfnisse bei der Ausgestaltung der gerichtlichen Vorabkontrolle
- Neuordnung und Strukturierung der verfassungsschutzrechtlichen Kontrollarchitektur
- Regelungen zur Eigensicherung zum Schutz vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten
- Redaktionelle Folgeänderungen im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) sowie im Gesetz über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlusssachen (LSÜG)
- Anwendbarkeit der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung – BeurVO) für Polizeibeamtinnen und -beamte, die in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind sowie entsprechende Folgeänderung in der Verordnung des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (BeurVO-PVD)

Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss der Gesetzgeber die dem Eingriffsgewicht der verschiedenen Überwachungsbefugnisse entsprechenden Eingriffsschwellen anhand bestimmter Kriterien zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln. Deshalb wurde ein Stufenmodell der beobachtungsbedürftigen Bestrebungen entwickelt. Je nach Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit kommt der Einsatz unterschiedlicher nachrichtendienstlicher Mittel in Betracht. Die Wohnraumüberwachung fällt dabei aus dem Stufenmodell heraus, da für sie bereits verfassungsrechtlich das Vorliegen einer dringenden Gefahr erforderlich ist und sie damit bereits den höchsten Eingriffsschwellen unterliegt. Die Begriffsbestimmungen zur Beobachtungsbedürftigkeit sind angelehnt an Kriterien, die die Rechtsprechung des BVerfG aufgreifen und sind an den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Auswertung des Urteils des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vom 26. April 2022 (Az. 1 BvR 1619/17) orientiert. Sie werden jedoch insgesamt komprimierter dargestellt, um die Anwendungsfreundlichkeit zu erhöhen und Differenzierungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Auch wenn das BVerfG eine eigene gesetzliche Regelung für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nur für tief in die Privatsphäre eingreifende Befugnisse fordert, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter

Daten führen, sieht der Gesetzentwurf aufgrund der generell höheren Schutzbedürftigkeit solcher sensiblen Daten eine allgemeine Regelung für den Schutz dieser Daten beim Einsatz sämtlicher nachrichtendienstlicher Mittel vor. Die entsprechenden einfachrechtlichen Schutzvorschriften werden daher nicht mehr allein maßnahmenspezifisch geregelt, sondern „vor die Klammer gezogen“. Lediglich an den Stellen, an denen nach den Vorgaben des BVerfG weitere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich sind, wurden diese speziell bei der jeweiligen Maßnahme (beispielsweise beim Einsatz von Vertrauenspersonen) geregelt.

Die Vorschriften zum Einsatz von Vertrauenspersonen wurden anhand der Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG überarbeitet und berücksichtigen nun auch eine gesetzliche Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Beim Einsatz dieser Maßnahme kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertrauensperson kernbereichsrelevante Informationen erhält. Das BVerfG hat hier detaillierte Vorgaben gemacht, wie in einem solchen Fall umzugehen ist.

Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur Durchführung von Observationen. Die Regelung berücksichtigt, dass die Eingriffsintensität sehr unterschiedlich sein und von eher geringeren bis mittleren Eingriffen (Erstellen einzelner Fotos oder der zeitlich begrenzten schlichten Beobachtung) bis hin zu schweren Eingriffen (langfristig-dauerhafte Aufzeichnung von Wort und Bild einer Person) reichen kann. Je nach Eingriffsintensität sieht die Regelung daher unterschiedliche Eingriffsschwellen vor.

Zudem wurden in Umsetzung des Sicherheitspakets „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ neue Regelungen für die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Funkzellenabfrage sowie zu Übermittlungsersuchen an Betreibende von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum aufgenommen. Mit den neuen Befugnissen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit, u. a. im islamistischen Spektrum Kontaktnetzwerke aufzuhellen oder über laufende Observationen hinaus neue Erkenntnisse zu erhalten.

Die Regelungen über die Benachrichtigungspflichten wurden ergänzt und in einer Norm zusammengefasst. Während bislang eine Benachrichtigungspflicht nur bei Erhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, erfasst hat, sieht der Gesetzentwurf auch eine Benachrichtigungspflicht bei Anwendung weiterer bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel (wie Wohnraumüberwachung, in bestimmten Fällen bei langfristigen Observationen oder beim Einsatz von Vertrauenspersonen) vor.

Die Regelungen zu Datenübermittlungen wurden anhand der Vorgaben des BVerfG umfassend überarbeitet und neu strukturiert. Die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des BVerfG generell nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse zulässig. Außerdem bedarf es der Normierung einer verfassungsrechtlich gebotenen Übermittlungsschwelle, deren Anforderungen sich danach unterscheiden, an welche Stelle übermittelt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Leitsatz 3). Daraus ergeben sich folgende Übermittlungsschwellen:

- Die Übermittlung an eine Polizeibehörde oder andere Gefahrenabwehrbehörden erfordert das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut.
- Die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden ist nur zur Verfolgung besonders schwererer Straftaten zulässig und setzt das Vorliegen eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts voraus.
- In gesetzlich geregelten herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes ist eine Datenübermittlung auch unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr möglich, selbst wenn es sich bei der empfangenden Behörde um eine Gefahrenabwehrbehörde handelt. Für diese Fälle wurde ein abschließender Ausnahmetatbestand geschaffen.

- Auch die Übermittlung an sonstige Stellen setzt das Erfordernis der Übermittlung zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts voraus. Sofern die empfangende Stelle nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt oder die Verwendung für operative Befugnisse ausgeschlossen wurde, ist eine Datenübermittlung möglich, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zur Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist.
- Für die Übermittlung ins Ausland gelten die gleichen Anforderungen wie für die inländische Übermittlung. Darüber hinaus müssen trotz der Anerkennung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen sowie der Bedeutung möglichst effektiver Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten zumindest die elementaren Menschenrechtsgewährleistungen einschließlich Garantien des menschenrechtlichen Schutzes im Umgang mit übermittelten personenbezogenen Daten im Empfängerstaat gegeben sein.

Die bislang vereinzelt geregelten Pflichten des Empfängers von personenbezogenen Daten wurden zusammenfassend in einer Norm geregelt und gelten damit für alle Datenübermittlungen nach dem LVSG. Umgesetzt wurde dabei auch die Vorgabe des BVerfG zur Protokollierungspflicht aller Datenübermittlungen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG bedürfen eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und die gegenüber dem Betroffenen heimlich durchgeführt werden, grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass in bestimmten Fällen, wie beispielsweise vor dem Einsatz von Vertrauenspersonen und bei längerfristigen Observationen, eine gerichtliche Kontrolle durchgeführt werden muss. Die Regelung berücksichtigt bei der Ausgestaltung dieser Vorabkontrolle nachrichtendienstliche Geheimenschutzbedürfnisse, welche auch vom BVerfG zugestanden werden.

Die Neufassung des LVSG stellt die verschiedenen Kontrollinstanzen und ihre jeweiligen Tätigkeiten übersichtlich nebeneinander und ermöglicht damit der Rechtsanwendung und den Bürgerinnen und Bürgern ein besseres Verständnis der Kontrollarchitektur. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz und die ihn kontrollierenden Institutionen weiter gestärkt werden.

Angesichts jüngster Innentäterfälle bei den deutschen Nachrichtendiensten bestand Regelungsbedarf im Hinblick auf Maßnahmen zur Eigensicherung zum Schutz vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten.

Das LSÜG sowie das AG G10 verweisen auf das LVSG. Aufgrund der Neustrukturierung des LVSG waren daher in diesen Gesetzen redaktionelle Folgeänderungen notwendig, die mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls umgesetzt werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der BeurtVO soll der Spezialfall der dienstlichen Beurteilung der Polizeibeamtinnen und -beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz eindeutig geregelt und eine etwaige Regelungslücke für diesen Personenkreis vermieden werden. Durch die Aufnahme der Regelung in der BeurtVO wurde die entsprechende Regelung in der BeurtVO-PvD entbehrlich.

III. Alternativen

Keine, da die wesentlichen Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG erforderlich sind.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Die Regelung des § 5d LVSG, welche die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung geregelt hat, ist entbehrlich geworden, da der Bund mittlerweile eine gesetzliche Regelung in § 11 Absatz 1a Artikel 10-Gesetz (G 10) getroffen hat, die auch für die Verfassungsschutzbehörden der Länder gilt. Damit besteht für die im Jahr 2017 eingeführte Regelung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 5d LVSG keine

landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz mehr, sodass die bisherige Regelung in § 5d LVSG aufgehoben wurde.

Ebenso entbehrlich wurde der bisherige § 16k LVSG, wonach der jährliche Bericht des Innenministeriums bislang gegenüber dem Ständigen Ausschuss des Landtags abgegeben wurde. Seit 2023 findet der jährliche Bericht des Innenministeriums nach Vorstellung des jährlichen Verfassungsschutzberichts in einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt. Mit der jetzigen Änderung wird die neue Verfahrenspraxis nunmehr in § 31 Absatz 1 Satz 3 LVSG nachvollzogen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die vom BVerfG geforderte Errichtung einer unabhängigen Vorabkontrolle für besonders eingriffsintensive Maßnahmen wird durch das Landesamt für Verfassungsschutz finanzneutral, mit vorhandenen Landesmitteln umgesetzt. Dasselbe gilt für die neu geregelten Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Funkzellenabfrage.

Dem Justizministerium entstehen durch die erweiterten richterlichen Aufgaben keine zusätzlichen Kosten.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen werden.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks (4.5 VwV Regelungen)

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen durchgeführt. Der Gesetzentwurf enthält Dokumentations-, Mitteilungs-, Übermittlungs-, Zustimmung-, Prüf- und Löschpflichten, welche digitalrelevant sind. Bei der Neufassung dieser Regelungen wurde das digitale Fachrecht beachtet und, soweit möglich, die Regelungen entsprechend digitaltauglich ausgestaltet. Da das Landesamt für Verfassungsschutz eine Vielzahl von Verschlusssachen bearbeitet, ist eine digitale Umsetzung mangels technischer Voraussetzungen nicht in allen Bereichen möglich. Dies betrifft insbesondere die Übermittlungsvorschriften nach § 18 ff. LVSG sowie die Übermittlung der Anträge an das Amtsgericht Stuttgart, welche weiterhin in Papierform erfolgen müssen.

VIII. Kosten für die Privatwirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

IX. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Deutsche Richterbund, Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V., der Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die Rechtsanwaltskammer Tübingen, der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V., die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein, die Neue Richtervereinigung e. V., der Beamtenbund Tarifunion BBW, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und

Dienstleistungen – Landesverband Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, die Humanistische Union, die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V., Digitalcourage e. V. und Amnesty International angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden beteiligt. Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Der Gesetzentwurf wurde zudem ins Beteiligungsportal der Landesregierung zur Kommentierung eingestellt.

Folgende Verbände haben Stellung genommen:

- Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg,
- Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V.,
- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg, Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.,
- Rechtsanwaltskammer Freiburg, Karlsruhe und Tübingen

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Der Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben, in der er die übersichtliche Struktur der neuen Regelungen sowie die Anwendungs- und Verfahrensvereinfachungen ausdrücklich lobt. Die Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat dreimal Stellung genommen.

Im Beteiligungsportal der Landesregierung ging kein Kommentar ein.

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

2.1. Der Gemeindetag und der Landkreistag haben in einer gemeinsamen Stellungnahme erklärt, dass sie die Änderungen grundsätzlich mittragen. Sie begrüßen insbesondere die Aufnahme der Überprüfung von Personen für Ehrenämter in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und regen an, die Nummer um eine weitere Fallkonstellation zu erweitern. Die Erweiterung bezieht sich auf Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Sie regen diesbezüglich an, ggf. auf die Einschränkung „hoheitliche“ Aufgabenwahrnehmung zu verzichten.

Des Weiteren wird für die Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 angeregt, eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Einbürgerungsgespräche zu schaffen. Um die Einbürgerungsbehörden nicht zu überlasten, sei zudem die bisherige Formulierung „im Rahmen der Bestimmungen des Einbürgerungsrechts“ durch die Formulierung „im erforderlichen Maße“ zu ergänzen.

Der Gemeinde- und Landkreistag regt darüber hinaus an, in die Begründung zu § 18 konkrete Beispiele aufzunehmen, die verdeutlichen, welche Fallkonstellationen von der Regelung erfasst seien. Das Gleiche gelte für die Abgrenzung der konkreten von der konkretisierten Gefahr. Sie würden es zudem begrüßen, wenn in der Begründung darauf eingegangen würde, welche Übermittlungsschwelle für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelte.

Haltung der Landesregierung:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ermöglicht eine Überprüfung von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst sowie von sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst bergen erhebliche Gefahrenpotenziale, da sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt häufig eingriffsintensive Maßnahmen ergreifen und Zugriff auf sensible Informationen haben. Daher besteht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine spezifische Verfassungstreuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) zu den konstituierenden Bestandteilen der „wehrhaften Demokra-

tie“ gehört. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Entsprechende Vorschriften gelten auch für Richter (Artikel 98 Absatz 2 GG; § 9 Nummer 2, § 71 DRiG i.V.m. § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG), Soldaten (§ 8 SG) und Arbeitnehmer (§ 41 Satz 2 TVöD-BT-V; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L). Gleichmaßen sind auch Ehrenamtliche an diese Treuepflicht gebunden, jedoch nur soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Nehmen sie jedoch keine hoheitlichen Aufgaben wahr, so kann keine besondere Treuepflicht abgeleitet werden, weshalb die vorgeschlagene Änderung nicht übernommen werden konnte. Übermittlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge können auf der Grundlage von § 18 Absatz 6 Nummer 2 erfolgen. Dadurch werden Gemeinden in die Lage versetzt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3 enthält einen Katalog mit Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, bei denen das Landesamt für Verfassungsschutz mitwirkt. In § 3 wird jedoch nicht geregelt, auf welche konkrete Art diese Mitwirkung erfolgt. Dies wird in den einzelnen Fachgesetzen festgelegt. So wird beispielsweise die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts müsste daher in den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts geregelt werden. Dem Wunsch des Gemeinde- und Landkreistages zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Einbürgerungsgespräche durch das Landesamt für Verfassungsschutz kann daher im Rahmen der Novellierung des LVSG nicht entsprochen werden.

Aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Anwendungsfälle, die unter die Übermittlungsvorschrift des § 18 LVSG fallen, wurde von der Aufnahme weiterer konkreter Anwendungsbeispiele abgesehen. Die Gesetzesbegründung muss sich auf abstrakte Darstellungen – auch hinsichtlich der Abgrenzung der konkreten zur konkretisierten Gefahr beschränken, da sich nur so die Fälle aus der Praxis unter die jeweiligen Übermittlungsregelungen des § 18 LVSG subsumieren lassen.

2.2 Der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. merkt in seiner Stellungnahme unter anderem die Ausgestaltung der in §§ 40, 41 geregelten Vorabkontrolle und hier insbesondere, dass hierfür keine Kosten geltend gemacht wurden, an. Angesichts der Komplexität der Materie sollten zur Vorabkontrolle keine Richter auf Probe, sondern ausschließlich Richter auf Lebenszeit eingesetzt werden. Des Weiteren spricht er in seiner Stellungnahme an, ob der Strafrichter zur Vermeidung einer späteren Befangenheit aufgrund seiner Vorbefassung auch im Anordnungsverfahren nach dem LVSG eingesetzt werden dürfe. Des Weiteren lehnt er die Regelung in § 25 ab, wonach eine Auskunft wegen eines drohenden „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands“ abgelehnt werden könne und begründet seine Auffassung mit einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14. Januar 2025 sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die der Gesetzgeber auch bei der Formulierung von Sicherheitsgesetzen zu beachten habe. Wenigstens müsse der Gesetzgeber in der Begründung präzisieren, was unter einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verstehen sei.

Des Weiteren sei die Begründung des Gesetzes nicht ohne Weiteres verständlich; so fehlten u. a. Seitenangaben, aber auch mehr empirische Zahlen und plastische Anwendungsbeispiele. In diesem Zusammenhang spricht er u. a. die Begründung zu § 21 Absatz 2 an, die nicht bürgerfreundlich ausgestaltet sei. Im Einzelnen regt er an, dass auch zu den „schweren Straftaten“ in § 4 Absatz 6 ein Katalog vorgesehen werde. Zudem wird hinterfragt, ob in Bezug auf die Regelung in § 4 Absatz 6 Nummer 1c) und § 18 Absatz 2 Nummer 3 hinsichtlich „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist“ derselbe Maßstab gelten solle. Daneben lobt er die ausdrücklichen Hinweise auf die gebotene Verhältnismäßigkeit, u. a. in § 17.

Die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsträger in § 7 werden ausdrücklich gelobt; allerdings regt er eine Klarstellung diesbezüglich an, dass unter den Schutz jegliche Kommunikation mit

Rechtsanwälten falle und nicht nur mit denjenigen, denen ein strafrechtliches Mandat erteilt wurde. Eine weitere Klarstellung regt er zur Frage an, wie nach einem Maßnahme-Abbruch eine „automatische Aufzeichnung“ erfolgen solle, und welches Gericht in Absatz 4 gemeint sei. Dabei wurde zudem in Frage gestellt, ob das zuständige Gericht über ausreichende Kapazitäten verfüge.

Im Weiteren nimmt der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen AnwaltVerein e. V. Stellung zur Ausgestaltung der Benachrichtigungspflicht in § 8 und regt an, dass die Benachrichtigung auch die Mitteilung der durch die Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse umfassen solle.

Hinsichtlich der neuen Befugnis zur Funkzellenabfrage in § 9 Absatz 4 gibt er die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Maßnahme in die Grundrechte zahlreicher Unbeteiligter eingegriffen werde.

Diese Zweifel betreffen zudem die Geeignetheit der Maßnahme; hier wird explizit die in der Begründung genannte Anwendung für „Connected Cars“ genannt. Er bittet außerdem um Prüfung, ob die Gesetzesbegründung nicht auf weitere Phänomenbereiche erstreckt werden könne. Er spricht zudem den fehlenden Richtervorbehalt an, der für diese eingriffsintensive Maßnahme gelten müsse.

Im Hinblick auf das in § 10 Absatz 3 geregelte Auskunftersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern bittet er um Klarstellung, welche Daten damit abgerufen werden können.

Zur Befugnis der Ortung von Mobilgeräten in § 11 wird dahingehend Stellung genommen, dass damit seiner Ansicht nach die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich werde und dafür auch der Richtervorbehalt vorgesehen sein müsse.

Haltung der Landesregierung:

Es wird kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vorabkontrolle in §§ 40, 41 gesehen. Der Mehraufwand beim Amtsgericht Stuttgart wurde anhand der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y ermittelt. Der aus dem vom Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten zu erwartenden Fallaufkommen berechnete Mehraufwand kann aus dem vorhandenen Personalbestand gedeckt und im Rahmen der allgemeinen Betrachtung des Personalbedarfs berücksichtigt werden. Insofern fallen keine zusätzlichen Personalkosten durch das Gesetz an. Einschränkungen dahingehend, welche Richter bestimmte Verfahren bearbeiten können, sind nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Für die Bearbeitung der Verfahren nach dem LVSG besteht kein Bedarf für eine einschränkende Regelung. Beim Amtsgericht Stuttgart besteht eine spezialisierte Ermittlungsrichterabteilung, bei der entsprechende Sachkenntnisse und Berufserfahrung vorhanden ist. Ob die Besorgnis der Befangenheit wegen einer möglichen Vorbefassung des Richters oder der Richterin begründet ist, ist im jeweiligen Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. § 41 Absatz 1 Satz 1 LVSG-E bestimmt, dass für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend gelten. § 6 Absatz 1 FamFG verweist für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen auf die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Handlungsbedarf besteht vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht.

Im Hinblick auf die Regelung zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Datenauskunft trifft das Urteil vom 14. Januar 2025 des BFH keine Aussage über die Möglichkeit des Gesetzgebers, entsprechende Ablehnungstatbestände dort zu schaffen, wo beispielsweise die DSGVO nicht anwendbar ist. Auch die DSGVO kennt entsprechende Ausnahmetatbestände (siehe Art. 14 Absatz 5 DSGVO). Die Präzisierung des Begriffs des unverhältnismäßigen Aufwandes und die Subsumtion obliegt sodann dem Landesamt für Verfassungsschutz unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Soweit die neue Befugnis zur Funkzellenabfrage in § 9 thematisiert wird, gelten die in § 6 Absätze 2 bis 4 geregelten Verhältnismäßigkeitsgrundsätze wie für alle eingriffsintensiven Maßnahmen; dabei wird insbesondere in den Blick genommen, dass mit der Maßnahme Daten unbeteiligter Dritter erhoben werden können, die unverzüglich gelöscht werden, sofern sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Zudem muss die Erreichung des Zwecks der Maßnahme

anderenfalls aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Regelung dient der Verhältnismäßigkeitssicherung und unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe BVerfG zu § 20m Bundeskriminalamtgesetz – BKAG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – Rn. 252).

Die Ausführungen zum fehlenden Richtervorbehalt gehen insoweit fehl, da die Befugnis einen Eingriff in Artikel 10 GG darstellt. Zum von Artikel 10 GG geschützten Fernmeldegeheimnis gehören auch die Kommunikationsumstände, insbesondere ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist. Insoweit unterfällt die Befugnis – wie die übrigen Maßnahmen in § 9 – der Vorabkontrolle durch die G 10-Kommission (vgl. § 9 Absatz 7). Ein Ergänzungsbedarf der Begründung hinsichtlich weiterer Anwendungsbeispiele wird nicht gesehen; die Begründung beschränkt sich insbesondere nicht auf den Phänomenbereich Islamismus.

Im Gegensatz zu § 4 Absatz 7 LVSG (Definition der besonders schweren Straftat) wurde im Rahmen von § 4 Absatz 6 LVSG von einer Definition der schweren Straftat mittels Festlegung von Katalogstraftaten bewusst abgesehen. Die Bildung von Katalogstraftaten zur Definition der besonders schweren Straftaten ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sowie zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (HVSG). In diesen Entscheidungen wurde der Gesetzgeber aufgefordert, näher zu konkretisieren – und zwar durch Bildung eines Straftatenkataloges –, was unter dem Begriff der besonders schweren Straftaten zu verstehen ist. Gerade aufgrund der Vielzahl der in Frage kommenden Delikte bei den schweren Straftaten, birgt ein Straftatenkatalog die Gefahr, nicht vollständig zu sein. Deswegen wurde eine auf die Anforderungen der nachrichtendienstlichen Eingriffstatbestände zugeschnittene und maßgeblich an den Schutzgütern des Verfassungsschutzes orientierte Definition des Begriffs der schweren Straftaten gewählt. Durch diese für den Verfassungsschutz eigens entwickelte Definition wird auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Der Begriff der „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist“ stammt aus der Rechtsprechung des BVerfG und zählt zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern, bei deren Vorliegen die Rechtsprechung eine Übermittlung als zulässig erachtet. Der Begriff ist sowohl relevant im Zusammenhang mit der verfassungsschutzspezifischen Definition der schweren Straftaten nach § 4 Absatz 6 LVSG als auch bei der Übermittlungsvorschrift nach § 18 LVSG. Hierbei wurde bewusst die gleiche Begrifflichkeit gewählt; mithin gelten auch die gleichen Maßstäbe. Es wird damit klargestellt, dass es nicht um den Schutz des Eigentums oder der Sachwerte als solcher geht, sondern um Sachen, deren „Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“. Gemeint sind etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

Das LVSG bildet die Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz. Hauptanwender des Gesetzes sind damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die in der Anwendung der Vorschriften entsprechend geschult und fachkundig sind. Aufgrund der Vielzahl der Anwendungsfälle wurden nicht immer Anwendungsbeispiele genannt. Vielmehr wurde bei Erstellung der Begründung insbesondere darauf geachtet, den rechtlichen Rahmen zu erläutern, unter den die Fälle aus der Praxis sodann subsumiert werden können. Die fehlenden Seitenzahlen resultieren aus den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen), die bei der Erstellung von Gesetzen zu beachten sind. Aus Nummer 1.6.14 der Regelungsrichtlinien (Anlage 1 zur VwV Regelungen) ergibt sich, dass zunächst keine Seitennummierungen verwendet werden dürfen. Jedoch wird das Gesetz bei der Veröffentlichung mit Seitenzahlen versehen sein.

Der Vorschlag, die Regelung zum Schutz der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger zu konkretisieren, wurde nicht aufgegriffen. Die Landesregierung sieht im Wortlaut des § 7 Absatz 1 Nummer 2 keine Gefahr eines Missverständnisses.

Die Regelungen zum Richtervorbehalt gemäß § 7 Absatz 4 sind ebenfalls klar und bestimmt geregelt. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob im Einzelfall die Voraus-

setzungen des § 7 Absatz 1 oder 2 vorliegen oder ob sie noch fortauern, darf die Maßnahme – sofern nach Art der Maßnahme möglich – gemäß Satz 1 nur in Form einer automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden („Zweifelsfall“-Aufzeichnung). Das heißt, eine etwaige unmittelbare Kenntnisnahme durch Bedienstete des Verfassungsschutzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 zu unterbrechen.

Nicht aufgegriffen wird der vorgeschlagene Automatismus, bei der Benachrichtigung einer betroffenen Person über ein gegen sie eingesetztes nachrichtendienstliches Mittel gleichzeitig die gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen. Entsprechende Regelungen würden dem Sinn und Zweck des normierten Auskunftsanspruchs nach § 25 widersprechen.

Bezüglich der Bitte um Klarstellung, welche Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden können, wird auf den bereits in § 10 Absatz 3 erwähnten § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung i.V.m. § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, der die erbetenen Daten explizit benennt, verwiesen.

Im Hinblick auf den geäußerten Hinweis hinsichtlich der Gefahr eines intensiven Grundrechtseingriffs bei der Ortung von Mobilfunkgeräten nach § 11, weil die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich erscheint, wird auf den Verweis in § 11 Absatz 1 Satz 2 hingewiesen. Eine Maßnahme, die die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglicht, ist nur nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder Satz 3 zulässig.

2.3 Der Deutsche Richterbund Baden-Württemberg, Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Er gibt lediglich zu bedenken, dass die gerichtlichen Vorabkontrollen zu einem zusätzlichen Personalbedarf in der Justiz führen würden. Zudem bedürfe die Verarbeitung von geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten seiner Ansicht nach einer praktikablen Umsetzung für eine effektive Bearbeitung in der elektronischen Justizakte.

Haltung der Landesregierung:

Die gerichtlichen Vorabkontrollen führen, wie oben ausgeführt, nicht zu einem zusätzlichen Personalmehrbedarf. Hinsichtlich der Forderung nach einer praktikablen Umsetzung, bezogen auf die Verarbeitung von geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten, müssen die Rahmenbedingungen für eine etwaige diesbezügliche elektronische Aktenführung (rechtliche, technische, bauliche und organisatorische Voraussetzungen) in den Blick genommen werden, sobald der elektronische Rechtsverkehr für die Übermittlung von Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD zugelassen ist. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auch auf einer effektiven Bearbeitung in der elektronischen Akte liegen. Regelmäßig werden die der Vorabkontrolle unterfallenden Maßnahmen einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterfallen und daher nicht in der elektronischen Akte bearbeitet werden dürfen.

2.4. Die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den Schwerpunkt insbesondere auf die Benachrichtigungspflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz und die Auskunftsrechte der Betroffenen gelegt, da den Transparenzrechten vorrangige Bedeutung zukomme. Im Hinblick auf die Benachrichtigungspflichten in § 8 wird eine generelle Unterrichtung der Betroffenen nach Abschluss jeglicher nachrichtendienstlicher Maßnahme gefordert, wenn keine Gründe mehr gegeben seien, dass dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. In dem Zusammenhang begrüßen sie ausdrücklich, dass durch die Neuregelungen auch bei den Benachrichtigungen vom Mittel der externen Kontrolle durch Gerichte Gebrauch gemacht werde.

Sie schlagen vor, die Benachrichtigungspflicht für alle nachrichtendienstlichen Mittel als Regel und nicht als Ausnahme zu regeln. Entsprechende Ausschlussgründe sollten so formuliert sein, dass die Entscheidung über eine Benachrichtigung nicht an subjektive Befindlichkeiten („solange eine Gefährdung zu besorgen ist“) anknüpfe. Es sollen vielmehr die im Sicherheitsrecht vertrauten Begrifflichkeiten verwendet werden. Darüber hinaus wird angeregt, dass die richterliche Beteiligung für alle nachrichtendienstlichen Maßnahmen vorgesehen werde und zu-

dem statt des für die Vorabkontrolle der Maßnahme zuständigen Amtsgerichts Stuttgart die hierfür nach Ansicht der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen besser geeigneten Verwaltungsgerichte zuständig sein sollten.

In Bezug auf den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern in § 25 Absatz 1 wird ausgeführt, dass die Änderungen nur die Verwendung gendergerechter Sprache betreffen würden. Insbesondere müssten die Bürgerinnen und Bürger immer noch einen „konkreten Sachverhalt“ und nicht ein „besonderes Interesse“ darlegen. Des Weiteren wird in der Stellungnahme die Beschränkung des Auskunftsrechts auf „Akten, die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind“ als unzureichend angesehen und gefordert, dass die Beschränkung „gemeinsam geführte Dateien“ entfalle, damit auch die Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz in seinen eigenen Dateien speichere, vom Auskunftsanspruch erfasst seien. Hinsichtlich der in § 25 Absatz 3 geregelten Ermessensauskunft wird eine Aufnahme von ermessensleitenden Kriterien angeregt.

Die Stellungnahme geht darüber hinaus auf die in § 39 geregelte Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten ein und spricht die Empfehlung aus, die Kontrolltätigkeit näher zu konkretisieren und dies ggf. im jährlichen Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Zudem wird der Sinn der Vorschrift insbesondere im Hinblick auf die dort geregelte Frist von zwei Jahren hinterfragt.

Nach Ansicht der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen sei außerdem der Schutz von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern in § 7 unzureichend, da dadurch nur die Kommunikationsbeziehungen der Anwaltsseite, nicht aber des nicht-anwaltlichen Gegenübers geschützt seien.

Haltung der Landesregierung:

Die Landesregierung erkennt die grundrechtliche Bedeutung der Benachrichtigungspflicht an. Deshalb orientiert sich der Gesetzentwurf eng an der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 155, 119), wonach eine Benachrichtigungspflicht bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen zwingend ist. Die im Entwurf gewählte Regelung, nach der Benachrichtigungen nur bei bestimmten Maßnahmen erfolgen, dient dem Schutz nachrichtendienstlicher Arbeitsweise und der effektiven Aufgabenerfüllung. Die Ausschlussgründe in § 8 Absätze 2 und 3 gewährleisten, dass im Einzelfall auf eine Benachrichtigung verzichtet werden kann, wenn dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Der Ausschlussgrund „solange eine Gefährdung zu besorgen ist“ knüpft dabei nicht an subjektive Befindlichkeiten an. Eine Gefährdung ist etwa dann zu besorgen, wenn Wiederholungsgefahr besteht. Diese Gefahrenprognose beurteilt sich allein anhand objektiver Kriterien.

Zur Ausgestaltung der Vorabkontrolle wird im Wesentlichen auf die oben genannte Erwiderung zur Stellungnahme des Anwaltsverbands Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. verwiesen. Im Übrigen wird eine Vorabkontrolle nach der Rechtsprechung des BVerfG nur für besonders eingriffsintensive Maßnahmen vorgesehen und beim Amtsgericht Stuttgart angesiedelt, das über eine spezialisierte Ermittlungsrichterabteilung, bei der entsprechende Sachkenntnisse und Berufserfahrung vorhanden sind, verfügt. Im Hinblick auf den Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern in § 25 stellt der Gesetzentwurf weiterhin klar, dass die Auskunft nur bei Angabe eines konkreten Sachverhalts und berechtigtem Interesse möglich ist – dies dient dem Schutz nachrichtendienstlicher Arbeitsfähigkeit sowie der zielgerichteten Bearbeitung von Auskunftsersuchen. Dem Änderungsvorschlag konnte aus diesem Grund nicht nachgekommen werden.

Den Ausführungen zu § 39 und der dort geregelten Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten kann nicht gefolgt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Kontrolltätigkeit obliegt nicht dem Gesetzgeber für den Nachrichtendienst. Lediglich im Hinblick auf die in § 39 geregelte Frist von zwei Jahren wird auf die Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141 verwiesen.

Die Ausführungen zum Schutz von Berufsheimnisträgern, beziehungsweise am fehlenden Schutz des nicht-anwaltlichen Gegenübers der Anwaltschaft kön-

nen nicht nachvollzogen werden. Die Belange des betroffenen nicht-anwaltlichen Gegenübers sind bereits über den Kernbereichsschutz verfassungsrechtlich ausreichend geschützt.

2.5 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hat dreimal Stellung genommen. Dabei thematisiert er im Schwerpunkt die Übermittlungsvorschriften (§§ 18, 20) und die Regelung zur unabhängigen Datenschutzkontrolle (§ 39) sowie die neuen Eigensicherungsbefugnisse (§§ 42 ff.). Des Weiteren geht er auf die neuen Befugnisse zur Funkzellenabfrage (§ 9 Absatz 4) sowie zu Übermittlungsersuchen an Betreibende von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum (§ 13 Absatz 4) ein.

Hinsichtlich der Eigensicherungsbefugnisse (§§ 42 ff.) spricht er u. a. fehlende Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, Aufbewahrungs- und Löschfristen, Zweckbindung der Weiterverarbeitung, Protokollierungspflicht, Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie den Schutz Minderjähriger an. Zudem wurden Bedenken in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die Einräumung von Zwangsbefugnissen geäußert. Im Hinblick auf die neue Befugnis zur Funkzellenabfrage äußert er Bedenken im Hinblick auf die Gebotenheit der Maßnahme sowie den fehlenden Richtervorbehalt.

Im Hinblick auf die neu geschaffene Möglichkeit der Abfrage von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum durch private Betreiber zur Durchführung einer Observationsmaßnahme wird der Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) angesprochen, als dass dadurch seiner Ansicht nach die privaten Videobetreiber aus dem Anwendungsbereich des § 4 BDSG herausfielen. Daneben erfolgten private Videoaufnahmen im öffentlichen Bereich nach Ansicht des LfDI oft rechtswidrig.

Haltung der Landesregierung:

Den Ausführungen des LfDI in Bezug auf die Eigensicherungsbefugnisse wurde insoweit Rechnung getragen, als in § 45 Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Aufbewahrungs- und Löschfristen und zur Zweckbindung der Weiterverarbeitung aufgenommen wurden. Der Schutz von Minderjährigen bei der Weiterverarbeitung besteht bereits de lege lata in § 16. Eine Protokollierungspflicht besteht bei Maßnahmen, die keine verdeckte Datenverarbeitungen sind, nicht; eine umfassende Dokumentationspflicht wurde in § 44 Absatz 5 geregelt.

Ebenfalls wurde den zutreffenden Bedenken zur Regelung der Verhältnismäßigkeit in § 42 Rechnung getragen und „kann“ statt „darf“ geregelt. Ein weiterer Punkt betrifft die Konkretisierung von Anhaltspunkten, woraus sich die sicherheitsgefährdende Tätigkeit ergibt oder von technischen Mitteln, die zur Eigensicherung verwendet werden. Hier ergibt sich aus geheimhaltungszurechtlichen Gründen kein Änderungsbedarf. Soweit in § 42 Bedenken zur Datenerhebung von Daten, die erkennbar keinen Bezug zu einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit haben, geäußert werden, erfolgte mit der Regelung in § 43 Absatz 4 eine entsprechende Beschränkung der Datenerhebung. Ebenso Rechnung getragen wurde den Bedenken zu fehlenden Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und daher in § 46 eine entsprechende Regelung aufgenommen. Weitere Punkte betreffen Verhältnismäßigkeitserwägungen in § 43, die u. a. eine Klarstellung im Gesetz (u. a. in § 43 Absatz 4) oder eine Anpassung der Begründung (u. a. in § 42 Absatz 2) erforderlich machten. Änderungen erfolgten ebenso durch die zutreffenden Bedenken zur Dokumentationspflicht in § 44 durch eine entsprechende Regelung in Absatz 5. Soweit sich gegenüber der Einräumung von Zwangsbefugnissen in § 44 Absatz 3 geäußert wird, sind die geforderten Hürden bereits im Zwangsvollstreckungsrecht geregelt, auf das in Absatz 3 verwiesen wird. Der weiteren Ausführung, dass die in § 45 Absatz 2 geregelte Speicherfrist von zwei Jahren zu lang sei, kann nicht abgeholfen werden, da ansonsten das Kontrollrecht des LfDI in § 39 gefährdet würde.

In Bezug auf die neue Befugnis zur Funkzellenabfrage in § 9 Absatz 4 wurden die redaktionellen Hinweise übernommen. Zu den Bedenken bezogen auf die Gebotenheit der Maßnahme sowie den fehlenden Richtervorbehalt wird auf die

Ausführungen zur Stellungnahme des Anwaltsverbands Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. verwiesen.

Der vom LfDI angesprochene Verweis auf § 4 BDSG im Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten im Rahmen von § 13 Absatz 4 wurde aufgenommen und es erfolgte eine sprachliche Konkretisierung dahingehend, dass lediglich der Verweis auf die Örtlichkeiten nach § 4 BDSG aufgenommen wurde. Eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der jeweils privat durchgeführten Videoaufnahmen in fachfremder Verwaltung in Ausführung eigener Rechte und Pflichten durch das Landesamt für Verfassungsschutz wird dagegen abgelehnt.

Soweit der LfDI bei den Vorschriften zur Datenübermittlung teilweise höhere Anforderungen gefordert hat, betraf dies insbesondere den Fall, dass Daten vom Landesamt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben oder zusammengeführt werden.

Die im Gesetzentwurf geregelten Datenübermittlungen setzen die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG um. Gegenstand dieser Rechtsprechung war allein die Frage der Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Da die Forderung des LfDI nach den Vorgaben des BVerfG nicht zwingend geboten ist, wurde daher von einer weiteren Erhöhung der Hürden in diesem Fall abgesehen, um den Austausch des Landesamtes für Verfassungsschutz mit anderen Behörden nicht weiter einzuschränken. Im Übrigen wurden die Anregungen des LfDI – auch aufgrund der dann zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des BVerfG zum HVSG – zu den Übermittlungen übernommen und insbesondere ein abschließender Katalog für Übermittlungszwecke nach § 18 Absatz 5 eingeführt, wonach Übermittlungen für die dort genannten Zwecke auch unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr möglich sind.

2.6 Der Normenkontrollrat hat um Prüfung gebeten, ob die in § 41 Absatz 3 Satz 3 geregelte Anordnung durch das Gericht schriftlich erfolgen müsse oder ob die Textform genüge.

Haltung der Landesregierung:

Die Anordnungen werden regelmäßig einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen. Daher kann auf das Schriftformerfordernis nicht verzichtet werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landesverfassungsschutzgesetz)

Zu Teil 1 – Organisation und Aufgaben

Teil 1 des neuen LVSG entspricht dem bisherigen Abschnitt 1, in dem der Zweck des Verfassungsschutzes, die Organisation, die Zuständigkeit, die Aufgaben sowie wesentliche Begriffsbestimmungen geregelt sind.

Zu § 1 – Zweck des Verfassungsschutzes

§ 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 1.

Zu § 2 – Organisation, Zuständigkeit

§ 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 2.

Zu § 3 – Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird eine Legaldefinition des Begriffs „Verfassungsschutzgüter“ aufgenommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das BVerfG in jüngerer Vergangenheit mehrfach betont hat, dass Nachrichtendienste von vornherein die Aufgabe haben, besonders gewichtige Rechtsgüter zu schützen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 150; BVerfGE 156, 11 Rn. 119; 155, 119 Rn. 151, 182, 240; 154, 152 Rn. 163; 141, 220 Rn. 320). Denn Nachrichtendienste sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland (BVerfGE 156, 270 Rn. 104; 146, 1 Rn. 110; 143, 101 Rn. 126).

Zwar ergeben sich die Schutzgüter für den Verfassungsschutz bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz, zur Verdeutlichung werden diese Schutzgüter jedoch als Katalog in die gesetzliche Regelung des Aufgabenbereichs aufgenommen. Die Legaldefinition als „Verfassungsschutzgüter“ unterstreicht die systematischen Zusammenhänge der Befugnisnormen mit dem Aufgabenbereich und trägt überdies zur Normenklarheit im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes bei.

Nummern 1 und 2 entsprechen hierbei den Inhalten des bisherigen Absatzes 1.

Nummer 3 bezieht ferner in Verwirklichung der Staatszielbestimmungen in Art. 23 Absatz 1 Satz 1 und Art. 24 Absatz 3 des Grundgesetzes auch überstaatliche und internationale Organisationen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, insbesondere die Europäische Union, in den Kreis der Schutzgüter ein.

Nummer 4 schließlich erfasst den „Gedanken der Völkerverständigung“, der nach Art. 9 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der „verfassungsmäßigen Ordnung“ auf einer Stufe steht. Er orientiert sich am völkerrechtlichen Gewaltverbot und umfasst insbesondere das in Art. 24 Absatz 2, Art. 26 Absatz 1 Satz 1 sowie Art. 96 Absatz 5 Nummer 4 des Grundgesetzes genannte Verfassungsgut des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“ (vgl. BVerfGE 149, 160 Rn. 111; BVerwG, Urteil vom 3.12.2004 – 6 A 10/02 – NVwZ 2005, 1435/1436; siehe auch § 3 Absatz 1 Nummer 4 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2; in Nummer 4 werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 3:

Nummer 4 wird um eine Regelung für die Überprüfung von Personen für bestimmte Ehrenämter (zum Beispiel Schöffen, freiwillige Feuerwehr) ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich, da in der Vergangenheit unklar war, wie mit derartigen Fällen umgegangen werden soll, da es bei ehrenamtlich tätigen Personen für die Anwendung des bisherigen § 3 Absatz 3 Nummer 4 LVSG an einem „Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst“ fehlte.

Mit der Ergänzung „im Rahmen der Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts“ findet eine regelungssystematische Anpassung an die Nummer 6 statt. Zudem wird dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Die Änderung in Nummer 6 trägt ebenfalls dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Bei Nummern 8 und 9 wird der Verweis auf die konkrete Vorschrift des Atombeziehungswes des Luftsicherheitsgesetzes entfernt und – entsprechend den übrigen Nummern des Absatzes 3 – durch einen abstrakteren Verweis auf das Atombeziehungswes das Luftsicherheitsrecht ersetzt.

In Nummer 12 wird ergänzend eine neue Regelung zur Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Überprüfung von Gefangenen im Justizvollzug sowie von Besuchern aufgenommen. Die Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Überprüfung ist bereits in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) sowie in § 45 Absatz 1 JVollzGB I geregelt.

Nummer 13 entspricht der bisherigen Nummer 12. Der bisherige Satz 2 wird zu Halbsatz 2, um Nummer 13 besser zitierbar zu machen.

Zu Absatz 4:

Die Änderungen in Absatz 4 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu § 4 – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Die Änderung in den Sätzen 3 und 4 erfolgt in Anpassung an die entsprechende Regelung des Bundes in § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des BVerfSchG.

Die bisherige Regelung in Satz 3 geht noch von einer grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen aus. Hieran kann insbesondere unter den Bedingungen der digitalen Realität und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen so nicht festgehalten werden. Beispielsweise eröffnen soziale Medien gleichermaßen Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung aufweisen, sodass ihrer Nutzung an sich nichts Besonderes mehr anhaftet. Zudem erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes gerade nach den Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, Extremisten bereits im Vorfeld militanter Handlungen besser in den Blick nehmen zu können. Die neue Regelung trägt dem Rechnung, sieht dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor, indem – anders als bei Personenzusammenschlüssen – zu Einzelpersonen ein Entschließungsermessen auszuüben ist, bei dem im Kern die Schutzgutelevanz des Sachverhalts – auch in seinem Entwicklungspotenzial – zu beurteilen ist. Eine solche Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert, etwa bei der sicherheitsbehördlichen Priorisierung in der Gefährderbearbeitung.

Zu Absatz 2:

Die Änderung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Absatz 2 erfolgt in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum NPD-Parteiverbotsverfahren (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13).

Das Begriffsverständnis in der bisherigen Regelung resultierte aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die im Laufe der Jahre zu einer immer weiteren Konkretisierung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geführt hat (vgl. hierzu BVerfG, a. a. O., Rn. 532 ff.).

Nach Ansicht des BVerfG könne der Regelungsgehalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht durch einen pauschalen Rückgriff auf Art. 79 Absatz 3 GG bestimmt werden, da der Regelungsgehalt des Art. 79 Absatz 3 GG über den für einen freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbaren Mindestgehalt hinausgehe (BVerfG, a. a. O., Rn. 537). Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Absatz 2 GG erfordere vielmehr eine Konzentration auf wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 535).

Denn die Grundentscheidung der Verfassung für einen offenen Prozess der politischen Willensbildung habe zur Folge, dass auch das kritische Hinterfragen einzelner Elemente der Verfassung möglich sein müsse, ohne dass dadurch ein Parteiverbot ausgelöst werden könne. Ein Ausschluss aus dem Prozess der politischen Willensbildung komme erst in Betracht, wenn dasjenige in Frage gestellt und abgelehnt wird, was zur Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar sei und daher außerhalb jedes Streits stehen müsse (BVerfG, a. a. O., Rn. 535).

Daher umfasse der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Absatz 2 GG nach Ansicht des BVerfG nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Dabei steht das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund, das durch die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird (BVerfG, a. a. O., Rn. 529).

Nummer 1: Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit (vgl. Höfling, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 19). Mit der Subjektqualität des Menschen ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren (vgl. BVerfGE 122, 248 <271>).

Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht (vgl. Isensee, in: Merten/Papier, HGR, Bd. IV, 2011, § 87 Rn. 168). Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent (vgl. Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 1 Absatz 1 Rn. 120 <August 2023>). Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar (vgl. Höfling, a. a. O., Art. 1 Rn. 35). Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Absatz 3 GG verstoßen, die sich – ungeachtet der grundsätzlichen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte (vgl. hierzu BVerfGE 107, 275 <284>) – jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 541).

Vor diesem Hintergrund zählt Nummer 1 die Würde des Menschen, deren Garantie insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des LVSG.

Nummer 2: Das Demokratieprinzip ist konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Absatz 1 und 2 GG) (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 543).

Der Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Absatz 2 Satz 1 GG) erfordert daneben, dass sich alle Akte der Ausübung der Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückführen lassen (vgl. BVerfGE 38, 258 <271>; 47, 253 <272>; 77, 1 <40>; 83, 60 <71>; 93, 37 <66>; 107, 59 <87>). Soweit das Volk die Staatsgewalt nicht selbst durch Wahlen oder Abstimmungen ausübt, sondern dies besonderen Organen (Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG) übertragen ist, bedarf es eines hinreichend engen Legitimationszusammenhangs, der sicherstellt, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat (vgl. BVerfGE 83, 60 <71 f.>; 89, 155 <182>; 93, 37 <66>). Erforderlich ist eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern (vgl. BVerfGE 47, 253 <275>; 52, 95 <130>; 77, 1 <40>; 93, 37 <66>; 107, 59 <87>).

Ausgehend hiervon zählt Nummer 2 die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk – als Aus-

prägung des Demokratieprinzips – zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des LVSG.

Nummern 3 und 4: Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Absatz 2 Satz 1 GG. Er zielt auf die Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20 <Rechtsstaat> Rn. 38) und ist durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt, die in Art. 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG nur teilweise normativ verankert sind (vgl. Sachs, in: ders., GG, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 77). Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dabei die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Absatz 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert der Schutz der Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist. Das Gewaltmonopol des Staates (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, 3. Aufl. 2004, § 26 Rn. 11, 71; Isensee, in: ders./Kirchhof, a. a. O., § 15 Rn. 86 ff.) ist deshalb ebenfalls als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Absatz 2 Satz 1 GG anzusehen (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – Rn. 547).

Nach Nummern 3 und 4 zählen daher die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie das Gewaltmonopol des Staates – als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips – zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des LVSG.

Zu Absatz 3:

Die Beobachtungsbedürftigkeit steht als legitimer Zweck im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung dem Eingriffsgewicht der jeweiligen Überwachungsmaßnahme gegenüber (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 192). Dabei ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme steigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 164, 183).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss der Gesetzgeber die dem Eingriffsgewicht der verschiedenen Überwachungsbefugnisse entsprechenden Eingriffsschwellen durch Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 199). Zwar ergeben sich die materiellen Maßnahmen für das Handeln des Verfassungsschutzes aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit unmittelbar aus der Verfassung, jedoch darf der Gesetzgeber die Konkretisierung dieser Verhältnismäßigkeitsanforderungen nicht vollständig der Verwaltung überlassen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 199).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden daher nunmehr in Absatz 3 der Begriff der „erheblich beobachtungsbedürftigen“ Bestrebung und in Absatz 4 der Begriff der „gesteigert beobachtungsbedürftigen“ Bestrebung in Ergänzung der allgemeinen Begriffsbestimmung der „Bestrebung“ in Absatz 1 konkretisiert. Erheblich und gesteigert beobachtungsbedürftige Bestrebungen können grundsätzlich auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in § 3 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

Auf eine Legaldefinition der höchsten Stufe des Beobachtungsbedarfs „besonders gesteigert beobachtungsbedürftig“ wird verzichtet, da dieses Eingriffsgewicht im LVSG nur von der Maßnahme der Wohnraumüberwachung erreicht wird, die das BVerfG jedoch aus den spezifisch nachrichtendienstlichen Erhebungsschwellen ausgenommen und an dieselben Eingriffsvoraussetzungen gebunden hat, wie sie das Gericht an polizeiliche Maßnahmen gestellt hat (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 165 ff., 176 ff.). Hier genügt die Potentialität der Bestrebungen nicht, vielmehr muss die die Maßnahme veranlassende Situation konkret am Maßstab der dringenden Gefahr gewürdigt werden. Aus diesem

Grund ist die Bildung der Kategorie der „besonders gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit“ entbehrlich.

Zu beachten ist, dass sich die Terminologie des BVerfG von den hier gewählten Definitionen unterscheidet: Soweit das BVerfG von „gesteigerter Beobachtungsbedürftigkeit“ spricht (Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 193, 194, 197, 213, 222, 328, 331), wird damit – lediglich relational – eine Eingriffsschwelle oberhalb des Grundtatbestands der einfachen Beobachtungsbedürftigkeit bezeichnet, die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des BVerfG vom 26. April 2022 als „erheblich beobachtungsbedürftig“ definiert wird, während der „besonders gesteigerte Beobachtungsbedarf“ im Sinne des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 359 f.) in der Diktion der Arbeitsgruppe als „gesteigert beobachtungsbedürftig“ deklariert wird. Nach den Vorstellungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind große Abweichungen – auch in der Terminologie – für die kohärente Zusammenarbeit untunlich.

Die Wichtigkeit einer möglichst harmonisierten Änderung zum Zwecke der effizienten Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund, die an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Grundsatzurteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz orientiert ist, wurde auch im Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 8. Dezember 2023 aufgezeigt.

Dem Eingriffsgewicht steht die Beobachtungsbedürftigkeit der Bestrebung gegenüber. Diese hängt vor allem von der Intensität der Bedrohung der Schutzgüter des Verfassungsschutzes ab (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 192). Die Beobachtungsbedürftigkeit steigt, je deutlichere Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 193 m. w. N. und BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 97, 149).

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 stuft zunächst sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht, deren Beobachtung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 LVSG zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört, generell als erheblich beobachtungsbedürftig ein. Dies rechtfertigt sich durch die zentrale Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherheit des Staates. Denn die Sabotage- und Spionageabwehr dient zusammen mit den Strafbestimmungen der §§ 93 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) dem Schutz des freiheitlich verfassten Staates nach außen und verbürgt damit den Freiraum, der Grundrechtsgarantien überhaupt erst ermöglicht und sie entfalten lässt (BVerfGE 57, 250/268 f.).

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 betrifft die übrigen verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 LVSG durch den Verfassungsschutz zu beobachten sind, und ordnet diesen in Satz 2 qualifizierende Kriterien zu, die eine erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit indizieren. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stuft die Bestrebung, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft, ebenfalls als generell beobachtungsbedürftig ein, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sein können und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 154).

Strafgesetze im Sinne der Vorschrift sind die allgemeinen, für jedermann geltenden Strafvorschriften; nicht erfasst ist vereinspezifisches Sonderstrafrecht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht (BVerfGE 149, 160 Rn. 105 ff.).

Absatz 3 Satz 2 regelt Indizien für die vom BVerfG geforderte Potentialität der Bestrebung.

Als Indizien für die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit einer Bestrebung können nach der Rechtsprechung des BVerfG Kriterien entsprechend herangezogen werden, die ein „darauf ausgehen“ im Sinne von Art. 21 Absatz 2 GG (Verbot verfassungswidriger Parteien) indizieren (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 193). Erforderlich ist eine abstrakt beschreibende Bezeichnung des dem Eingriffsgewicht angemessenen Maßes der Beobachtungsbedürftigkeit, für das zudem hinreichend bestimmte Kriterien vorgegeben sein müssen. Bei diesen Kriterien handelt es sich gleichwohl nur um Anhaltspunkte und Indizien, unter deren Berücksichtigung das Landesamt für Verfassungsschutz eine

Gesamtbetrachtung der Potentialität einer Bestrebung vorzunehmen hat (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 149). Danach hat der Gesetzgeber diese Kriterien zwar zu formulieren, jedoch nicht als unwiderlegbare Vermutungen, sondern als Regelbeispiele für erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen. Denn gerade in dem vom Verfassungsschutz aufzuklärenden Vorfeldbereich sind Bewertungen aufgrund geringer Tatsachendichte in besonderem Maße von Erfahrung, Fachwissen und nachrichtendienstlicher Erkenntnislage abhängig, über die nur die Verfassungsschutzbehörde, nicht aber der Gesetzgeber verfügt (siehe a. a. O. m. w. N.).

Eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit kann sich der Rechtsprechung zufolge etwa dann ergeben, wenn eine Bestrebung von Personenzusammenschlüssen ausgeht, deren Verhalten darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 194).

Ausgehend hiervon erfasst Satz 2 Nummer 1 Bestrebungen, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die bei der Zielverfolgung gewaltorientiert vorgehen oder zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln.

Der in der Nummer 1 Variante 1 genannte Oberbegriff „gewaltorientiert“ umfasst hierbei in abstufender Weise extremistische Bestrebungen, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die entweder gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingestellt sind.

Personenzusammenschlüsse sind dann gewalttätig, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie bereits extremistisch motivierte Gewalttaten gegen Personen oder Sachen verübt haben oder dass sie mit Vorbereitungshandlungen begonnen haben, um solche Taten zu begehen. Sie sind gewaltbereit, wenn sie für sich selbst gewalttätiges Handeln zur Durchsetzung politischer Ziele als legitimes Mittel ansehen. Personenzusammenschlüsse sind dann gewaltunterstützend, wenn von ihnen Aktivitäten ausgehen, die der Vorbereitung extremistischer Gewalttaten dienen, sie selbst aber nicht die Bereitschaft zum Ausdruck bringen oder erkennen lassen, eine entsprechende Gewalttat als Täter ausüben zu wollen. Personenzusammenschlüsse sind dann gewaltbefürwortend, wenn eine gewaltbefürwortende Äußerung einen Appelcharakter gegenüber einem tatsächlich oder potenziell gewaltbereiten Adressatenkreis aufweist und mit der erkennbaren oder mutmaßlichen Absicht erfolgt, andere zur Gewaltanwendung zu animieren (Definitionen des Bundesministeriums des Innern; vgl. Verfassungsschutzbericht Bund 2014, S. 20).

Der zweiten Variante der Nummer 1 liegt zugrunde, dass sich eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit auch daraus ergeben kann, dass die Bestrebung, die von Personenzusammenschlüssen ausgeht, volksverhetzend tätig wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 194 m. w. N.). Dabei handelt nach § 130 StGB volksverhetzend, wer u. a. zu Hass anstachelt oder zu Willkürmaßnahmen auffordert.

Satz 2 Nummer 2 erfasst Bestrebungen, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die bei der Zielverfolgung verdeckt vorgehen und stellt damit auf die Art und Weise ab, wie ihre verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt werden. Das BVerfG hat ausgeführt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 196), dass die Beobachtungsbedürftigkeit auch vom Maß der Abschottung abhängen kann. Denn wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die im Geheimen agieren, kann das Landesamt für Verfassungsschutz seine Aufgaben nur dann effektiv erfüllen, wenn es nachrichtendienstliche Mittel von erhöhter Eingriffsintensität einsetzt. Eine erhöhte Gefährlichkeit ergibt sich hierbei nicht nur in Fällen, in denen Personenzusammenschlüsse, von denen eine Bestrebung ausgeht, ihre wahren Ziele zu verbergen sucht, sondern auch dann, wenn die Ziele offen liegen, jedoch die Organisation, die Beteiligten, Finanzierung, Zusammenarbeit oder Aktionen verheimlicht oder verschleiert werden.

Satz 2 Nummer 3 stellt auf die Bedeutung der Personenzusammenschlüsse, von denen die Bestrebungen ausgehen, ab. Ob aufgrund der Bedeutung der Personenzusammenschlüsse ein ausreichendes Maß an Potentialität hinsichtlich der Erreichung der von ihnen verfolgten Ziele besteht, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festzustellen. Hierfür ist neben der Größe der Personenzusammenschlüsse auch deren gesellschaftlicher Einfluss ausschlaggebend (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 195). Das BVerfG hat hier-

zu ausgeführt, dass insbesondere die Situation der Personenzusammenschlüsse (Mitglieder- und Sympathisantenbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage), ihre Wirkkraft in die Gesellschaft (Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen) und ihre Vertretung in Ämtern und Mandaten, die von ihr eingesetzten Mittel, Strategien und Maßnahmen sowie alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, die Aufschluss darüber geben können, ob eine Umsetzung der von den Personenzusammenschlüssen verfolgten Ziele möglich erscheint (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 195 sowie BVerfGE 144, 20 Rn. 587). Beispielsweise kann der gesellschaftliche Einfluss von Personenzusammenschlüssen danach höher zu bewerten sein, wenn sie zwar nicht über eine besondere Finanzkraft, jedoch über eine relevante Zahl von Unterstützern in besonders sensiblen Teilen der Gesellschaft (zum Beispiel Justiz, Verwaltung, Politik, Medien oder Wirtschaft) verfügen. Auch wenn Personenzusammenschlüsse öffentliche Ämter oder sogar Mandate erlangt haben, erhöht sich ihr gesellschaftlicher Einfluss erheblich, weil sie über die Amts- beziehungsweise Mandatsträger unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken können.

Mit der Regelung, dass die erhebliche Bedeutung zur Zielverfolgung geeignet sein muss, wird dem Landesamt für Verfassungsschutz darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit dann zu verneinen, wenn trotz Vorliegens einer erheblichen Bedeutung diese nicht geeignet scheint, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Satz 2 Nummer 4 erfasst Bestrebungen, die von Personenzusammenschlüssen ausgehen, die im erheblichen Maße gesellschaftliche Einflussnahme betreiben und nimmt vor allem legalistische Bestrebungen in den Blick. Denn auch legalistische Bestrebungen können nach Auffassung des BVerfG ausnahmsweise besonders beobachtungsbedürftig sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 197). So kann eine Bestrebung, die von Personenzusammenschlüssen ausgeht, beispielsweise auch unterhalb der Ebene strafrechtlichen Verhaltens Potentialität entfalten, indem etwa in sehr großem Stil besonders wirkungsvoll Fehlinformationen verbreitet oder eine Atmosphäre der Angst oder Bedrohung herbeigeführt werden und dies geeignet ist, den freien Prozess politischer Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen und wirksam auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinzulenken (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 197). Dabei genügt es nicht, dass die Bestrebung lediglich gesellschaftlichen Einfluss auszuüben sucht; denn dies könnte bereits dann der Fall sein, wenn eine Bestrebung vollkommen dilettantisch, wenn auch in erheblichem Umfang wirkt (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 156). Um solche Fälle auszuschließen, muss die gesellschaftliche Einflussnahme für die Zielverfolgung geeignet sein. Damit wird die Regelung in Satz 1 aufgegriffen, wonach die Bestrebung nach ihrer Verhaltens- oder Wirkungsweise geeignet sein muss, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die zweite Qualifikationsstufe der gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit.

Gesteigerte beobachtungsbedürftige Bestrebungen können nach § 3 Absatz 2 auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die in § 3 Absatz 2 genannten Ziele zu verwirklichen.

Nach Nummer 1 sind sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht generell auch als gesteigert beobachtungsbedürftig einzustufen, ohne dass weitere Voraussetzungen dazukommen müssen. Das rechtfertigt sich durch die zentrale Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherheit des Staates (siehe oben Begründung zu Absatz 3). Zwar beinhaltet die zweite Qualifikationsstufe der gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit immer auch die erste Qualifikationsstufe der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit, mit anderen Worten ist bei jeder gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit stets auch eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit gegeben. Gleichwohl werden aus Klarstellungsgründen sicher-

heitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten ausdrücklich als gesteigert beobachtungsbedürftig geregelt.

Nummer 2 betrifft die übrigen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nach § 3 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 LVSG und qualifiziert diese als gesteigert beobachtungsbedürftig, wenn sie mit der Bereitschaft zur Begehung schwerer Straftaten im Sinne des Absatzes 6 einhergehen.

Zum Begriff der schweren Straftaten verweist Nummer 2 auf die Legaldefinition in § 4 Absatz 6, welche inhaltlich eine Zielrichtung der Tat gegen ein Verfassungsschutzgut im Sinne des § 3 Absatz 1 oder gegen besonders gewichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, voraussetzen. Insoweit handelt es sich um besonders gewichtige Rechtsgüter, deren Schutz sogar Überwachungsmaßnahmen höchster Eingriffsintensität, wie zum Beispiel Wohnraumüberwachung und Online-Datenerhebung, zu rechtfertigen vermag (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 243, 299, 310 f.; BVerfGE 141, 220 Rn. 108, 183, 212).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt die Regel auf, dass nach fünf Jahren eine Verdichtung der Erkenntnislage Voraussetzung für das Festhalten an einer qualifizierten Einstufung ist. Die Einstufungsindikatoren müssen grundsätzlich als gesichert anzusehen sein. Ausnahmsweise kann auch ohne solche Gewissheit an der Einstufung festgehalten werden, wenn besondere Umstände hinzutreten, beispielsweise aussagekräftige Erkenntnisse gerade aus jüngerer Zeit, die weitere Verdichtung erwarten lassen. Für die Feststellung ist die Gesamtwürdigung der Bestrebungen maßgeblich. Wenn etwa eine terroristische Vereinigung Deutschland als Ruhe- und Organisationsraum nutzt, ohne sich in Deutschland selbst aktuell terroristisch zu betätigen, wird dies regelmäßig taktisch motiviert sein mit der Folge, dass die Vereinigung bei veränderter Einschätzung der Lage und der operativen Opportunitäten ihrem generellen Operationsmodus gemäß auch in Deutschland zu Anschlägen übergehen kann. Diese taktische Ruhigstellung ist für die Potentialität der Bestrebungen also nicht maßgeblich und einhergehend damit die Einstufung davon nicht abhängig.

Zu Absatz 6:

Durch die Legaldefinition der „schweren Straftat“ wird die zweite Qualifikationsstufe des gesteigerten Beobachtungsbedarfs in § 4 Absatz 4 LVSG gesetzlich konturiert. Absatz 6 verzichtet zur Begriffsbestimmung auf Verweise in Straftatenkataloge nach anderen Rechtsvorschriften und nimmt stattdessen eine auf die Anforderungen der nachrichtendienstlichen Eingriffstatbestände zugeschnittene und maßgeblich an den Schutzgütern des Verfassungsschutzes orientierte Definition des Begriffs der schweren Straftaten vor. Eine schwere Straftat in diesem Sinne liegt demnach vor, wenn folgende drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

Nummer 1: Die Tat muss sich gegen ein Verfassungsschutzgut im Sinne des § 3 Absatz 1 oder gegen besonders gewichtige Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, richten. Hierzu gehören insbesondere Staatsschutzdelikte, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, unter Umständen auch Sachbeschädigungsdelikte (zum Beispiel Beschädigung von Kabelleitungen, die zur kritischen Infrastruktur gehören).

Nummer 2: Die Tat muss im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder in Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 begangen werden. Nicht erfasst sind somit beispielsweise Körperverletzungsdelikte, die von Mitgliedern der beobachteten Gruppierung begangen werden, aber in keinerlei ursächlichem Zusammenhang mit den verfassungsfeindlichen Zielen der Bestrebung stehen (zum Beispiel häusliche Gewalt in der Ehe).

Nummer 3: Die Tat muss mit einer Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein.

Zu Absatz 7:

Nach Ansicht des BVerfG obliegt es dem Gesetzgeber, näher zu konkretisieren, was unter dem Begriff der besonders schweren Straftaten zu verstehen ist (BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 131 unter ausdrücklichem Verweis auf BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 221 am Ende). Dabei ist der Gesetzgeber nicht auf die im Strafprozessrecht bereits gebildeten Strafrechtskataloge der besonders schweren Straftaten nach § 100b Absatz 2 und § 100g Absatz 2 der StPO beschränkt, sondern kann einen eigenen Begriff der besonders schweren Straftat im verfassungsschutzrechtlichen Sinne definieren (siehe Löffelmann, JR 2023, 196, 203 f.; Gärditz, GSZ 2022, 161, 167 f.; Unterreitmeier, GSZ 2023, 34, 39).

Maßgeblicher Anhaltspunkt, ob Straftaten als besonders schwer zu definieren sind, ist der Strafraum der jeweiligen Delikte. Nach Ansicht des BVerfG sind jedenfalls Straftaten, die einen Strafraum von bis zu einem und drei Jahren Freiheitsstrafe vorsehen, keine besonders schweren Straftaten (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 155). Dagegen ist von einer besonderen Schwere der Straftat auszugehen, wenn sie der Gesetzgeber jedenfalls mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 – Rn. 238, BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 179, zuletzt bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 203).

Dementsprechend bestimmt Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, dass besonders schwere Straftaten solche sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sind. Denn nach der gesetzlichen Systematik wird in Tatbeständen mit einem fünf Jahre übersteigenden oberen Strafmaß sogleich eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug oder mehr normiert. Sie ist denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 – Rn. 238).

Dagegen qualifiziert eine Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren eine Straftat nach Ansicht des BVerfG weder als schwer noch als besonders schwer. Der Strafraum entfaltet lediglich eine Indizwirkung. Eine Straftat mit einer angedrohten Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren kann dann aber nach Ansicht des BVerfG als besonders schwer eingestuft werden, wenn dies nicht nur unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 205). Bei der Festlegung, welche Straftatbestände als besonders schwer gelten, kann der Gesetzgeber entweder auf bestehende Kataloge zurückgreifen oder einen eigenen Katalog schaffen. Dabei muss die Qualifizierung einer Straftat als schwer oder besonders schwer in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden, also insbesondere in deren Strafraum und gegebenenfalls in den tatbestandlich umschriebenen oder in einem Qualifikationsbestand enthaltenen Begehungsmerkmalen und Tatfolgen. Dies gilt auch für die in den §§ 74a, 120 GVG genannten Delikte (Staatsschutzdelikte). Auch diese können nach Ansicht des BVerfG nicht per se alle als besonders schwere Straftaten qualifiziert werden (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 208). In Umsetzung dieser Rechtsprechung verweist Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 daher zur Bestimmung von Straftaten von besonderer Schwere auf den in der Anlage enthaltenen Straftatenkatalog. Von der Übernahme bestehender Kataloge wurde abgesehen, da diese teilweise Straftaten enthalten, die nicht den spezifischen Anforderungen des BVerfG an einen verfassungsschutzrechtlichen Katalog genügen. Den Straftaten im neuen – auf den Verfassungsschutz zugeschnittenen – Katalog ist gemein, dass sie alle ein besonders gewichtiges Rechtsgut schützen und in der Strafnorm selbst die besondere Schwere der Straftat entweder in den Tatfolgen oder in der Tatbegehung zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus werden nur solche Straftaten aufgelistet, die jeweils eine Höchstfreiheitsstrafe von fünf Jahren aufweisen. Der Katalog ist abschließend.

Absatz 7 Satz 2 stellt klar, dass es bei der Orientierung an der Strafdrohung nicht auf eine Bestimmung des konkreten Strafraums unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ankommt. Eine solche kann die Verfassungsschutzbe-

hörde schon deshalb nicht leisten, weil sie regelmäßig nicht alle hierfür maßgeblichen Umstände kennt. Ausschlaggebend ist vielmehr die Strafdrohung des in Betracht zu ziehenden Straftatbestands des Besonderen Teils des StGB oder des Nebenstrafrechts. Für Regelbeispiele gilt dasselbe. Allerdings genügt nicht die abstrakte Möglichkeit einer Strafraumenverschiebung; vielmehr muss das Regelbeispiel konkret belegbar sein.

Zu Teil 2 – Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

Teil 2 regelt in den §§ 5 bis 8 zunächst allgemeine Befugnisse und Grundsätze, die für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gelten, und sodann in den §§ 9 bis 14 besondere nachrichtendienstliche Mittel.

Zu § 5 – Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

Die redaktionellen Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu § 6 – Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln

§ 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 5a und ergänzt diese in Absatz 4 um eine Regelung zum Schutze dritter Personen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5a Absatz 1, wobei die Legaldefinition des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ vor die beispielhafte Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel gezogen wird.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 sind die (allgemeinen) verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen als Mindestvoraussetzung für alle nachrichtendienstlichen Mittel geregelt. Die nunmehr vor die Klammer gezogene Generalklausel setzt tatsächliche Anhaltspunkte einerseits dafür voraus, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung besteht und andererseits dafür, dass die ergriffene Maßnahme im Einzelfall zur Aufklärung geboten ist. Mit der Aufnahme dieser Eingriffsschwellen in die nachrichtendienstliche Generalklausel werden die Vorgaben aus der Rechtsprechung des BVerfG umgesetzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 181, 208; zuletzt bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 93 ff.)

Zudem wird dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Die Änderungen in Satz 1 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Satz 3 wird aus Gründen der Einheitlichkeit nach den Worten „oder sich“ um das Wort „tatsächliche“ ergänzt. Die Ergänzung des Satzes 3 am Ende durch die Wörter „oder die zu erwartende Erkenntnisse eine Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Dauer nicht rechtfertigen“ dient ebenfalls der Verhältnismäßigkeitssicherung. Für die Verhältnismäßigkeit der Überwachungsmaßnahme kommt es auf die konkrete Relevanz der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse an. Die Dringlichkeit einer Maßnahme kann sinken, je länger sie zum Einsatz kommt, ohne (noch) bedeutende Erkenntnisse für die weitere Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen hervorzubringen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 206).

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 trägt den Vorgaben des BVerfG Rechnung, wonach der Gesetzgeber für den Schutz dritter Personen, die in die nachrichtendienstliche Überwachung einbezogen sind, ohne selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig zu sein, Sorge zu tragen hat (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 209 ff., zuletzt BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 157). Da Absatz 4 Nummer 2 einen gezielten Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln gegen dritte Personen nur erlaubt, wenn diese entweder über den Kontakt mit einem an der Bestrebung oder den Tätigkeiten Beteiligten hinaus Kenntnis von der Bestrebung oder Tätigkeit haben (Buchstabe a) oder von dem Beteiligten zur Förderung der verfassungsfeindlichen Ziele eingesetzt werden (Buchstabe b), ist der gezielte Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln gegen Personen mit rein zufälligen Kontakten zu Beteiligten einer Bestrebung nicht zulässig. Im Übrigen muss auch jede nachrichtendienstliche Befugnisnorm dem Erfordernis der „verfassungsschutzspezifischen Ermächtigungsgrundlage“ genügen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 140, 173). Neu eingefügt ist deshalb der für alle entsprechenden Maßnahmen geltende Verhältnismäßigkeitsvorbehalt, dass Maßnahmen, die sich gezielt gegen eine Person richten, lediglich dann verfassungsrechtlich unbedenklich sind, wenn diese aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung geboten sind. Da es sich hierbei um grundlegend zu beachtende Prinzipien in der Eingriffsverwaltung handelt, wird dieser für alle verfassungsschutzspezifischen Befugnisse geltende Verhältnismäßigkeitsvorbehalt vor die Klammer gezogen.

Von der Regelung in Absatz 4 unberührt bleibt die spezielle Regelung zur Maßnahmenrichtung bei der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Wohnraumüberwachung, für die gemäß § 12 Absatz 3 besondere Voraussetzungen gelten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5a Absatz 5. In Absatz 5 wurde der Verweis auf das G 10 entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise der darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Des Weiteren wurde klarstellend aufgenommen, dass die Befugnisse nach dem G 10 auch die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz umfasst, verdeckt auf informationstechnische Systeme (sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung) zuzugreifen. Der Bund hat im Jahr 2021 von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und in § 11 Absatz 1a G 10 die Quellen-Telekommunikationsüberwachung geregelt. Damit besteht für die im Jahr 2017 eingeführte Regelung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 5d LVSG keine landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz mehr, sodass die bisherige Regelung in § 5d LVSG aufgehoben wurde.

§ 7 – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger

Das BVerfG hat in seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz festgestellt, dass der Gesetzgeber für Überwachungsmaßnahmen, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen können, Regelungen schaffen muss, die einen wirksamen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung normenklar gewährleisten (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 167).

Auch wenn das BVerfG eine eigene gesetzliche Regelung nur für tief in die Privatsphäre eingreifende Befugnisse fordert, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, soll – im Hinblick auf die generell höhere Schutzbedürftigkeit solcher sensiblen Daten – nun mit § 7 eine allgemeine Regelung für den Schutz dieser Daten beim Einsatz sämtlicher nachrichtendienstlicher Mittel geschaffen werden. Sie gilt, soweit nicht speziellere Regelungen für besondere nachrichtendienstliche Mittel getroffen wurden.

Dem Kernbereichsschutz ist auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen. Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit aus-

schließen (Absätze 1 und 2). Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung (Absätze 3 und 4) die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 277).

Auf der Ebene der Datenerhebung ist zudem bei verletzungsgeneigten Maßnahmen durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. So ist zum Beispiel vorab zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geplante Einsatz einer Vertrauensperson seinem Gesamtcharakter nach kernbereichsrelevante Inhalte erfassen wird. Kontakte zur Zielperson dürfen beispielsweise möglichst nicht in einem kernbereichsrelevanten Umfeld, wie etwa einem Treffen im engsten Familienkreis, stattfinden. Hingegen ist es mit einem praktisch zu bewältigenden Aufwand nicht zu vereinen, hierfür zunächst umfassende Ermittlungen zu sämtlichen verwandtschaftlichen Beziehungen anzustellen. Je näher der Einsatz insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 Nummer 1 ist eine Datenerhebung bereits dann unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus dem Verhältnis der erfassten Personen zueinander und der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten ergeben. Es ist daher bereits vor der Durchführung der Maßnahme eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme nicht allein Kernbereichsinhalte erfasst werden. Eine Kommunikation über Höchstvertrauliches fällt dabei nicht schon deshalb aus dem strikt zu schützenden Kernbereich heraus, weil sich in ihr höchstvertrauliche mit alltäglichen Informationen mischen (vgl. BVerfGE 109, 279, 330). Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen gehören insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben. Darüber hinaus können Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Ärztinnen und Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde dazu zählen (BVerfGE 141, 220, Rn. 121).

Ebenfalls nicht umfasst vom absoluten Schutz sind Informationen mit Sozialbezug; also solche Informationen, die die Sozialsphäre betreffen. Darunter ist das öffentliche Leben einer Person, beispielsweise die berufliche oder politische Tätigkeit, zu verstehen. Kommunikation hierüber ist nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten oder Gefährdungen gehören ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern haben Sozialbezug (BVerfGE 141, 220, Rn. 122). Solch ein Sozialbezug ist beispielsweise auch gegeben, wenn bei Aufklärungsmaßnahmen durch Verhalten und Äußerungen der Zielperson Erkenntnisse über eine psychische Störung mit resultierenden Gewaltphantasien anfallen. Hierbei sind zwar spezifische Vertraulichkeitsbeziehungen, bei denen dem Betroffenen gerade ermöglicht werden soll, fachlich qualifizierte Hilfe zu erlangen, absolut geschützt, also etwa ein Gespräch mit einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten (BVerfG 141, 220), nicht jedoch allgemeine persönliche Kontakte. Wenn also eine Vertrauensperson solche gefährdungsqualifizierenden Eigenschaften bei einer Zielperson feststellt, dürfen diese Erkenntnisse auch dem Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt und dort zur Gefährdungsbewertung genutzt werden.

Satz 1 Nummer 2 enthält eine spezielle Regelung zum Schutz der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger und bestimmt, dass Beschränkungsmaßnahmen, die sich gegen eine der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 StPO genannten Personen – im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO beschränkt auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände – oder einer dieser nach § 53a Absatz 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Personen, richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, unzulässig sind. Der geschützte Personenkreis orientiert sich

an § 3b Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 G 10 und entspricht damit einem bundeseinheitlichen Standard.

Satz 2 sieht für in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 3b oder Nummer 5 StPO genannte Personen – im Falle von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Ausnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen – bedingt zulässige Beschränkungsmaßnahmen vor.

Soweit durch eine Beschränkung eine in Satz 2 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 2 orientiert sich inhaltlich an § 3b Absatz 2 Satz 1 G 10 und entspricht damit ebenfalls einem bundeseinheitlichen Standard.

Satz 3 regelt Ausnahmen vom Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen und stellt klar, dass Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen greift.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 trifft die Vorgabe, bei einer Einsatzplanung bereits besonders kernbereichsgeneigte Situationen zu vermeiden. Das BVerfG (Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 111) hat dies zur Einsatzplanung bei Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern vorgegeben, die Vorgabe soll aber – mit Blick auf die generell erhöhte Schutzbedürftigkeit solcher sensiblen Daten – gleichermaßen für andere nachrichtendienstliche Mittel gelten und wird daher in die allgemeine Kernbereichsregelung aufgenommen.

Ferner kann bereits eine Interaktion von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten mit einer Zielperson unter besonderen Voraussetzungen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme. Satz 2 regelt daher ausdrücklich, dass es bereits unzulässig ist, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zum Ziel staatlicher Ermittlungen zu machen.

Jedenfalls wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt wurden, greift dies in aller Regel schon deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson ein, weil staatlich veranlasste private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entstehen oder anhalten (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 107). Vor diesem Hintergrund regelt Satz 3, dass zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden dürfen.

Zu Absatz 3:

Erfolgt während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel eine unmittelbare Kenntnisnahme durch Bedienstete und treten die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 ein, ist die Maßnahme nach Satz 1 unverzüglich zu unterbrechen.

Allerdings sind Konstellationen vorstellbar, in denen der Einsatz vor Ort nicht ohne Inkaufnahme erheblicher Nachteile sofort beendet werden kann. Eingesetzte Personen können aufgrund der Art und Weise ihrer Ermittlung in so nahen Kontakt mit Zielpersonen kommen, dass ein Abbruch der Maßnahme sie, ihren weiteren Einsatz oder ihre künftige Verwendung gefährden könnte. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausnahme vom Abbruchgebot verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, wenn ansonsten Leib oder Leben eingesetzter Personen in Gefahr gerieten (BVerfGE 146, 1, Rn. 101).

Verfassungsrechtlich anzuerkennen ist aber auch das ermittlungstechnische Bedürfnis, den weiteren Einsatz oder die künftige Verwendung eingesetzter Perso-

nen zu sichern (BVerfGE 141, 220, Rn. 261). Denn werden eingesetzte Personen enttarnt, führt dies in aller Regel dazu, dass ihr Einsatz nicht fortgeführt werden kann und sie auch für andere Einsätze nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 156, 270, Rn. 110; BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1BvR 1345/21 – Rn. 114 f.).

Eine Unterbrechung unterbleibt daher, wenn durch sie eine unmittelbare, konkrete Gefahr für Leib oder Leben eingesetzter Personen, ihres weiteren Einsatzes oder ihrer künftigen Verwendung zu befürchten ist. Die Unterbrechung dauert an, solange anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen (Satz 2).

Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung und -aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zu der Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen (Satz 3).

Zu Absatz 4:

Wenn Zweifel darüber bestehen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen oder ob sie noch fortauern, darf die Maßnahme – sofern nach Art der Maßnahme möglich – gemäß Satz 1 nur in Form einer automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden („Zweifelsfall“-Aufzeichnung). Das heißt, eine etwaige unmittelbare Kenntnisnahme durch Bedienstete des Verfassungsschutzes ist gemäß Absatz 3 Satz 1 zu unterbrechen.

Zweifel, ob Kernbereichsinhalte erfasst werden, können neben sprachlichen Verständnisproblemen zum Beispiel dann bestehen, wenn unklar ist, ob dem Gespräch im konkreten Fall ein insgesamt höchstpersönlicher Charakter fehlt oder ob höchstpersönliche Inhalte tatsächlich derart mit unmittelbaren Straftatbezügen durchmischt sind, dass dieser Gesprächsteil wegen des Sozialbezugs insgesamt aus dem Kernbereichsschutz herausfällt.

Bei bestehenden Zweifeln ist eine unmittelbare Kenntnisnahme durch Bedienstete einzustellen. Eine etwaige – dann allein noch zulässige – automatische „Zweifelsfall“-Aufzeichnung gemäß Satz 1 ist nach Satz 2 unverzüglich der für die jeweilige Maßnahme zuständigen unabhängigen Stelle vorzulegen. Diese hat wiederum gemäß Satz 3 unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten zu entscheiden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz aller Sicherheitsvorkehrungen auf der Erhebungsebene Daten erfasst werden, die den Kernbereich betreffen, normiert Satz 4 ein Verbot der weiteren Verwendung sowie ein Gebot zur sofortigen Löschung dieser Daten. Die Tatsachen der Erfassung und Löschung von geschützten Kernbereichsdaten sind nach Satz 5 zu dokumentieren. Als weitere Schutzmaßnahme auf der Auswertungs- und Verwertungsebene hat gemäß Satz 6 ferner eine Dokumentation des Abbruchs einer Maßnahme, der Fortsetzung einer Maßnahme nach einem Abbruch sowie gegebenenfalls das Absehen von einem Abbruch zu erfolgen. Satz 7 stellt klar, dass die Dokumentation nach den Sätzen 5 und 6 ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden darf.

Zu Absatz 5:

Das BVerfG hat in seinem Urteil ausdrücklich klargestellt, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber Raum lässt, bei der Ausgestaltung der im Grundsatz umfassenden Kontrollbefugnis für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug besondere Regelungen vorzusehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 282; BVerfGE 141, 220, Rn. 204). Vor diesem Hintergrund sieht Satz 1 die Sichtung der Aufzeichnungen durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die oder der über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, vor. Gemäß Satz 2 entscheidet die oder der Bedienstete im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz vorläufig über eine Verwendung der Erkenntnisse. Satz 3 sieht ein unverzügliches Nachholen der gerichtlichen Entscheidung nach Absatz 4 Satz 3 vor.

Zu § 8 – Mitteilung an betroffene Personen

Die Regelung des § 8 ersetzt und ergänzt die vormalig in § 5a Absatz 4 Sätze 1 und 2 geregelte Benachrichtigungspflicht von betroffenen Personen. Während die Benachrichtigungspflicht bislang nach § 5a Absatz 4 nur bei Erhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, erfasst hat, sieht § 8 auch eine Benachrichtigungspflicht bei Anwendung bestimmter nachrichtendienstlicher Mittel, soweit dies in den §§ 9 bis 14 bestimmt ist, vor. Denn zu den gesetzlichen Anforderungen an die verhältnismäßige Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen von höherer Eingriffsintensität gehört auch die gesetzliche Anordnung von Benachrichtigungspflichten. Da solche Maßnahmen, um ihren Zweck zu erreichen, heimlich durchgeführt werden müssen, hat der Gesetzgeber zur Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 GG vorzusehen, dass die betroffenen Personen zumindest nachträglich von den Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich in Kenntnis zu setzen sind (BVerfGE 141, 220, Rn. 136). Die Benachrichtigungspflicht gilt hierbei jedoch nicht für alle heimlichen Maßnahmen, sondern nur für solche von höherer Eingriffsintensität (BVerfGE 155, 119, Rn. 245 ff.). Für die Nachrichtendienste gilt hierbei keine generelle Ausnahme, jedoch kann der Gesetzgeber in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern dritter Personen und zur Gewährleistung einer wirksamen Aufgabenwahrnehmung Ausnahmen vorsehen (BVerfGE 154, 152, Rn. 267). Insoweit ist zu beachten, dass das Grundgesetz die Verfassungsschutzbehörden als Nachrichtendienste zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausdrücklich vorgesehen hat und für diese ausdrücklich Einschränkungen an Transparenz und gerichtlichem Rechtsschutz in Kauf nimmt, da es in Rechnung stellt, dass der Verfassungsschutz seine Aufgaben nur effektiv erfüllen kann, wenn er über nachrichtendienstliche Mittel verfügt, die verdeckt genutzt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 150).

Zu Absatz 1:

Da die Benachrichtigungspflicht nicht für alle heimlichen Maßnahmen, sondern nur für solche von höherer Eingriffsintensität gilt, regelt Satz 1 eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende maßnahmenspezifische Differenzierung. Eine Mitteilung an betroffene Personen bei Anwendung der besonderen nachrichtendienstlichen Mittel der §§ 9 bis 14 erfolgt nur, soweit dies in den jeweiligen Befugnisnormen explizit angeordnet ist. Eine Mitteilung erfolgt erst dann, wenn die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels beendet wurde. Mitzuteilen sind hierbei Art und Umfang des eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels; nicht hingegen mitzuteilen ist, welche Erkenntnisse durch die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels gewonnen wurden. Die Mitteilung erfolgt durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

Satz 2 regelt die Pflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz, vor der Mitteilung das Benehmen mit der empfangenden Stelle der übermittelten personenbezogenen Daten herzustellen. Hierdurch wird verhindert, dass durch eine Mitteilung eventuelle Anschlussmaßnahmen der empfangenden Stelle vereitelt werden.

Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften über die Benachrichtigung nach G 10 unberührt bleiben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt ausgehend von der Rechtsprechung des BVerfG Ausnahmefälle von der Mitteilungspflicht (BVerfGE 141, 220, Rn. 136 m. w. N.). Absatz 2 Nummern 1 bis 3 normieren diese Ausnahmefälle und entsprechen der Parallelvorschrift des § 101 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 StPO. Sie sind insoweit auch verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 129, 208, Rn. 228 ff.).

Nummer 1 sieht in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern dritter Personen eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht vor, wenn ihr überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, etwa, weil durch die Benachrichtigung von einer Maßnahme, die keine weiteren Folgen gehabt hat, der

Grundrechtseingriff bei der in erster Linie betroffenen Zielperson noch vertieft würde. Dies ist insbesondere der Fall, wenn etwa das kurzfristige Bekanntwerden der Daten keine Spuren hinterlässt beziehungsweise keine Folgen für die betroffene Person hat, oder die Überwachung zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt hat (BVerfGE 109, 279, Rn. 297; BVerfGE 125, 260, Rn. 245). Unter die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen fallen auch die Fälle, in denen durch die Benachrichtigung die Gefahr einer Enttarnung von Vertrauenspersonen oder Verdeckt arbeitenden Bediensteten zu befürchten wäre.

Nummer 2 nimmt unerheblich betroffene Personen, die nicht Ziel der nachrichtendienstlichen Maßnahme waren, von der Mitteilung aus, wenn anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Mitteilung haben. Hiervon ist etwa im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung bei belanglosen „Alltagstelefonaten“ auszugehen. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, vergleichbar strenge Benachrichtigungspflichten gegenüber Personen zu begründen, deren Daten nur zufällig miterfasst wurden (BVerfGE 125, 260, Rn. 245). Das Interesse an einer Benachrichtigung ist als rechtliches Interesse an der Möglichkeit der Geltendmachung nachträglichen Rechtsschutzes zu verstehen, nicht hingegen zur Befriedigung der Neugier.

Nummer 3 regelt ein Absehen von der Mitteilung, wenn unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme und der aus ihr folgenden Beeinträchtigung die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar ist. Denn bei Nachforschungen zur Feststellung der Identität oder des Aufenthaltsortes der betroffenen Person kann sich der Grundrechtseingriff sowohl für die Zielperson als auch für sonstige Beteiligte vertiefen (BVerfGE 109, 279, Rn. 297). Insbesondere wenn zur Identifizierung der betroffenen Person Nachforschungen beim Einwohnermeldeamt oder eine Abklärung gar nur mittels eines Rechtshilfeersuchens möglich wäre, würden die dafür notwendigen Nachforschungen den Grundrechtseingriff vertiefen (BVerfG NJW 2012, 833 Rn. 233).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 nennt Gründe, die eine temporäre oder dauerhafte Zurückstellung der Mitteilung an die betroffene Person rechtfertigen.

In Satz 1 werden zunächst Gründe, die eine temporäre Zurückstellung der Mitteilung rechtfertigen, genannt.

Nummer 1 erlaubt ein Zurückstellen der Mitteilung, wenn die Kenntnis von der Maßnahme dazu führen würde, dass diese ihren Zweck verfehlt (BVerfGE 141, 220, Rn. 136; 129, 208/251 m. w. N.).

Nummern 2 und 3 erlauben ferner eine Zurückstellung der Mitteilung, solange bei einer Mitteilung die Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter droht. Das BVerfG hat dies ausdrücklich für Fälle anerkannt, in denen eine Mitteilung nicht ohne Gefährdung von Leib und Leben einer Person erfolgen kann (BVerfGE 141, 220, Rn. 136; 129, 208/251 m. w. N.), doch kann für andere besonders gewichtige Rechtsgüter, die auf der gleichen Stufe stehen, nichts anderes gelten. Somit sind neben Leib und Leben einer Person auch Gefährdungen für Verfassungsschutzgüter, für die Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, von der Regelung erfasst (vgl. entsprechende Regelung in § 74 Absatz 2 Satz 1 BKAG; siehe auch § 101 Absatz 5 Satz 1 StPO).

Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen kann von einer zunächst zurückgestellten Mitteilung dauerhaft von einer Benachrichtigung abgesehen werden. Die genannten Voraussetzungen entsprechen denen in der Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 5 G 10 sowie des § 74 Absatz 3 Satz 5 BKAG; siehe auch § 101 Absatz 6 Satz 2 StPO.

Zu Absatz 4:

Sofern von einer Mitteilung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 abgesehen oder die Mitteilung länger als ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme zurückgestellt

wird, ist die Entscheidung gemäß Absatz 4 nach dem für die Anordnung der Maßnahme geltenden Verfahren herbeizuführen. Diese Entscheidung ist an keine Frist gebunden; sie kann deshalb auch schon vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen. Bei Maßnahmen, die der Zustimmung durch die G 10-Kommission bedürfen, wie zum Beispiel § 9, muss die G 10-Kommission somit auch der weiteren Zurückstellung beziehungsweise dem Absehen von einer Mitteilung zustimmen; bei Maßnahmen, die einer unabhängigen Vorabkontrolle unterliegen (zum Beispiel §§ 12, 13 Absatz 2 Satz 3 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3), entscheidet das Gericht.

Zu § 9 – Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten

Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten sowie digitalen Diensten, die vormals in § 5b geregelt waren, sind nunmehr in § 9 geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Änderung in Absatz 1 soll die Abgrenzung zu der neu geregelten Systematik verschiedener Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen oder Tätigkeiten in § 4 Absätze 3 und 4 verdeutlichen. Basisvoraussetzung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung besteht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dies bei der Bestimmung der grundlegenden Eingriffsschwelle für Überwachungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln heranzuziehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 189). Unter Umständen müssen an diese tatsächliche Grundlage je nach Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die in § 9 geregelten Auskunftersuchen stellen in der Regel Maßnahmen von geringem Eingriffsgewicht dar, für die die Basisvoraussetzung daher angemessen und ausreichend ist. Eine Ausnahme von den Basisvoraussetzungen ist nach BVerfG (Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 159 ff.) für den Auskunftsanspruch gegenüber Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu machen, da das Eingriffsgewicht vor allem durch die Art und den Umfang sowie die denkbare Verwendung der erhobenen Daten bestimmt ist (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 96). Danach ist das Eingriffsgewicht für diese Auskunftsansprüche im Vergleich zu den besonders schwerwiegenden Eingriffen der längerfristigen Observation oder dem Einsatz von Vertrauenspersonen zwar deutlich geringer, da die Maßnahme weder eine vergleichbare weitgehende Erfassung der Persönlichkeit noch die Erstellung eines – nicht einmal groben – Bewegungsprofils ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 164). Das potenzielle Ausmaß und die potenzielle Dauer der Datenabfrage erhöhen allerdings das Eingriffsgewicht, indem sämtliche zum Zeitpunkt der Anordnung noch gespeicherten sowie alle zukünftigen im möglichen Anordnungszeitraum liegenden oder auch nur gebuchten Reisebewegungen abgefragt werden können (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 169). Nunmehr ist sichergestellt, dass im Einzelfall auch tatsächlich eine entsprechende Potentialität, gemessen am Eingriffsgewicht der möglichen Maßnahme, besteht. Eine zeitliche Beschränkung wurde für die Abfrage grundsätzlich nicht geregelt, um der Praxis die Einschätzung darüber zu belassen, welche Daten sie im Einzelfall als erforderlich für die Aufklärung der Bestrebung erachtet. Im Einzelfall kann es jedoch angezeigt sein, aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Maßnahme bereits bei der Abfrage auf einen relevanten Zeitraum zu beschränken. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 1 geregelten Maßnahmen gelten. Zudem wird in Absatz 1 dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 1 vorgenommene Anpassung wurde hinsichtlich des Verweises auf § 3 auch in Absatz 2 vorgenommen. Die Streichung der Wörter „Nr. 2 bis 4“ dient der Anpassung an die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 sowie der Schaffung möglichst gleichwertiger Befugnisse wie die des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Das BVerfSchG erfasst hinsichtlich der Auskunftersuchen gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 – nach Maßgabe des § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 – einheitlich auch Bestrebungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG. Die Herstellung möglichst gleichwertiger Befugnisse wie die des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist aufgrund der Verpflichtung der Landesämter für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Art. 73 Nummer 10b GG) geboten. Die Befugnis des Bundes in § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BVerfSchG wurde bereits mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) erweitert, um auch die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG besser erfüllen zu können. Die Erweiterung der Befugnis wurde hierbei einheitlich für sämtliche in § 8a Absatz 1 BVerfSchG genannten Auskunftersuchen vorgenommen.

Eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen auf Landesebene wurde mit Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 621) bislang nur in § 5b Absatz 1 LVSG a. F. in Bezug auf Auskunftersuchen bei Kreditinstituten vorgenommen.

Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt nunmehr klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 2 geregelten Maßnahmen gelten. Zudem wurde der bislang dynamische Verweis auf das G 10 durch einen statischen Verweis ersetzt, wodurch den Bedenken, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat, Rechnung getragen wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 383 ff.).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 erfolgt eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für Auskunftersuchen bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten über Verkehrsdaten und Nutzungsdaten an die Voraussetzungen für Auskunftersuchen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen und -inhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen (im Folgenden Finanzdatenauskunft) nach Absatz 1 Nummer 1.

Hintergrund hierfür ist, dass der einer Verkehrsdatenauskunft sowie einer Nutzungsdatenauskunft zugrundeliegende Grundrechtseingriff hinsichtlich der Eingriffsintensität mit der einer Finanzermittlung, nicht hingegen mit der einer Telekommunikationsüberwachung, vergleichbar ist.

Gemäß der bisherigen Regelung in § 5b Absatz 3 LVSG ist eine Verkehrsdatenauskunft sowie eine Nutzungsdatenauskunft unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 G 10 möglich. Dies entspricht den Voraussetzungen der ungleich stärker in Grundrechte eingreifenden Telekommunikationsüberwachung. Der Grundrechtseingriff bei einer Verkehrsdatenauskunft oder Nutzungsdatenauskunft ist jedoch nicht derart eingriffsintensiv wie der bei einer Telekommunikationsüberwachung. Mit diesen Auskünften werden nur Umstände der Telekommunikation beziehungsweise Nutzung digitaler Dienste erfasst. Diese Metadaten geben jedoch keine Auskunft über den Inhalt der Telekommunikation oder der Nutzung von digitalen Diensten und sind daher von der Eingriffsschwere nicht mit einer Telekommunikationsüberwachung vergleichbar.

Auch im Vergleich zu einem Finanzauskunftersuchen ist der Grundrechtseingriff bei einer Verkehrsdatenauskunft sowie einer Nutzungsdatenauskunft nicht stärker: Mit einer Finanzermittlung können alle Finanztransaktionen – rückwirkend über mehrere Jahre – erhoben werden, mit einer Verkehrsdatenauskunft sowie einer Nutzungsdatenauskunft hingegen nur Metadaten. Zudem werden Verkehrsdaten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten und digitalen Diensten nur kurzzeitig gespeichert und können daher nicht über mehrere Jahre rückwirkend erhoben werden.

Ebenso ist der Zweck einer Verkehrsdatenauskunft sowie der Nutzungsdatenauskunft nicht mit dem einer Telekommunikationsüberwachung vergleichbar: Eine Telekommunikationsüberwachung ist nur zur Abwehr drohender Gefahren (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 G 10) zulässig. Insofern erscheint es richtig, dass solche Maßnahmen nur dann zulässig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung einer besonders schweren Straftat, das heißt für drohende Gefahren, vorliegen.

Eine Verkehrsdatenauskunft sowie eine Nutzungsdatenauskunft sind hingegen unter den Voraussetzungen der allgemeinen verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwelle schon zur Sammlung von Erkenntnissen für die frühzeitige Erkennung von Gefahren für die Verfassungsschutzgüter zulässig. Die bisherige Regelung, wonach dann jedoch tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von besonders schwerwiegenden Straftaten nach dem Straftatenkatalog des G 10 Voraussetzung für die Verkehrsdatenauskunft sowie die Nutzungsdatenauskunft sind, erscheint daher systemwidrig.

Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung an das am 14. Mai 2024 in Kraft getretene Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), mit dem das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TDDSG) abgelöst wurde sowie an das am 14. Mai 2024 in Kraft getretene Digitale Dienste Gesetz (DDG), das u. a. Vorschriften des bisherigen Telemediengesetzes übernommen hat. Beide Gesetze sind Folgen der Umsetzung der europäischen Verordnungen für digitale Dienste (Verordnung [EU] 2022/2065) und zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (Verordnung [EU] 2019/1150) und beinhalten u. a. die Umbenennung von Telemedien in digitale Dienste, welche eine rein sprachliche Anpassung an die europäischen Fachbegriffe darstellt.

In Absatz 3 wird zudem dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

In Umsetzung des von der Landesregierung im September 2024 beschlossenen Sicherheitspakets „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ räumt der neue Absatz 4 dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur Funkzellenabfrage ein.

Nach der neuen Regelung dürfen Verkehrsdaten über eine Funkzellenabfrage nur in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Funkzellenbereich abgefragt werden, da mit der Abfrage eine unvermeidbare Vielzahl von Daten Unbeteiligter erhoben werden. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Maßnahme, bei der unbeteiligte Dritte in nicht vermeidbarer Weise betroffen sind, richtet sich wie bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 Absatz 4.

Zu Satz 1

Unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 2 bis 4 kann es erforderlich sein, sämtliche Telekommunikationsverkehrsdaten, die im Mobilfunknetz in einem bestimmten Bereich zu einer bestimmten Zeit anfallen, zu ermitteln. Die Funkzellenabfrage kann zur Aufklärung zahlreicher Sachverhalte im Aufgabenspektrum des Landesamtes für Verfassungsschutz beitragen. Ein Beispiel hierfür sind rechts- oder linksextremistische Netzwerktreffen, deren Teilnehmende nach Kenntnis des Ortes nachträglich ermittelt werden sollen. Im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus könnten Funkzellenabfragen dazu beitragen, islamistische Strukturen und lose Personenzusammenschlüsse zu erkennen. Dies gilt besonders für urban geprägte Räume, in denen die Dichte der Funkzellen groß ist und dadurch aussagekräftige Bewegungsdaten erhoben werden können. Daten liefern nicht nur mobile Endgeräte wie Smartphones, sondern alle mittels SIM-Karte kommunizierenden Geräte. Gerade mit Blick auf die Entwicklung von Fahrzeugen, die sich über ein Netzwerk mit anderen Diensten und Geräten verbinden können („Connected Car“), eröffnet die Funkzellenabfrage die Möglichkeit, Strukturaufklärungen teilweise sehr mobiler Akteure der islamistischen Szenen zu vertiefen.

Zu diesem Zweck können mit der sogenannten Funkzellenabfrage alle Verkehrsdaten abgefragt werden, die innerhalb der relevanten Zeit über eine oder mehrere Funkzellen abgewickelt worden sind. Im Gegensatz zur Abfrage nach Absatz 3 ist bei der Funkzellenabfrage die Rufnummer beziehungsweise andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes nicht bekannt. Die Funkzellenabfrage zielt damit auf die Identifikation einer oder mehrerer bislang unbekannter Personen aufgrund eines konkreten Sachverhaltes mit bekanntem Ortsbezug. Die Durchführung erfolgt in der Weise, dass zunächst gemessen wird, welche Funkzellen ihre Signale an den nachrichtendienstlich relevanten Ort senden. Bezüglich der in Frage kommenden Funkzellen wird dann bei den betroffenen Providern nach Verkehrsdaten zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. Veranstaltungszeitraum) angefragt. Der Provider ist zur Auskunft aller für den angefragten Zeitraum vorhandenen Informationen über die in der Funkzelle eingebuchten Rufnummern oder Geräte und deren Datenverkehr (Telefonate, SMS, Internetnutzung) verpflichtet. Kommunikationsinhalte werden nicht mitgeliefert. Anhand der übermittelten Daten kann der jeweilige Anschlussinhaber ermittelt und anschließend die nachrichtendienstlich relevante Person identifiziert werden.

Die Befugnis stellt daher einen Eingriff in Artikel 10 GG dar, da zum von Artikel 10 GG geschützten Fernmeldegeheimnis auch die Kommunikationsumstände, insbesondere ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist, gehören.

Aufgrund der Eingriffsintensität der Maßnahme, mit der eine Vielzahl an Daten Unbeteiligter erhoben und ausgewertet wird, erscheint es sachgerecht, dass sie nur unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 G 10 zulässig ist. Im Einzelnen bedeutet dieser Verweis, dass die Maßnahme nur dann zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung einer Katalogstraftat nach § 3 Absatz 1 G 10, das heißt für drohende Gefahren, vorliegen.

Zudem muss die Erreichung des Zwecks der Maßnahme anderenfalls aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Die Regelung dient der Verhältnismäßigkeitsicherung und unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe BVerfG zu § 20m BKAG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – Rn. 252).

Zu Satz 2

Hinsichtlich der Verarbeitung der auf diese Weise erhobenen Daten gelten die besonderen Datenschutzvorschriften des § 4 G 10. Vor dem Hintergrund der nicht vermeidbaren Erfassung von Daten Unbeteiligter wird geregelt, dass die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr erforderlich sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5b Absatz 4. Hierbei wurde die Zitierung der Absätze entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien im Plural vorgenommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5b Absatz 5 und trägt dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache beziehungsweise einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb des LVSG Rechnung. Satz 4 regelt, dass für die Abfrage von Verkehrsdaten im Rahmen einer Funkzellenabfrage in Abweichung zu § 10 Absatz 3 G 10 die Angabe der räumlichen und zeitlichen Bezeichnung der Telekommunikation in der Anordnung ausreichend ist.

Zu Absatz 7:

In Satz 1 wurde der Verweis auf das AG G10 entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. In Satz 6 wird durch den Verweis auf § 12 G 10 eine Mitteilungspflicht über die Maßnahme geregelt. Dies gilt für die Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4. Für alle übrigen Maßnahmen ist die Benachrichtigung in § 8 geregelt.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt die Mitwirkungspflicht der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen entsprechend der Regelung in § 8b Absatz 6 BVerfSchG.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5b Absatz 7 und trägt dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 regelt die Entschädigungspflicht nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Auskünfte im Rahmen einer Verkehrsdatenabfrage. Ebenso ist für Auskünfte im Rahmen einer Funkzellenabfrage eine Entschädigung zu zahlen.

Zu § 10 – Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikations- und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten

§ 10 entspricht im Wesentlichen den vormaligen in § 5c geregelten Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Anbietern von Telekommunikations- und digitalen Diensten und zu Kontostammdaten.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wurde der Verweis auf das Telekommunikationsgesetz beziehungsweise das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 1 geregelten Maßnahmen gelten. Zudem wurde in Absatz 1 dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5c Absatz 2.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wurde der Verweis auf die Abgabenordnung entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 3 geregelten Maßnahmen gelten.

Zu Absätzen 4 und 5:

Absätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 5c Absätze 4 und 5. In Absatz 5 wurde die Zitierung der Absätze entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvor-

schrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien im Plural vorgenommen.

Zu Absatz 6:

Da durch § 8 die Schaffung einer eigenständigen Benachrichtigungsregelung erfolgt ist, ist die bislang in § 5c Absatz 6 Sätze 1 bis 4 geregelte Benachrichtigung nicht mehr erforderlich. § 5c Absatz 6 Sätze 1 bis 4 werden daher gestrichen und durch einen Verweis auf die Benachrichtigungsregelung in § 8 ersetzt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 5c Absatz 7 und trägt dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu Absatz 8:

In Absatz 8 wurde der Verweis auf das JVEG entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Zudem wurde die Zitierung der Absätze entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien im Plural vorgenommen.

Zu § 11 – Ortung von Mobilfunkendgeräten

§ 11 LVSG ersetzt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG die bislang in § 6 Absatz 2 LVSG geregelte Befugnis zur Ortung von Mobilfunkendgeräten.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG richtet sich die Frage, wie schwer ein Grundrechtseingriff bei der Ortung von Mobilfunkendgeräten wiegt, danach, welche Nutzungsmöglichkeiten die Regelung rechtlich und tatsächlich eröffnet (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 320 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 145).

Während der Einsatz eines IMSI-Catchers (Gerät, das die auf einer Chipkarte eines Mobilfunktelefons gespeicherte Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung [International Mobile Subscriber Identity, IMSI] auslesen und den Standort des aktiv geschalteten Mobilfunktelefons bestimmen kann) vor dem Hintergrund praktisch beschränkter Verwendungsmöglichkeiten gegenwärtig auf punktuelle Maßnahmen begrenzt ist und somit das Eingriffsgewicht durch das BVerfG als nicht sehr hoch eingestuft wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 325), besteht hingegen bei dem Einsatz von stillen SMS (Übertragung einer Kurzmitteilung an eine Mobilfunknummer, wodurch eine Verbindung mit dem angewählten Mobiltelefon erzeugt wird) die Gefahr von intensiven Grundrechtseingriffen. Denn durch den Einsatz stiller SMS und die sich daran anschließende Abfrage der Standortdaten wird praktisch das Erstellen eines Bewegungsprofils ermöglicht, was einen erheblichen Eingriff darstellt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 326).

Auch wenn der Gesetzgeber bei der Normierung nur die punktuelle Verwendung eines IMSI-Catchers vor Augen hatte und nicht von der Erstellung von Bewegungsprofilen ausgegangen ist, bestimmt diese bloße Vorstellung von der Reichweite der Befugnis nicht deren Eingriffsgewicht. Diese ist vielmehr nach den tatsächlich geschaffenen aktuellen Eingriffsmöglichkeiten zu beurteilen, wofür auch die Möglichkeit der nicht nur punktuellen Verwendung von stillen SMS zu berücksichtigen ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 326).

Möchte der Gesetzgeber das Eingriffsgewicht – auch vor dem Hintergrund wachsender technischer Möglichkeiten – nachhaltig begrenzen, muss er dies normenklar im Wortlaut regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 326). Die Neufassung des § 11 kommt dieser Anforderung nach, indem sie eine Beschränkung der Befugnis auf punktuelle Maßnahmen vorsieht.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt die Befugnis zum punktuellen Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer sowie zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts. Da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, deren Eingriffe nicht sehr schwer wiegen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 321, 325), genügt als Eingriffsschwelle das Vorliegen einer mindestens (einfach) beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 1. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 1 geregelten Maßnahmen gelten.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Zulässigkeit von längerfristigen Observationen mit technischen Mitteln, wie beispielsweise der nicht nur punktueller Einsatz von stillen SMS, nach der speziellen Rechtsgrundlage des § 13 Absatz 2 Sätze 2 oder 3, die erhöhte Eingriffsschwellen vorsieht, richtet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme zweckgerichtet auf die Erstellung eines Bewegungsprofils abstellt, sondern allein darauf, ob die Maßnahme ein solches ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 145).

Absatz 2:

Da längerfristige Observationen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, kommen auf Grundlage des § 11 Absatz 1 nur punktuelle Maßnahmen in Betracht. Da es sich bei punktuellen Maßnahmen jedoch weder um sehr schwer wiegende Eingriffe noch um Eingriffe in Artikel 10 GG handelt (BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006 – 2 BvR 1345/03), erscheint eine Anordnungsbefugnis durch das Innenministerium beziehungsweise eine Zustimmung der G 10-Kommission nicht mehr sachgerecht. Aus diesem Grund wird der bisherige Verweis in § 6 Absatz 2 Satz 5 auf § 5b Absätze 5 und 6 a. F. bezüglich Antrag und Anordnungsbefugnis gestrichen und lässt nunmehr eine Entscheidung der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder deren Vertretung über den Antrag ausreichen.

Zu § 12 – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

§ 12 regelt die Befugnis zum Einsatz des besonderen nachrichtendienstlichen Mittels der technischen Wohnraumüberwachung. Die Regelung übernimmt weitestgehend die Bestimmungen des bisherigen § 6 Absatz 1 LVSG, ergänzt und präzisiert diese jedoch um die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17).

Das BVerfG stellte in seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz fest, dass der Gesetzgeber für Überwachungsmaßnahmen, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen können, Regelungen schaffen muss, die einen wirksamen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung normenklar gewährleisten (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 167).

Da Wohnraumüberwachungen besonders tief in die Privatsphäre und den persönlichen, zur Wahrung der Menschenwürde besonders wichtigen Rückzugsraum des Einzelnen eindringen können, sind bei ihnen die Anforderungen an den Kernbereichsschutz besonders streng (BVerfG, a. a. O. Rn. 279).

Spezifische verfassungsrechtliche Anforderungen ergeben sich zum einen auf der Datenerhebungsebene (erste Stufe), zum anderen aber auch auf der Auswertungs- und Verwertungsebene (zweite Stufe) (BVerfG, a. a. O. Rn. 280f., 282f.).

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Wohnraumüberwachung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für hinreichend gewichtige Schutzgüter zulässig. Der Zweck ist auf die Abwehr der dringenden Gefahr begrenzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 301). Eine dringende Gefahr im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 des Grundgesetzes liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden

Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 297).

Hinreichend gewichtige Schutzgüter in diesem Sinne sind die in § 3 Absatz 1 legal definierten Verfassungsschutzgüter (Nummer 1), Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung (Nummer 2) oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist (Nummer 3), wie wesentliche Infrastruktureinrichtungen und sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, a. a. O. Rn. 299).

Satz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für das Betreten einer Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme.

Satz 3 Halbsatz 1, wonach die Maßnahme nur zulässig ist, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, stellt hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Da die Eingriffsschwelle das Vorliegen einer dringenden Gefahr voraussetzt, ist – wie bislang auch – die Wohnraumüberwachung nach Satz 3 Halbsatz 2 als subsidiäre Befugnis gegenüber polizeilichen Maßnahmen geregelt. Da es den Verfassungsschutzbehörden an operativen Befugnissen fehlt, käme es andernfalls durch die Informationsübermittlung an die Polizei zu einem erneuten Grundrechtseingriff (BVerfG, a. a. O. Rn. 178 ff., 303).

Zu Absatz 2:

Auf Erhebungsebene gilt eine besondere Vermutungsregelung. So gilt die widerlegliche Vermutung, dass Gespräche, die in Privaträumen mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen und nicht überwacht werden dürfen (Satz 1). Für Räume, in denen solche Gespräche zu erwarten sind, scheidet entsprechend auch eine automatische Dauerüberwachung aus (BVerfG, a. a. O. Rn. 280, 305).

Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, sofern für ein bestimmtes Gespräch konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es einen unmittelbaren Straftatenbezug aufweist, der auch vorliegt, wenn das Gespräch dabei auch mit höchstpersönlichen Inhalten durchsetzt ist oder ihm insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird (Satz 2). Hierfür reicht hingegen nicht schon die Prognose, dass sich in einem Gespräch höchstvertrauliche und alltägliche Fragen mischen werden (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 280).

Besteht danach die Wahrscheinlichkeit, dass eine Überwachungsmaßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist die Maßnahme zu unterlassen. Bestehen dagegen Anhaltspunkte dafür, dass bestimmten Gesprächen ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird, dürfen die Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 281).

Zu Absatz 3:

Sätze 1 und 2 bestimmen, dass sich die Wohnraumüberwachung nicht unmittelbar gegen dritte Personen, sondern nur gegen diejenigen Personen richtet, die für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verantwortlich sind. Er schützt damit unbeteiligte dritte Personen (BVerfG, a. a. O. Rn. 211 ff.). In Abweichung davon kann entsprechend den Vorgaben des BVerfG nach der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 die Überwachung der Wohnung einer dritten Person nach Satz 3 ausnahmsweise erlaubt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen vermutet werden kann, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sie dort für die Beobachtung relevante Gespräche führen wird und eine Überwachung ihrer Wohnung allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreicht (mittelbare Maßnahme – BVerfG, a. a. O. Rn. 211 ff.).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Weiterverarbeitung der aus der Wohnraumüberwachung erlangten Erkenntnisse. Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung erlangt wurden, dürfen nach dem BVerfG durch das Landesamt für Verfassungsschutz

nur weiter genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist (BVerfG, a. a. O. Rn. 228). Dies gilt auch für die Übermittlung dieser Daten zur Gefahrenabwehr und ihre sonstige Weiterverarbeitung (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 228, 248, 271).

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 sind personenbezogene Daten aus optischen Wohnraumüberwachungen von einer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen. Nach der Entscheidung des BVerfG zum BKA-Gesetz erlaubt Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung. Dies darf durch eine Übermittlung von Daten aus einer präventiv angeordneten optischen Wohnraumüberwachung nicht unterlaufen werden (so BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – BVerfGE 141, 220, Rn. 317). Dies gilt für Nachrichtendienste ebenso wie für Polizeibehörden.

Zu Absatz 6:

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 3 erklärt Satz 1 nicht mehr das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, zuständig für die richterliche Anordnung, sondern bestimmt nur noch, dass Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 einer richterlichen Anordnung bedürfen. Die Zuständigkeit des Gerichts ist nunmehr für alle gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 40 einheitlich beim Amtsgericht Stuttgart angesiedelt.

Satz 2 schreibt eine Befristung der Anordnung auf höchstens einen Monat vor. Zwar sind nach dem Wortlaut des Artikels 13 Absatz 3 Satz 2 GG nur repressive Maßnahmen der verdeckten akustischen Wohnraumüberwachung zu befristen (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279/316), eine entsprechende verfahrensrechtliche Beschränkung ist im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der betroffenen Grundrechte und die Intensität des Eingriffs jedoch auch für die präventive technische Wohnraumüberwachung geboten. Satz 3 erlaubt Verlängerungen um jeweils bis zu einem Monat, solange die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Sätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 6 Absatz 1 Sätze 7 und 8 LVSG; in Satz 4 wurde zudem dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen. Satz 6 regelt, dass die Maßnahme den betroffenen Personen gemäß § 8 mitzuteilen ist.

Die Streichung des bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 4 erfolgt, da der Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Polizeigesetzes (PolG) aufgrund der neu geschaffenen Regelungen der §§ 40 und 41 Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

Die bislang in § 6 Absatz 1 Sätze 5 und 6 enthaltene Gefahr-im-Verzug-Regelung wird in § 41 Absatz 5 überführt.

Zu Absatz 7:

Satz 1 regelt, dass in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 zum Zwecke der unabhängigen Sichtung der Ergebnisse der Überwachung sämtliche erlangten Daten aus der Wohnraumüberwachung dem für die Anordnung zuständigen Gericht vorzulegen sind. Die unabhängige Sichtung dient sowohl der Rechtmäßigkeitskontrolle als auch dem Herausfiltern höchstvertraulicher Daten sowie deren Löschung, sodass diese nach Möglichkeit dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht bekannt werden. Das zuständige Amtsgericht hat sodann gemäß Satz 2 zum einen zu prüfen, ob die Maßnahme insgesamt entsprechend den Vorgaben der richterlichen Anordnung durchgeführt wurde. Zum anderen hat es gemäß Satz 3 möglicherweise erfasste Kernbereichsinhalte zu identifizieren und diese unverzüglich auch selbst – beispielsweise durch Schwärzung – zu löschen. Der Rechtsprechung des BVerfG zufolge ist es unbedingt zu vermeiden, dass es – über eine etwaige bei der Erhebung unvermeidbar gewesene Kenntnisnahme von Kernbereichsinhalten durch Verfassungsschutzbedienstete hinaus – im Zuge der unabhängigen Sichtung zu einer (weiteren) Kenntnisnahme kommt (BVerfG a. a. O., Rn. 191). Für

die Dokumentation der vorgenommenen Löschung gilt gemäß Satz 4 § 7 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.

Zu § 13 – Observation und Einsatz technischer Observationsmittel

§ 13 erlaubt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Durchführung von Observationen sowie den Einsatz technischer Observationsmittel. Absatz 1 regelt die Zulässigkeit von Observationen im Allgemeinen, Absatz 2 betrifft die Zulässigkeit von langfristigen Observationen und setzt hierbei die Vorgaben des BVerfG (Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17), bei langfristigen Observationen je nach konkretem Eingriffsgewicht unterschiedlich strenge Eingriffsvoraussetzungen zu regeln, um.

Das Eingriffsgewicht von langfristigen Observationen kann nach Auffassung des BVerfG sehr unterschiedlich sein und von eher geringeren bis mittleren Eingriffen bis hin zu schweren Eingriffen reichen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 357). Der Gesetzgeber hat daher je nach konkretem Eingriffsgewicht unterschiedlich strenge Eingriffsvoraussetzungen zu regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 359). Das Erstellen einzelner Fotos oder die zeitlich begrenzte schlichte Beobachtung wertet das BVerfG als geringeren bis mittleren Eingriff; schwere Eingriffe stellen etwa das langfristige-dauerhafte heimliche Aufzeichnen von Wort und Bild einer Person dar. Werden Maßnahmen gebündelt durchgeführt und zielen dabei unter Nutzung technischer Mittel darauf, möglichst alle Äußerungen und Bewegungen zu erfassen und bildlich wie akustisch festzuhalten, können sie tief in die Privatsphäre eindringen und ein besonders schweres Eingriffsgewicht erlangen. Die Befugnis für besonders schwere Eingriffe müssen an einen besonders gesteigerten Beobachtungsbedarf knüpfen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 359). Zwar handelt es sich bei Observationen um eine Überwachung außerhalb von Wohnungen, doch können auch insoweit – sei es im Auto, abseits in einem Restaurant oder bei einem Spaziergang – mit einiger Wahrscheinlichkeit höchstvertrauliche Situationen erfasst werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 357).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erlaubt dem Landesamt für Verfassungsschutz außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes, Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig zu observieren, insbesondere das nichtöffentlich gesprochene Wort mitzuhören, abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen anzufertigen. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 1 geregelten Maßnahmen gelten. Hierdurch werden die Vorgaben des BVerfG, dass heimliche Überwachungsmaßnahmen nur zulässig sind, sofern tatsächliche Anhaltspunkte einerseits dafür vorliegen, dass eine beobachtungsbedürftige Bestrebung oder Tätigkeit besteht und andererseits dafür, dass diese zur Aufklärung im Einzelfall geboten ist, umgesetzt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 206).

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält zunächst die grundsätzliche Befugnis auch zur Durchführung von langfristigen Observationen. Bezüglich des Begriffs der „Langfristigkeit“ erfolgt hierbei eine Orientierung an Art. 19a BayVSG, da das verfassungsschutzrechtliche Verständnis der Langfristigkeit durch die Entscheidung des BVerfG nicht beanstandet wurde. Langfristige Observationen, die nicht unter die Sätze 2 oder 3 fallen, setzen wie Maßnahmen nach Absatz 1 voraus, dass die Maßnahme zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 im Einzelfall geboten ist.

Satz 2 regelt sodann die Befugnis zur Durchführung von langfristigen Observationen mit erhöhtem Eingriffsgewicht und stellt erhöhte Anforderungen an deren Zulässigkeit. Satz 2 erlaubt langfristige Observationen mit erhöhtem Eingriffsgewicht nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung

oder Tätigkeit im Sinne von § 4 Absatz 3. Im Einklang mit den Erwägungen des BVerfG knüpft diese Schwelle zum einen an den Ausschluss der Öffentlichkeit und zum anderen an den Einsatz technischer Mittel.

Nummer 1 bezieht sich auf langfristige Observationen ohne technische Mittel an nicht öffentlich zugänglichen Orten. Hintergrund ist, dass bei Observationen an nicht öffentlich zugänglichen Orten berechnete Vertraulichkeitserwartungen überwunden werden.

Nummer 2 umfasst den Einsatz technischer Mittel, der generell das Eingriffsgewicht erhöht (BVerfSchG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 357, 359).

Buchstabe a beschränkt in Abgrenzung zu Satz 3 Nummer 2 den Einsatz technischer Mittel auf den öffentlichen Raum, da dort in der Regel von niemandem volle Vertraulichkeit erwartet wird. Bei der Anfertigung von nur wenigen Lichtbildern von einem Ereignis handelt es sich zudem noch nicht um Lichtbilderfolgen, sondern nur um einzelne Fotos, bei denen es sich dem BVerfG zufolge eher um geringe bis mittlere Eingriffe handelt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 357).

Buchstabe b regelt die Nachverfolgung der Bewegung im Raum, beispielsweise durch einen am Fahrzeug befestigten Peilsender oder durch einen nicht nur punktuellen Einsatz von stillen SMS. Damit wird den Vorgaben des BVerfG zu Art. 12 BayVSG a. F. (Ortung von Mobilfunkendgeräten) Rechnung getragen, dass für eine länger andauernde Nachverfolgung der Bewegungen im Raum eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit vorauszusetzen ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 331). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme zweckgerichtet auf die Erstellung eines Bewegungsprofils abstellt, sondern allein darauf, ob die Maßnahme ein solches ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 145).

Satz 3 regelt schließlich Observationen von besonders hohem Eingriffsgewicht, die nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne von § 4 Absatz 4 zulässig sind.

Nummer 1 sieht die zweite Qualifikationsstufe der Eingriffsschwellen vor, wenn unabhängig des Einsatzes technischer Mittel die Observation zeitlich derart intensiv durchgeführt wird, dass hierdurch vertiefte Einblicke in die Lebensführung der Zielperson gewonnen werden können. Eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit setzt damit eine Observation voraus, die durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats durchgeführt wird und gegen eine bestimmte Person gerichtet ist. Diese zeitliche Grenze wurde in der Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17) nicht beanstandet.

Nummer 2 erfasst schließlich den besonders eingriffsintensiven Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit, zum Beispiel bei einer akustischen Überwachung der Gespräche in einem geschlossenen Kraftfahrzeug.

Zu Absatz 3:

Satz 1 setzt die Vorgabe des BVerfG, dass jedenfalls längerfristige Observationen, die tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, einer unabhängigen Vorabkontrolle bedürfen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 361), um.

Nummer 1 gestattet der Behördenleitung oder ihrer Vertretung künftig nur noch die Anordnung von Observationen mit geringerem Eingriffsgewicht nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1.

Nummer 2 schreibt demgegenüber für die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 geregelten Maßnahmen mit erhöhtem Eingriffsgewicht eine richterliche Anordnung vor. Die richterliche Entscheidung erfolgt nach den Regelungen in Abschnitt 3.

Satz 2 sieht eine Ausnahme bei Gefahr im Verzug vor und gestattet es der Behördenleitung oder deren Vertretung, die Anordnung zu treffen.

Gemäß Satz 3 ist die Anordnung in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 auf höchstens drei Monate zu befristen.

Gemäß Satz 4 bedürfen Verlängerungen von Maßnahmen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate einer erneuten richterlichen Entscheidung, wodurch die Vorgaben des BVerfG, nach denen entweder eine Befristung oder eine wiederholte Kontrolle vorzusehen ist, umgesetzt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 361).

Satz 5 regelt für die Fälle des Absatzes 2 Satz 3 durch Verweis auf § 8 eine Mitteilung der Maßnahme an die betroffene Person. Nicht von § 13 Absätzen 2 und 3 LVSG erfasst, ist das langfristige Videografieren beispielsweise von Gebäudeeingängen von Beobachtungsobjekten regelmäßig genutzter Immobilien, um den ein- und ausgehenden Besucherverkehr aufzuklären. Hierbei handelt es sich nicht um eine personenbezogene, sondern um eine objektbezogene Maßnahme, die zur Erstellung von Bewegungsprofilen ungeeignet ist.

Zu Absatz 4:

Anstatt Bild- und Tonaufzeichnungen mit eigenen technischen Mitteln durchzuführen, kann das Landesamt für Verfassungsschutz nach Absatz 4 Satz 1 auch den privaten Betreibenden einer Videoüberwachung verpflichten, die Videoüberwachung von Örtlichkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BDSG auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Zur Ausleitung und Übermittlung verpflichtet sind die privaten Betreibenden einer Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, insbesondere Sport-, Versamlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätze, sowie von Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs. Auch für diese Annexmaßnahme der Observation ist Voraussetzung, dass die konkrete Durchführung zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 im Einzelfall geboten ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 206). Erfasst werden insbesondere auch solche Fälle, in denen eine laufende Observationsmaßnahme keine vollständigen Erkenntnisse liefern konnte, tatsächliche Anhaltspunkte jedoch dafür vorhanden sind, dass durch die Sichtung der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume weitere Erkenntnisse im angeordneten Zeitraum gewonnen werden können.

Satz 2 ermöglicht dem Landesamt für Verfassungsschutz nachträglich auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen von Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Räume zuzugreifen. Erfasst werden insbesondere solche Fälle, in denen ein Ereignis oder eine Veranstaltung erst nachträglich bekannt werden und eine Observationsmaßnahme im Vorhinein aus tatsächlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte, die rechtlichen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 jedoch bei Kenntnis der Sachlage hypothetisch gegeben gewesen wären. Von der nachträglichen Übermittlung ausdrücklich nicht umfasst, sind solche Aufnahmen, die eine Observation mit eigenen Mitteln außerhalb der Öffentlichkeit nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erstellen hätte können. Die Zuständigkeit der Anordnung für die Vergangenheit richtet sich nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Eingriffstiefe im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entsprechend.

Zu § 14 – Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten

§ 14 erlaubt dem Landesverfassungsschutz wie bisher auch den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten. Die Vorschrift ist an die alte Regelung des § 6a Absatz 2 LVSG angelehnt, berücksichtigt und ergänzt jedoch insbesondere die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG zur unabhängigen Vorabkontrolle sowie für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen durch Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete nicht vermieden werden konnte (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21).

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6a Absatz 1; der Verweis in Satz 1 wurde auf die neue Regelung angepasst. Zudem wird in Satz 1 dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen. Der neu eingefügte Satz 2 sieht im Einklang mit den Ausführungen des BVerfG eine Anwerbungs- und Erprobungsphase von bis zu neun Monaten vor, die einer langfristigen Verpflichtung von Vertrauenspersonen in der Praxis üblicherweise vorausgeht (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 353 f.). Die Anordnung erfolgt durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Der deklaratorische Verweis auf § 6 Absätze 2 bis 4 stellt klar, dass die dort geregelten verfassungsschutzspezifischen Eingriffsschwellen auch für die in Absatz 1 geregelten Maßnahmen gelten.

Der angesetzte Zeitraum von neun Monaten entspricht den Bedürfnissen und Erfahrungen der Praxis, da insbesondere die in diesen Zeitraum fallende Prüfung der Eignung der Person viel Zeit in Anspruch nimmt und komplizierte operative Vorkehrungen erfordert (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Dietrich vom 19. April 2023, S. 24, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes). Aus diesem Grund sieht Satz 3 auch die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung der Anwerbungsphase um weitere neun Monate vor, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Die insoweit erforderliche Zustimmung der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Vertretung stellt eine zusätzliche grundrechtsschützende Verfahrensvorkehrung dar. Die insoweit erforderliche Darlegung der Gründe, die die Verlängerung notwendig machen, führen zugleich zu einer nachprüfbaren Dokumentation.

Zu Absatz 2:

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist grundsätzlich genügt, wenn der Einsatz eines Verdeckt arbeitenden Bediensteten beziehungsweise von Vertrauenspersonen zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 343). Allerdings kann das Eingriffsgewicht erheblich variieren und ist insbesondere abhängig von der Dauer des Einsatzes und der quantitativen wie qualitativen Intensität der vom Verdeckt arbeitenden Bediensteten aufgebauten Vertrauensbeziehung. Von Bedeutung ist auch, inwiefern der Einsatz nur organisationsbezogen oder aber konkret personenbezogen ist. Je intensivere vermeintliche Vertrauensbeziehungen entstehen und je mehr private Informationen die betroffenen Personen preisgeben, desto tiefer ist der Grundrechtseingriff. Der Eingriff wiegt auch dann besonders schwer, wenn er auch auf Personen zielt, die selbst nicht Teil der Bestrebung sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 341). Das BVerfG hat dem Gesetzgeber daher aufgegeben, in Abhängigkeit vom Eingriffsgewicht differenzierte Eingriffsschwellen vorzusehen, die insbesondere berücksichtigen, dass der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer wiegt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 343). Der neu eingefügte Absatz 2 setzt diese Vorgaben um, indem er bei erhöhter Eingriffsintensität der Maßnahme die Eingriffsschwelle anhebt und voraussetzt, dass die Maßnahme der Aufklärung mindestens einer „erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit“ im Sinne von § 4 Absatz 3 (Satz 1) beziehungsweise einer „gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit“ im Sinne von § 4 Absatz 4 (Satz 2) dienen muss.

Satz 1 Nummer 1 knüpft die erhöhte Eingriffsschwelle zunächst an die Dauer der Maßnahme. Eine Durchführung der Maßnahme über sechs Monate hinaus ist nur bei einer qualifizierten Beobachtungsbedürftigkeit zulässig. Der Zeitraum ist dabei an der zeitlichen Grenze für die übergangsweise angeordnete Fortgeltung von Maßnahmen nach Art. 18 BayVSG durch das BVerfG orientiert (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 406). Bei einem weniger als sechs Monate währenden Kontakt ist in der Regel noch nicht der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu erwarten.

Satz 1 Nummer 2 trägt dem vom BVerfG aufgezeigten Aspekt Rechnung, dass eine personenbezogene Beobachtung durch einen Verdeckten Mitarbeiter eingriffsintensiver ist als eine bloß organisationsbezogene Beobachtung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 341). Insbesondere der gezielte Einsatz gegen eine bestimmte Person sowie der sonstige personenbezogene Einsatz, der auf die Herstellung einer Vertrauensbeziehung angelegt ist, begründen ein grundsätzlich erhöhtes Eingriffsgewicht auch dann, wenn der Einsatz weniger als sechs Monate andauert (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 191).

Satz 1 Nummer 3 stellt schließlich – unabhängig von einer personenbezogenen Zielrichtung – darauf ab, ob der Einsatz auch in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten erfolgt. Das durch Täuschung über die Identität erwirkte Einverständnis zum Betreten der vom Grundgesetz besonders geschützten räumlichen Privatsphäre wirkt eingriffserschwerend. Vergleichbare Regelungen existieren bereits im Bundes- und Landesrecht für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern durch die Polizei (§ 45 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BKAG, § 110c Satz 1 StPO, Art. 37 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 PAG [bayerisches Polizeiaufgabengesetz]).

Satz 2 regelt schließlich Einsätze von besonders hohem Eingriffsgewicht, die nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 4 zulässig sind. Denn der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten kann im Einzelfall im Hinblick auf das durch diese ausgenutzte Vertrauen sehr schwerwiegend sein. Hierbei ist neben der zeitlichen Dauer der Maßnahme insbesondere die Frage, wie tief die Maßnahme in die Privatsphäre eindringt, zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 88). Vor diesem Hintergrund stellt Satz 2 darauf ab, ob bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände der Durchführung zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung in besonderem Maße betroffen wird.

Sätze 3 und 4 regeln die bislang im Gesetz nicht näher ausgestaltete Befugnis der Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten zum Betreten von Wohnungen. Die Regelungen sind § 110c Sätze 1 und 2 StPO nachgebildet.

Zu Absatz 3:

Für einen nicht nur kurzzeitigen Einsatz, der den Aufbau einer Vertrauensbeziehung noch nicht erwarten lässt, fordert das BVerfG vorab eine unabhängige Kontrolle durch eine externe Stelle, die bei länger andauernden Einsätzen zudem wiederholt werden muss (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 348).

Satz 1 Nummer 1 zieht die Grenze für den kurzzeitigen Einsatz bei einer Dauer von bis zu sechs Monaten (siehe Absatz 2 Nummer 1). Für den kurzzeitigen Einsatz ist wegen der noch geringen Eingriffsintensität keine Vorabkontrolle durch eine unabhängige Stelle geboten. Die Anordnung erfolgt in diesen Fällen durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

Satz 1 Nummer 2 stellt die Fälle, in denen der Einsatz nach Absatz 2 wegen seiner Dauer oder Intensität ein erhöhtes Eingriffsgewicht aufweist, unter Richtervorbehalt. Die richterliche Entscheidung erfolgt nach den Regelungen in Abschnitt 3. Darüber hinaus wird in Umsetzung der verfassungsrichterlichen Vorgaben in jährlichem Abstand eine richterliche Wiederholungsprüfung angeordnet. Bei dieser Prüfung sind in besonderer Weise die Gesamtdauer der Maßnahme und der in dieser Zeit erlangte Erkenntnisgewinn gegeneinander abzuwägen.

Satz 2 trägt den besonderen Gefahren, die verdeckt ermittelnden Personen im Fall ihrer Enttarnung insbesondere für Leib und Leben drohen könnten, und der deshalb aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgenden staatlichen Schutzpflicht Rechnung (vgl. BVerfGE 156, 270 Rn. 108; 146, 1 Rn. 101; BayVerfGH, Entsch. v. 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – NJOZ 2014, 1251 Rn. 82). Insoweit hat das BVerfG es für geboten erachtet, die unabhängige Vorabkontrolle in einer Weise auszugestalten, dass die Grundrechte der Vertrauensleute geschützt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 355). Demgemäß

ordnet Satz 2 die Geheimhaltung von Angaben zur Identität von verdeckt ermittelnden Personen an.

Satz 3 verpflichtet das Landesamt in den Fällen, in denen ein Verdeckter Mitarbeiter gezielt zur Überwachung einer Person oder in einer Privatwohnung eingesetzt wurde, die Maßnahme der Zielperson beziehungsweise der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber nach § 8 mitzuteilen. Ergänzend zu den allgemeinen Zurückstellungsgründen des § 8 Absatz 3 unterbleibt die Mitteilung auch solange, wie die Möglichkeit zur weiteren Verwendung der eingesetzten Person gefährdet wird (vgl. die entsprechenden Regelungen für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen in § 74 Absatz 2 Satz 2 BKAG, § 101 Absatz 5 Satz 1 StPO und Art. 50 Absatz 1 Satz 2 PAG).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6a Absatz 2 Sätze 2 bis 5. Neben der Verwendung geschlechtsneutraler Sprache wurde zudem der bislang dynamische Verweis auf das G 10 durch einen statischen Verweis ersetzt, wodurch den Bedenken, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat, Rechnung getragen wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 383 ff.).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 3. Die Ersetzung des Wortes „sie“ durch „die Beteiligung“ in Satz 3 dient der Normenklarheit. Ebenso dient die redaktionelle Änderung in Satz 4 der Normenklarheit, indem durch die Formulierung „oder“ statt „und“ klargestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Klarstellend wird zu der Formulierung „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ in Satz 4 angemerkt, dass dies der Formulierung in § 152 Absatz 2 StPO entspricht, wonach die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Die redaktionelle Änderung in Satz 5 dient ebenfalls der Normenklarheit im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ergänzt die allgemeine Kernbereichsregelung des § 7 im Bereich des Einsatzes von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten in den Fällen eines unterbliebenen Abbruchs gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 117 ff.) muss der Gesetzgeber für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden konnte, auch auf der Ebene der Auswertung und Verwertung Vorkehrungen treffen, damit die kernbereichsrelevanten Informationen vor deren Verwendung herausgefiltert werden. Das bedeutet, dass für den Fall des unterbliebenen Abbruchs einer Maßnahme die Pflicht zur Überprüfung der Kernbereichsrelevanz fortbesteht. Nach den Vorgaben des BVerfG trifft diese Pflicht insbesondere den Vertrauenspersonen-Führer (BVerfG, a. a. O, Rn. 118).

Vor diesem Hintergrund verpflichtet Satz 1 die Vertrauensperson, die V-Person-Führerinnen und -Führer sowie die Verdeckt arbeitenden Bediensteten, für die diese Pflicht kraft Sachzusammenhangs gleichermaßen gilt, in den Fällen des Absehens von einer Unterbrechung einer Maßnahme vor einer Weitergabe von Informationen zu überprüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse im Sinne des § 7 Absätze 1 und 2 berührt sind. Sind Informationen in Schrift, Bild, Ton oder sonstige Weise festgehalten worden und erweisen sie sich dann als kernbereichsrelevant, muss das Festgehaltene gemäß Satz 2 sofort gelöscht oder sonst vernichtet werden und es ist jegliche Verwendung zu unterlassen. Dies ist gemäß Satz 3 in einer Weise zu dokumentieren, die eine spätere Kontrolle ermöglicht. Sätze 2 und 3 stellen somit klar, dass nicht nur Aufzeichnungen über Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern sämtliche erlangten und in irgendeiner Weise festge-

haltenen Informationen umfasst sind. Wurde nichts festgehalten, ist der Umstand, dass die Überwachung durch eine Vertrauensperson oder durch einen Verdeckt arbeitenden Bediensteten in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgegangen ist, gemäß Satz 4 zu dokumentieren.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 lässt in Zweifelsfällen, ob eine Information Kernbereichsrelevanz besitzt, sowie in Fällen der Unterbrechung beziehungsweise gegebenenfalls in Fällen des Absehens von einer Unterbrechung eine Sichtung sämtlicher festgehaltener Informationen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausreichen.

Denn die von Verfassungen wegen geforderten verfahrensrechtlichen Sicherungen gebieten nicht in allen Fallkonstellationen die Einrichtung einer externen unabhängigen Stelle (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn.117). Die Erforderlichkeit einer solchen Sichtung hängt von der Art sowie gegebenenfalls auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Befugnis ab. Dabei kann auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle umso eher verzichtet werden, je verlässlicher schon auf der ersten Stufe die Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte vermieden wird und umgekehrt. Zwar ist eine Sichtung durch eine unabhängige Stelle angesichts der Überprüfungsmöglichkeit verzichtbar, da sich diese auf die zur weiteren verfassungsschutzrechtlichen Verwertung weitergegebenen Informationen beschränken müsste, wollte sie nicht zu einer Vertiefung der Beeinträchtigung des Kernbereichs beitragen. Zudem setzte sie – allein zum Zweck der Sichtung – eine vorherige Verschriftlichung kernbereichsrelevanter mündlicher Aussagen voraus, was ebenfalls die Kernbereichsbeeinträchtigung vertiefen könnte. Doch ist sicherzustellen, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz zumindest durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 – Rn. 119).

Vor diesem Hintergrund regelt Satz 1 in Fällen einer Unterbrechung, in Fällen des Absehens von einer Unterbrechung sowie bei Zweifeln, ob oder wie lange die Voraussetzungen nach § 7 Absätze 1 und 2 vorliegen, dass sämtliche Daten, die in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden sind, vor einer Verwendung unverzüglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzulegen sind. Diese oder dieser hat sodann gemäß Satz 2 unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten zu entscheiden. Erfasste Daten nach § 7 Absätze 1 und 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Satz 3 unverzüglich zu löschen. Satz 4 stellt klar, dass die Tatsache der Löschung durch die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren ist.

Zu Absatz 8:

Verdeckt arbeitende Bedienstete sind nach der Legaldefinition des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 dadurch gekennzeichnet, dass sie unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden. Daher können Bedienstete, die unter einer Tarnidentität im Internet tätig werden, nicht ohne Weiteres in jedem Fall unter diesen Begriff subsumiert werden, da sich die Dauer einer solchen Tarnidentität nicht durch die gleiche Langfristigkeit auszeichnet wie bei Verdeckt arbeitenden Bediensteten, die in der realen Welt eingesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber ist bei der Regelung des § 9a BVerfSchG davon ausgegangen, dass Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die zwar nicht offen, aber auch nicht unter einer Legende operieren, wie zum Beispiel bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken oder Internetforen mit Nicknamen, nicht den Vorschriften über Verdeckte Mitarbeiter unterfallen, sondern nach den allgemeinen Regelungen nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 BVerfSchG beurteilt werden (BT-Drs. 18/4654, S. 26). Um für die zunehmend bedeutsame verdeckte Datenerhebung im Internet rechtliche Zweifel auszuschließen, werden – insbesondere im Interesse der als Internetauswerter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – durch Absatz 8 Internetauswerter den Verdeckt arbeitenden Bediensteten insoweit gleichgestellt, als die für Verdeckt arbeitende Bedienstete geltenden Vorschriften über den rechtlichen Befugnisrahmen nach Absatz 5 und die strafpro-

zessualen Konsequenzen seiner Überschreitung nach § 9a Absatz 3 BVerfSchG auf Internetauswerter entsprechende Anwendung finden, auch wenn ihre Legende nicht auf Dauer angelegt ist. Eine solche Gleichbehandlung ist sachlich durch die diesbezüglich vergleichbare Interessenlage gerechtfertigt. Auch Internetauswerter müssen, wenn sie in sozialen Netzwerken und einschlägigen Foren tätig werden, die dort üblichen szenetypischen Verhaltensweisen an den Tag legen, um nicht aufzufallen und das notwendige Vertrauen der übrigen Teilnehmer zu gewinnen.

Zu Teil 3 – Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Teil 3 des neuen LVSG regelt neben der Datenverarbeitung und Datenübermittlung – insbesondere der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten und der Übermittlung personenbezogener Daten an beziehungsweise durch das Landesamt für Verfassungsschutz – die Unterrichtung der Öffentlichkeit, den Auskunftsanspruch der betroffenen Person über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Verpflichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Führen eines Verfahrensverzeichnis.

Zu § 15 – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

Die Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 4 sind redaktioneller Art; zudem wird in den Absätzen 2, 3 und 7 dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen. In Absatz 7 Sätze 2 und 3 erfolgt eine Anpassung der Verweise infolge der Gesetzesänderung.

Zu § 16 – Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Verweises infolge der Gesetzesänderung. Zudem wird der bislang dynamische Verweis auf das G 10 durch einen statischen Verweis ersetzt, wodurch den Bedenken, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat, Rechnung getragen wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 383 ff.). Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zu § 17 – Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 17 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 9 LVSG. In den Absätzen 1 und 2 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen; in den Absätzen 3, 4 und 5 wurde dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen. In den Absätzen 3 und 4 wurden darüber hinaus redaktionelle Änderungen aufgrund der Neugliederung des Gesetzes vorgenommen. So wurde in den Absätzen 3 und Absatz 4 der Verweis auf § 21 LVSG, welcher nun die Übermittlungsverbote regelt, angepasst. Die Zitierung der Absätze in Absatz 4 wurde entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien im Plural vorgenommen. Zudem wurde in Absatz 5 der bislang dynamische Verweis auf das G 10 durch einen statischen Verweis ersetzt, wodurch den Bedenken, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat, Rechnung getragen wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 383 ff.). Aus dem gleichen Grund wurde in Absatz 5 der Verweis auf § 4 G 10 eingeschränkt auf die Absätze 1, 5 und 6. Die in § 4 Absatz 2 und 3 G 10 geregelte Pflicht zur Kennzeichnung beziehungsweise deren Unterlassung kann typischerweise nur die Behörde treffen, die die Daten auch selbst erhoben hat. Der Verweis auf § 4 Absatz 4 G 10, welcher auf einen Straftatenkatalog verweist, ist entbehrlich, da Daten aus einer Maßnahme nach § 100a StPO typischerweise lediglich im Verfassungsschutzverbund geteilt werden, innerhalb dessen eine Übermittlung auch unterhalb der vom BVerfG aufgestellten hohen Schwellen möglich ist.

Der bisherige § 9 Absatz 6 LVSG wurde aufgehoben, da mit § 22 eine Regelung geschaffen wurde, die für alle Stellen gilt, die personenbezogene Daten übermittelt bekommen. Von der neuen Regelung des § 22 LVSG ist daher auch das Lan-

desamt für Verfassungsschutz umfasst, sodass es einer speziellen Regelung allein für das Landesamt für Verfassungsschutz nicht bedarf.

Zu § 18 – Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen

Die Übermittlungsvorschrift in § 18 wurde neu gefasst und insbesondere an die Vorgaben des BVerfG zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, angepasst. Sie ersetzt damit die bisherige Übermittlungsvorschrift des § 10 LVSG. Während § 18 die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen im Inland regelt, normiert § 20 die Übermittlung ins Ausland. Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt Daten und Informationen aus einer Vielzahl von sowohl offenen Quellen als auch unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln. Aufgrund unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Anforderungen ist bei der Datenübermittlung zu unterscheiden, ob die zu übermittelnden Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder aus offenen Quellen erhoben worden sind. Entsprechend differenziert der neu gefasste § 18 wie bereits der bisherige § 10 LVSG zwischen der Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden (Absatz 1), und solchen personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden (Absätze 2 bis 6).

Zu Absatz 1:

Wurden Daten ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhoben oder sind sie allgemein zugänglich, kommt eine Datenübermittlung in diesen Fällen unterhalb der gerichtlich definierten Übermittlungsschwellen in Betracht. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nach dem Kriterium der hypothetischen Neuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Stelle zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie die vorangegangene Überwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz erlaubt werden dürfte (BVerfG, Beschluss vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Leitsatz 3). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die empfangende Stelle Daten übermittelt bekommt, die sie aufgrund ihrer eigenen zustehenden Datenerhebungsbefugnisse nicht selbst hätte ermitteln können und damit die für sie geltenden Datenerhebungsbefugnisse unterlaufen werden könnten. Wurden Daten jedoch ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben, beziehungsweise sind sie allgemein zugänglich, besteht diese Gefahr nicht.

Absatz 1 erlaubt daher die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben worden sind, an öffentliche Stellen, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz oder von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Höhere Voraussetzungen – wie sie bislang in § 10 Absatz 3 LVSG geregelt wurden – sind nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 und BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22) verfassungsrechtlich nicht geboten; sie betrifft allein die Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Daher wurde die bislang in § 10 Absatz 3 LVSG geregelte höhere Übermittlungsschwelle, die eine Übermittlung unter anderem nur für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung vorsah, nicht übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sowie die folgenden Absätze bestimmen die Voraussetzungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Das BVerfG hat strenge Anforderungen an die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen aufgestellt.

Denn die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden an eine andere Stelle begründet einen erneuten Grundrechtseingriff. Die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des BVerfG generell nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse zulässig (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 238, 255, 364, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 125, 136). Außerdem bedarf es der Normierung einer verfassungsrechtlich gebotenen Übermittlungsschwelle (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 368, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 157), deren Anforderungen sich danach unterscheiden, an welche Stelle übermittelt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Leitsatz 3). Weil Nachrichtendienste bei der Datenerhebung verfassungsrechtlich nicht denselben Eingriffsschwellen unterworfen sein müssen und dies einfachrechtlich auch nicht sind, wie sie beispielsweise für die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden gelten, ergeben sich nach der vom BVerfG entwickelten Dogmatik besondere Anforderungen an die Datenübermittlung so erlangter Erkenntnisse, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass die für die jeweilige empfangende Stelle geltenden Anforderungen bei der Datenerhebung unterlaufen werden könnten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 120).

Entsprechend diesen Vorgaben bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass eine Übermittlung nur zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts erfolgen kann. Dies gilt unabhängig davon, an welche Stelle übermittelt wird, also auch für Stellen, die keine operativen Handlungsbefugnisse besitzen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 255 f.). Das BVerfG zählt zu den gewichtigen Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Darüber hinaus kann auch der Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, die Übermittlung rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 243). Entsprechend dieser Rechtsprechung führt Absatz 2 Satz 2 besonders gewichtige Rechtsgüter auf und setzt damit die Vorgaben des BVerfG um.

Nummer 1 nimmt Bezug auf die Verfassungsschutzgüter nach § 3 Absatz 1 LVSG: Bereits aus der Legaldefinition in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG ergibt sich, dass der Verfassungsschutz „zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ oder – so die synonyme Bezeichnung – für die „verfassungsmäßige Ordnung“ tätig wird. Die freiheitliche demokratische Grundordnung bildet das zentrale Schutzgut der wehrhaften Demokratie, zu deren Schutz wichtige rechtsstaatliche Garantien und Freiheitsgewährleistungen ausdrücklich zurückgenommen werden (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 Satz 2, Artikel 18 Satz 1, Artikel 21 Absatz 1 und 2 GG). Das BVerfG ordnet dieses Schutzgut daher den Rechtsgütern „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ zu (BVerfGE, 154, 152 Rn. 163; 141, 220 Rn. 100). Gleiches gilt für die weiter in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG genannten Schutzgüter des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 243.)

Die politischen und rechtlichen Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft in Bündnissen, Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 GG und ähnlichen Kooperationen einhergehen, rechtfertigen eine Einbeziehung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Nordatlantikvertrages oder der Europäischen Freihandelsassoziation (vergleiche für den Bundesnachrichtendienst zum Beispiel § 29 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c Bundesnachrichtendienstgesetz – BNDG). Erfasst wird schließlich auch das in Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 96 Absatz 5 Nummer 4 GG genannte Verfassungsgut des „friedlichen Zusammenlebens der Völker“.

Nummer 2 ergänzt bestimmte Individualrechtsgüter, die das BVerfG als besonders gewichtig identifiziert hat. Die Trias der Personalschutzgüter „Leib, Leben und Freiheit“ gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG zu den Rechtsgütern „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ (BVerfGE 154, 152

Rn. 163; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 243; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 130).

Im Urteil zur Antiterrordatei hat das BVerfG auch die Gesundheit als besonders gewichtiges Rechtsgut anerkannt, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird (BVerfG; Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 – Rn. 203). Dieses Rechtsgut war bereits in § 10 Absatz 1 Nummer 2 LVSG verankert. Zudem hat das BVerfG in der Entscheidung zur elektronischen Fußfessel die „sexuelle Selbstbestimmung“ als „höchststrangigen Verfassungswert“ bezeichnet (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 916/11 – Leitsatz Nr. 1c). Der Vollständigkeit halber wurde daher der Rechtsgüterkatalog um das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erweitert.

Nummer 3 benennt als weiteres gewichtiges Rechtsgut Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des BVerfG dabei ein enges Verständnis geboten. Gemeint sind etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 243). Hierzu zählen auch die nach § 1 Absatz 3 des LSÜG lebens- oder verteidigungswichtigen oder besonders gefährträchtigen Einrichtungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden sind, an Polizeibehörden sowie an sonstige Gefahrenabwehrbehörden. Die kategorische Unterscheidung zwischen dem Aufgaben- und Befugnisbereich von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden liefert in der Rechtsprechung des BVerfG die zentrale dogmatische Grundlage für die Etablierung spezifischer verfassungsrichterlicher Vorgaben sowohl in Bezug auf die im Vergleich zur Polizei abgesenkten Schwellen zur Datenerhebung (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 116 ff.; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 153 ff.; BVerfGE 156, 11 Rn. 101 ff.; 133, 277 Rn. 115 ff.) als auch für die kompensatorisch erhöhten Übermittlungsschwellen für die Nachrichtendienste (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 170 ff., 234 ff.; BVerfGE 154, 152 Rn. 218 f.; 133, 277 Rn. 122 f.). Terminologisch zieht das BVerfG zur Unterscheidung das Kriterium der „operativen Handlungsbefugnis“ beziehungsweise „operativen Anschlussbefugnis“ heran (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 156 ff., 170 ff., 234 ff.; vgl. auch BVerfGE 156, 11 Rn. 101 ff.). In seiner Entscheidung zum HVSG hat das BVerfG klargestellt, dass es bei der Abgrenzung allein darauf ankommt, dass die empfangende Stelle über operative Anschlussbefugnisse verfügt und nicht darauf, ob und inwieweit die Datenübermittlung im Einzelfall deren Einsatz nach sich ziehen soll. Eingriffsverstärkend wirken bereits die unmittelbar möglichen Folgemaßnahmen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 227). Die operative Befugnis bezeichnet somit die Möglichkeit, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 231).

Das Fehlen „polizeilicher Befugnisse“ gehört umgekehrt zu den Definitionsmerkmalen der Nachrichtendienste. Die Rechtsgrundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Bund und Ländern enthalten ausnahmslos eine gesetzliche Klarstellung, dass der jeweilige Nachrichtendienst nicht nur organisatorisch von den Polizeibehörden getrennt bleiben muss (§ 1 Absatz 1 Satz 2 BNDG, § 1 Absatz 4 Gesetz über den militärischen Abschirmdienst – MADG, § 2 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG, § 1 Absatz 3 LVSG), sondern auch über keine polizeilichen Befugnisse verfügt, weshalb ihm auch keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei zustehen und er die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen er selbst nicht befugt ist (§ 2 Absatz 3 BNDG, § 4 Absatz 2 MADG, § 8 Absatz 3 BVerfSchG, § 5 Absatz 3 LVSG).

Polizeibehörden stehen in der vom BVerfG entwickelten Dogmatik paradigmatisch für Behörden, die über operative Befugnisse verfügen, doch bleibt der Topos nicht auf die Polizei im institutionellen Sinn beschränkt, sondern umfasst auch

„sonstige Behörden“ mit entsprechenden Befugnissen, an die sich die Übermittlung nach denselben Grundsätzen wie die Weitergabe an Polizeibehörden richtet (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 258). Daher fallen neben den Polizeibehörden auch sonstige Gefahrenabwehrbehörden unter die strengen Voraussetzungen des Absatzes 3, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefallbestand nach Absatz 5 vor. Würden solche Maßnahmen auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gestützt, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Vorfeld konkreter beziehungsweise konkretisierter Gefahren erhoben wurden, ohne dass die für entsprechende polizeiliche Maßnahmen der Informationsgewinnung erforderlichen Anforderungen an die Konkretisierung des Gefahrengrads erfüllt sind, würde dies zu einer rechtsstaatlich besonders problematischen „Geheimpolizei“ führen, die vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen in der deutschen Rechtsordnung bewusst nicht vorgesehen wurde (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 122).

Als Übermittlungsschwelle für Übermittlungen durch den Verfassungsschutz an Polizei- und andere Gefahrenabwehrbehörden sowie sonstige Behörden mit operativen Befugnissen fordert das BVerfG eine wenigstens konkretisierte Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 245, 258; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 124). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr dabei weiter als der der konkreten Gefahr, die eine Sachlage voraussetzt, bei der im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die jeweiligen Rechtsgüter eintreten wird (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 134, BVerfGE 115, 320 [362]). Die konkretisierte Gefahr verlangt, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen. Dies kann schon dann der Fall sein, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 134; BVerfGE 141, 220 Rn. 112). Auch dann müssen die Tatsachen dafür jedoch zum einen bereits den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 158, BVerfGE 141, 220 Rn. 112).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden. Nach dem BVerfG kommt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzt voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 249 ff., 377; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 136 f.). Entsprechend bestimmt Absatz 4, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten zulässig ist, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Straftat begründen. Der Begriff „bestimmte Tatsachen“ stellt dabei keine übersteigerten Anforderungen auf, sondern es genügt ein „mehr“ gegenüber den ansonsten übermittlungsleitenden „tatsächlichen Anhaltspunkten“. Eine praktische Faustformel kann die Frage sein, ob bereits weniger gewichtige Erkenntnisse Strafermittlungen zur Sachaufklärung – etwa auch im Wege von Strukturermittlungen – veranlassen könnten. Bei Übermittlungen zu bereits laufenden Strafverfahren ist dies per se der Fall. Es ist aber keine Voraussetzung, dass bereits justizseitig Strafermittlungen durchgeführt werden, folglich ist auch unmaßgeblich, in welchem Verfahrensstadium sich etwaige staatsanwaltliche Prüfungen befinden oder wie solche Verfahren in der justiziellen Aktenordnung qualifiziert werden. Maßgeblich ist die Einschätzung der übermittelnden Stelle, was allerdings auch Informa-

tionen der empfangenden Stelle einbeziehen kann, die von dort im Rahmen der Vorprüfungen der Übermittlungsvoraussetzungen übermittelt werden.

Einbezogen werden auch die Teilnahme sowie der Versuch an beziehungsweise von Straftaten sowie deren strafbare Vorbereitung. Absatz 4 orientiert sich dabei am Wortlaut des § 100g Absatz 1 StPO, welcher aus strafprozessualer Sicht besonders schwere Straftaten definiert.

Eine dem bisherigen § 10 Absatz 2 LVSG entsprechende Regelung einer Übermittlungspflicht zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten findet sich in der Neufassung des § 18 nicht mehr, da die inhaltsgleichen bundesrechtlichen Regelungen des § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BVerfSchG durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurden (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13). Die Übermittlung von Daten zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten richtet sich daher nach § 18 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4. Unter Umständen kann das dem Landesamt für Verfassungsschutz bei der Datenübermittlung zustehende Ermessen im Hinblick auf die große verfassungsrechtliche Bedeutung, die dem effektiven Informationsaustausch für die Verhinderung und Verfolgung von Staatsschutzdelikten zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 100, 150, 165), auf Null reduziert sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt einen Ausnahmetatbestand zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, welche jedoch nicht die strengen Übermittlungsschwellen nach Absatz 3 (konkretisierte Gefahr) erfordern, dar. Nach der Rechtsprechung ist ein solcher Ausnahmekatalog, wie ihn Absatz 5 vorsieht, in gesetzlich geregelten herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes zulässig. In Betracht kommen solche Übermittlungen etwa zu Prüfzwecken im Waffen- oder Luftsicherheitsrecht sowie bei personenbezogenen Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst oder in den Fällen, in denen – basierend auf der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie (vgl. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 GG) – schon einer nur potenziellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung begegnet werden soll, wie etwa der Vorbereitung von Vereinsverböten (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 – Rn. 113).

Entlang der vorstehenden Ausführungen enthält Absatz 5 Satz 1 einen abschließenden Katalog von Übermittlungszwecken, zu denen eine Datenübermittlung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 und damit auch unterhalb der konkretisierten Gefahr zulässig ist.

Entsprechend regelt Satz 1 Nummer 1 die Datenübermittlung an Vereinsverbötsbehörden. Auch bei Vereinsverbötsbehörden handelt es sich zwar um Gefahrenabwehrbehörden im weitesten Sinne. Zudem verfügen Vereinsverbötsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsverbötsverfahren auch über operative Befugnisse, insbesondere dürfen sie Vereinsvermögen und Beweismittel beschlagnahmen und zu diesem Zweck auch Wohnräume durchsuchen (§§ 4, 10 Vereinsgesetz). Das Verbot von Vereinen, die verfassungswidrige Ziele verfolgen, ist jedoch unmittelbar im Grundgesetz angelegt; Vereinsverbötsbehörden stellen nur fest, was kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung ohnehin schon gilt. Artikel 9 Absatz 2 GG bestimmt, dass Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind. Sowohl das Handeln der Vereinsverböts- als auch der Verfassungsschutzbehörden ist unmittelbar mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b GG) verknüpft und Ausdruck der wehrhaften Demokratie. Die Identität von Datenerhebungs- und Datenübermittlungszweck ist daher bei Datenübermittlungen des Verfassungsschutzes an Vereinsbehörden im Grundgesetz unmittelbar angelegt. Diese überlagernden verfassungsrechtlichen Wertungen machen die Datenübermittlungen der Verfassungsschutzbehörden an die Vereinsverböts-

behörden zu einer besonderen Fallkonstellation, die von den allgemeinen Aussagen des BVerfG zur Datenübermittlung an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu unterscheiden ist.

Satz 1 Nummern 2 und 3 enthalten entsprechende Übermittlungstatbestände für die Verfahren zur Grundrechtsverwirkung (Artikel 18 GG) sowie die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und den Ausschluss zur Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 2 und 3 GG), da auch diese Vorschriften Ausdruck des im Grundgesetz angelegten Grundsatzes der wehrhaften Demokratie sind. Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist für die Einleitung solcher Verfahren essentiell. Dies rechtfertigt eine verfahrensadäquate Übermittlungsschwelle auch unterhalb der konkretisierten Gefahr.

Satz 1 Nummer 4 regelt die Datenübermittlung zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen an

- Waffenbehörden (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Waffengesetzes),
- Sprengstoffbehörden (§ 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 Satz 4 des Sprengstoffgesetzes),
- Jagdbehörden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
- Atomaufsichtsbehörden (§ 12b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 7 Satz 1 des Atomgesetzes),
- Luftsicherheitsbehörden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 9 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes),
- Gewerbeämter (§ 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4, Absatz 1a Satz 6, Absatz 1b Satz 1 der Gewerbeordnung),
- Ausländerbehörden und das Auswärtige Amt (§ 73 Absatz 2 und 3, § 73b Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes) sowie
- Staatsangehörigkeitsbehörden (§ 37 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Die Übermittlungen finden hier maßgeblich im Rahmen der Mitwirkungsaufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 3 LVSG statt. Diese genannten Stellen werden zwar auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig. Ihre Entscheidungen betreffen Rechtspositionen, die bereits der Gesetzgeber zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt hat. Es handelt sich daher um Rechtspositionen, die der Allgemeinheit durch allgemeines Gesetz entzogen sind und nur im Einzelfall auf entsprechenden Antrag nach einer gesetzlich geregelten Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung gewährt werden. Die Rechtsposition steht daher von vornherein unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Eignung beziehungsweise Zuverlässigkeit. Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes in diesen Fällen soll verhindern, dass Terroristen und andere Verfassungsfeinde Zugang zu Einrichtungen und Gegenständen erlangen, von denen besonders hohe Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, und dient damit dem Schutz von in Absatz 2 Satz 2 genannten Rechtsgütern.

Satz 1 Nummer 5 normiert die Übermittlung von Daten zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und ermöglicht damit auch in diesem Bereich eine Übermittlung unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu Absatz 6:

Von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden unterscheidet das BVerfG „sonstige Behörden“, die nicht über operative Zwangsbefugnisse verfügen. Auch an diese dürfen nach Auffassung des BVerfG personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse übermittelt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 255 f.). Allerdings kann die Übermittlungsschwelle im Vergleich zur Übermittlung zwecks Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung in Abhängigkeit von dem Gewicht des mit der Übermittlung

verbundenen Grundrechtseingriffs niedriger angesetzt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 254, 257). Für die Übermittlung an Behörden ohne operative Befugnisse, wie beispielsweise die Nachrichtendienste, genügen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Information zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 258), das heißt die Übermittlung darf nicht „ins Blaue hinein“ zugelassen werden (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 – Rn. 145). Die Übermittlungsschwelle ist dabei in Bezug auf den jeweiligen Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Behörde auszugestalten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 258).

Entlang der vorstehenden Ausführungen erlaubt Satz 2 eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen auch unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dies zur Erfüllung von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist, sofern eine Verwendung der Daten für operative Befugnisse ausgeschlossen ist. Da die hohe Übermittlungsschwelle gegenüber Behörden mit operativen Befugnissen vor einer Umgehung grundrechtsschützender Eingriffsvoraussetzungen bewahren soll (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 173), ist sie nicht erforderlich, wenn jene Umgehungsgefahren nicht bestehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 270). Ausgeschlossen ist eine Verwendung der übermittelten Daten für operative Befugnisse dann, wenn entweder die empfangende Stelle generell über keine operativen Befugnisse verfügt, wie dies beispielsweise bei rein unterstützend oder beratend tätigen Stellen der Fall ist, oder die Verwendung der Daten für operative Befugnisse aufgrund der gesetzlichen Zweckbindung (§ 22 Absatz 2) ausgeschlossen ist, weil etwa das Landesamt für Verfassungsschutz die Daten nur zur Erstellung eines Lagebilds unter ausdrücklichem Ausschluss der Verwendung für operative Zwecke übermittelt hat.

Auch wenn eine Verwendung zu operativen Zwecken ausgeschlossen ist, rechtfertigt das nach Ansicht des BVerfG keine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen, da je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle die Übermittlung auch dann noch massive Folgen für die Grundrechte der Betroffenen haben kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 259). Dies wird bereits durch § 21 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt (Übermittlungsverbot aufgrund überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person).

Entsprechend den vorgenannten Ausführungen ermöglicht Absatz 6 eine Übermittlung beispielsweise im Rahmen der Förderung mit Landesmitteln (Satz 2 Nummer 1). Satz 2 Nummer 2 ermöglicht die Zusammenarbeit des Landesamtes mit anderen Behörden zur Prävention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten. Prävention durch Information, Aufklärung und Beratung gehört zum wesensbestimmenden Tätigkeitsprofil des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst. Dessen Sammlung und Auswertung von Informationen zielt nicht allein darauf ab, konkretisierte Gefahren frühzeitig zu erkennen und an Gefahrenabwehrbehörden weiterzugeben. Vielmehr hat der Verfassungsschutz auch den weitergehenden Auftrag, mit seinen Informationen verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten entgegenzuwirken und vorzubeugen. Dies geschieht zum einen durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die jährliche Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts (§ 24), aber auch durch Information, Aufklärung und Beratung anderer öffentlicher Stellen. Diese Präventionsarbeit zielt nicht auf operative Zwangsmaßnahmen ab, sondern soll die jeweilige Stelle in die Lage versetzen, geeignete Selbstschutzmaßnahmen zu ergreifen.

So erlaubt die Nummer 2 beispielsweise die Datenübermittlung im Rahmen eines Aussteigerprogramms. Die Datenübermittlung erfolgt hier nicht, um Maßnahmen zum Nachteil der betroffenen Person zu veranlassen, sondern um sie darin zu unterstützen, sich von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu lösen und vor eventuell in der Folge drohenden Racheakten zu schützen. Ebenso können auf der Grundlage der Nummer 2 Übermittlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge erfolgen, etwa um das Jugendamt darüber zu informieren, dass eine Islamistin oder ein Islamist ihre beziehungsweise seine minderjährigen Kinder indoktriniert und für extremistische Ziele zu instrumentalisieren sucht. Ein weiterer

Anwendungsfall liegt im Schutz von bedrohten Personen, etwa im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms.

Satz 2 Nummer 3 regelt die Übermittlung zur Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen. Diese sind für die Aufklärungsarbeit aller Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Sie dienen keinen unmittelbaren operativen Zwecken und müssen daher auch nicht den daran anknüpfenden strengen verfassungsrechtlichen Hürden unterworfen werden, wenn eine Weiterverwertung der übermittelten Daten im Rahmen der operativen Maßnahmen aufgrund der gesetzlichen Zweckbindung nach § 22 Absatz 2 ausgeschlossen ist. Auch an die Polizei kann auf dieser Grundlage eine Übermittlung stattfinden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 stellt klar, dass die spezielle Regelung des § 12 Absatz 4 für Datenübermittlungen, die aus einer Wohnraumüberwachung stammen, von der Regelung des § 18 unberührt bleiben.

Zu § 19 – Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische nichtöffentliche Stellen

§ 19 regelt die Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an nichtöffentliche Stellen und ersetzt den bisherigen § 10 Absatz 5 LVSG. Die Regelung wurde dahingehend geändert, dass die Übermittlungsschwellen für alle nichtöffentlichen Stellen gleich sind – unabhängig davon, um welche Art von nichtöffentlicher Stelle es sich handelt. Für eine Differenzierung besteht hier kein Anlass.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt worden sind, an nichtöffentliche Stellen unter denselben Voraussetzungen wie die Übermittlung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen an öffentliche Stellen nach § 18 Absatz 1. Die erhöhten Übermittlungsschwellen für mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten werden mit den erleichterten Datenerhebungsbefugnissen des Verfassungsschutzes begründet (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 120). Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen werden im Gegensatz hierzu gerade nicht durch solche Befugnisse erhoben, sondern stehen allen offen oder gegen ein Entgelt zur Verfügung, sodass eine Gleichbehandlung dieser Daten mit solchen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Indes ist auch hier keine schrankenlose Übermittlungsbefugnis vorgesehen. Die Übermittlung muss zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle oder für die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich sein. Mit dieser modifizierten Übermittlungsschwelle wird das Recht der betroffenen Person wegen des geringeren Eingriffsgewichts hinreichend geschützt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen zur Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an nichtöffentliche Stellen. Auch wenn nichtöffentlichen Stellen keine Befugnis zu operativen Anschlussmaßnahmen zusteht, können die Auswirkungen für den Betroffenen dennoch belastend sein (zum Beispiel wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art). Eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen ist demnach grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt einer der in § 19 Absatz 2 vorgesehen Übermittlungstatbestände vor.

Das BVerfG hat in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen an denselben Maßstäben gemessen wie an die Übermittlungen zur Gefahrenabwehr, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut ge-

fordert (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 313 unter Verweis auf Rn. 216 ff. und Rn. 222). § 19 Absatz 2 setzt diese Vorgaben um. Er entspricht im Wesentlichen § 22a BVerfSchG in der Fassung vom 22. Dezember 2023.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 1 dient der Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Den wichtigsten Anwendungsfall bildet die beispielhaft genannte Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens. Aufgrund der in Absatz 2 geregelten Zweckbindung darf die nichtöffentliche Stelle die übermittelten Daten grundsätzlich nicht im eigenen Interesse nutzen.

Demgegenüber ermöglichen die Nummern 2 und 3 Datenübermittlungen an nicht-öffentliche Stellen zum Zweck einer Weiterverarbeitung, die zumindest auch im Eigeninteresse der nichtöffentlichen Stelle liegt.

Nach Nummer 2 dürfen Daten zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut übermittelt werden. Der Begriff der Abwendung grenzt die durch die Übermittlung ermöglichten privaten Präventionshandlungen von der hoheitlichen Gefahrenabwehr ab. Im Übrigen darf die nichtöffentliche Stelle die übermittelten Daten zu allen Handlungen verwenden, die ihr rechtlich zu Gebote stehen und den drohenden Schaden verhindern oder abmildern. Dies kann Handlungen einschließen, durch die Interessen der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt werden, etwa die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder – im akuten Krisenfall – das Gebrauchmachen von einem Selbsthilfe- oder Notwehrrecht.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 3 ermöglicht in einem abschließenden Katalog Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen bereits im Vorfeld einer konkretisierten Gefahr. Hierbei handelt es sich um einen besonders zu legitimierenden Ausnahmetatbestand, der spezifischen Übermittlungsinteressen von besonderem Gewicht Rechnung trägt, aufgrund derer sich bestimmte Fallkonstellationen vom Normalfall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle deutlich unterscheiden.

Nummer 3 Buchstaben a bis c ermöglicht wie bislang Datenübermittlungen zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen, der Sicherheit in der Informationstechnik sowie rechtlich gewährleisteter Geheimnisse (etwa von Geschäftsgeheimnissen oder Patenten, die der Geheimhaltung unterliegen). Hierbei handelt es sich um besonders bedeutsame und zugleich besonders gefährdete gesellschaftliche Einrichtungen, für die ein gesteigerter Schutzbedarf auch im Vorfeld konkretisierter Gefahren besteht. Die Datenübermittlung zielt primär auf eine „Härtung“ der Selbstschutzvorkehrungen der nichtöffentlichen Stelle gegenüber Bedrohungen durch bestimmte Personengruppen ab. Zu den durch die Übermittlung ermöglichten Selbstschutzhandlungen können beispielsweise ein Ausbau von Zugangskontrollen, eine – unterhalb der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung liegende – Ausübung des Hausrechts oder eine Blockade bestimmter informationstechnischer Kommunikationsbeziehungen gehören.

Nach Nummer 3 Buchstabe d darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten zur wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten übermitteln. Die Übermittlungsermächtigung ermöglicht insbesondere kooperative Forschungsprojekte, an denen sowohl unter dem Gesichtspunkt des wissenschaftlichen Fortschritts als auch aufgrund der Aufgaben des Verfassungsschutzes ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Da wissenschaftliche Forschung nicht auf Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen abzielt, ist diesen die Datenübermittlung zumutbar.

Nach Nummer 3 Buchstabe e darf das Landesamt für Verfassungsschutz Daten zum Schutz von Institutionen und Maßnahmen konkreter Projekte zur Prävention und Deradikalisierung übermitteln. Erfasst sind allein solche Institutionen, die im staatlichen Auftrag gerade mit dem Primärziel tätig werden, präventiv auf anfällige Personen einzuwirken, damit diese sich nicht verfassungsfeindlichen Bestrebungen anschließen, oder Personen, die sich bereits an verfassungsfeindlichen Bestrebungen angeschlossen haben, zu deradikalisieren und ihnen eine Ausstiegsperspektive zu bieten. Hiervon abzugrenzen sind gesellschaftliche Einrichtungen wie Sportvereine oder privat betriebene Jugendtreffs, die auch im Fall einer staatlichen Förderung nicht spezifisch mit Präventions- oder Deradikalisierungsmaß-

nahmen betraut sind und bei denen andere Zwecke im Vordergrund stehen. Datenübermittlungen an Institutionen zur Prävention und Deradikalisierung haben zum Ziel, diese selbst und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gegen Störungen oder Missbräuche zu schützen. Sie ermöglichen etwa eine gezielte Ansprache der betroffenen Person, um auf diese im Sinne des Projektziels einzuwirken.

Nummer 3 Buchstabe f ermöglicht Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, in deren Erfüllung in erheblichem Ausmaß private Träger (sogenannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe) eingebunden sind. Durch die Beschränkung der Datenübermittlung auf den Schutz des Kindeswohls wird ein Teilziel herausgegriffen, das mit dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter verknüpft ist. Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls ermöglichen der empfangenden Stelle etwa eine Thematisierung potenzieller Kindeswohlgefährdungen im Rahmen einer laufenden Beratung.

Nach Nummer 3 Buchstabe g darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung übermitteln. Diese Ziele sind auch privaten Trägern verbindlich aufzugeben. Die allgemeine Schulpflicht begründet für die Schülerinnen und Schüler eine besonders intensive Einbindung in die Schule, aus der sich zugleich Gefährdungen für die schulischen Abläufe und schlimmstenfalls für die Erreichung der Schulziele ergeben können. Hingegen ist der Besuch von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwar freiwillig, die Kinder in solchen Einrichtungen sind jedoch wegen ihres sehr jungen Alters gegenüber Versuchen einer Radikalisierung besonders schutzbedürftig. Datenübermittlungen zum Schutz der Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ermöglichen den Trägern und ihren Beschäftigten etwa eine pädagogische Einwirkung auf Schülerinnen und Schüler, von denen Gefährdungen ausgehen oder die ihnen ausgesetzt sind, oder eine Untersuchung, ob einzelne Beschäftigte ihre Stellung missbrauchen, um die Ziele verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu fördern.

Nummer 3 Buchstabe h erlaubt Datenübermittlungen zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Vorteilszuwendungen. Mit der Vergabe und Verwaltung solcher Zuwendungen sind vielfach nichtöffentliche Stellen betraut, die so in die staatliche Aufgabenerfüllung eingebunden werden. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass öffentliche Zuwendungen nicht zur Finanzierung verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten missbraucht werden. Eine Datenübermittlung ermöglicht der nichtöffentlichen Stelle, den bestehenden Verdachtsmomenten nachzugehen und gegebenenfalls die Leistungsvergabe zu beenden oder rückabzuwickeln.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5 Sätze 7 bis 10 LVSG a. F. und enthält aufgrund der besonderen Risiken von Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen weiterhin eine gesonderte Zweckbindungsregelung für nichtöffentliche Stellen. Die nichtöffentliche Stelle darf die übermittelten Daten im Rahmen des Verwendungszweckes grundsätzlich nicht für Handlungen nutzen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten (wie etwa die Kündigung eines Vertrags) oder eine andersartige erhebliche Beeinträchtigung bewirken (wie etwa eine personenbezogene Veröffentlichung, die den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person vermindert). Solche Handlungen setzen vielmehr eine zumindest konkretisierte Gefahr voraus. Verfahrenstechnisch wird die Übermittlung nicht mehr wie bislang durch die Zustimmung des Innenministeriums abgesichert, sondern durch die Zustimmung der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Vertretung. Da es sich hier um operative Verwaltungsentscheidungen handelt, können diese nicht sachgerecht auf ministerieller Ebene getroffen werden. Die Ausübung von Fachaufsicht bleibt hiervon unberührt. In einer akuten Krisenlage (unmittelbar bevorstehende Gefahr) kann auf die Zustimmung verzichtet werden, da ansonsten die Abwendung der Gefahr vielfach nicht mehr möglich wäre. Stattdessen hat die nichtöffentliche Stelle das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Zu § 20 – Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland

§ 20 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz ins Ausland.

Zu Absatz 1:

Für die Übermittlung ins Ausland gelten die gleichen Anforderungen wie für die inländische Übermittlung. Die Übermittlung von Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde ins Ausland ist danach nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse zulässig. Zudem sind dieselben Schwellen einzuhalten wie bei einer Übermittlung im Inland (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 261). Daher verweist § 20 Absatz 1 Satz 1 für die Übermittlung an öffentliche sowie über- und zwischenstaatliche Stellen vollumfänglich auf § 18, wohingegen § 20 Absatz 1 Satz 2 für die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen auf § 19 verweist, welche jeweils die Datenübermittlungen im Inland regeln.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält wie bereits § 10 Absatz 6 Satz 2 LVSG Übermittlungsverbote. Im Unterschied zu § 10 Absatz 6 Satz 2 LVSG bestimmt § 20 Absatz 2 Satz 2 ergänzend, dass überwiegende schutzwürdige Interessen insbesondere dann entgegenstehen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Dies setzt die Vorgaben des BVerfG um, wonach eine Übermittlung ins Ausland einen datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen zu vereinbarenden Umgang mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat sowie eine entsprechende Vergewisserung hierüber seitens des deutschen Staates voraussetzt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 264). Die vom BVerfG vorausgesetzte entsprechende Versicherung verlangt nicht in jeder Hinsicht eine umfassende Einzelprüfung oder verbindliche Einzelzusagen, sondern kann sich zunächst auf eine generalisierende tatsächliche Einschätzung der Sach- und Rechtslage in den Empfängerstaaten stützen (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 239). Eine Übermittlung ist nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 daher unzulässig, wenn für das Landesamt für Verfassungsschutz erkennbar ist, dass der betroffenen Person bei der Weiterverarbeitung erhebliche Menschenrechtsverletzungen oder die Verletzung von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Das Landesamt für Verfassungsschutz muss bei dieser Prognosebeurteilung auf die bei ihm zu der empfangenden Stelle vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen mit dem Umgang von personenbezogenen Daten zurückgreifen. Die Wahrung von Mindestschutzstandards erfolgt auf diese Weise in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 269 mit Verweis auf BVerfGE 141, 220, Rn. 332 ff).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 10 Absatz 6 Satz 3 LVSG a. F. Die Änderungen in Absatz 3 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Die Sonderregelung im bisherigen § 10 Absatz 4 LVSG für eine Übermittlung an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte wurde aufgehoben. Zum einen entspricht sie nicht den Anforderungen an die Normenklarheit (BVerfGE 154, 152, Rn. 314). Zum anderen ist eine Neuregelung verzichtbar, da der Übermittlungsbedarf vollumfänglich von der allgemeinen Übermittlungsbefugnis des neuen § 20 abgedeckt ist.

Zu § 21 – Übermittlungsverbote

§ 21 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 11 LVSG und regelt die Voraussetzungen von Übermittlungsverboten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 1 LVSG mit der Einschränkung, dass die in § 21 geregelten Übermittlungsverbote nur für Übermittlungen nach §§ 17 bis 20 Anwendung finden. Auf § 5 LVSG wird im Unterschied zum bisherigen § 11 LVSG nicht mehr Bezug genommen, da die Übermittlungsverbote ohnehin nicht bei Übermittlungen nach § 5 LVSG zur Anwendung kommen. Eine Übermittlung nach § 5 LVSG kommt nur in Betracht bei Übermittlungen ohne personenbezogene Daten. Derartige Übermittlungen greifen aber auch nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, sodass das Übermittlungsverbot nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 (schutzwürdige Interessen der Betroffenen) ohnehin nicht zum Tragen kommt; Gleiches gilt für die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 1 Nummern 2 und 3. Auch die Übermittlungsverbote nach § 23 BVerfSchG beziehen sich nur auf Übermittlungen von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Nummer 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 1 Nummer 2, wonach eine Übermittlung unterbleibt, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern. Darunter fallen insbesondere Gründe des Quellenschutzes sowie Gründe des Schutzes operativer Maßnahmen.

Nummer 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2.

Zu § 22 – Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

§ 22 regelt die bislang vereinzelt geregelten Pflichten der empfangenden Stelle zusammenfassend in einer Norm und gilt damit für alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen nach dem LVSG. Er orientiert sich zudem an der neuen Regelung des Bundes in § 25 BVerfSchG.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 10 Absatz 6. Da die Pflicht zur Erforderlichkeitsprüfung jedoch nicht nur dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegt, sondern jeglicher Stelle, welche personenbezogene Daten übermittelt bekommt, wurde die Erforderlichkeitsprüfung gleichermaßen für alle empfangenden Stellen von personenbezogenen Daten mit § 22 neu geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 schließt eine zweckändernde Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle aus. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten nicht unkontrolliert gestreut werden können. Demnach darf beispielsweise ein Landratsamt, das als Staatsangehörigkeitsbehörde eine Information für die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag erhalten hat, diese grundsätzlich nicht für andere Aufgaben, etwa den Vollzug des Versammlungsrechts, verwenden. Die Zweckbindung ist auch in Fällen bedeutsam, in denen die Verwendung der Daten zu operativen Zwecken ausgeschlossen wurde. Entsteht nachträglich eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 3 beziehungsweise werden die gefahrbegründenden Informationen nachträglich bekannt, kann im Wege der Zustimmung nach § 22 Absatz 2 Satz 3 der Ausschluss einer Weiterverarbeitung zur Zwangs-

ausübung aufgehoben werden. Absatz 2 Satz 4 verbietet es dem Landesamt für Verfassungsschutz, seine Zustimmung zu einer zweckändernden Weiternutzung im Rahmen von Zwangsmaßnahmen zu erteilen, wenn die insoweit geltenden strengen Übermittlungsvoraussetzungen nach § 18 Absätze 3 oder 4 oder die Voraussetzungen der privilegierten Sondertatbestände nach § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nicht vorliegen. Damit soll eine Umgehung verhindert werden.

Zu § 23 – Weitere Verfahrensregelungen

§ 23 bestimmt weitere Verfahrensregelungen, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten zu beachten sind.

Zu Absatz 1:

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere unter Angabe der Rechtsgrundlage zu protokollieren, um die Beachtung der Übermittlungsvoraussetzungen einer unabhängigen Kontrolle zugänglich zu machen (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 138). Diese Vorgaben werden in Absatz 1 Satz 1 umgesetzt. Neben der Rechtsgrundlage sind zudem die empfangende Stelle und der Zeitpunkt der Übermittlung anzugeben. Die Auswertbarkeitsmaßgabe in Satz 2 trägt dem Zweck der Regelung, Kontrollen zu erleichtern, Rechnung. Sie ermöglicht damit gezielt Kontrollen unter anderem auch zu den nach der Rechtsprechung des BVerfG sensiblen Übermittlungen nach § 18, an die operative Zwangsmaßnahmen anschließen können, um die hierfür geltenden Voraussetzungen zu prüfen. Darüber hinaus werden in Satz 3 Weiterverarbeitungsregelungen festgelegt. Sofern die Protokolldaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, darf das Landesamt für Verfassungsschutz die Daten auch nur für diesen Zweck verarbeiten. Erfolgt die Dokumentation von Übermittlungen allerdings originär für die Fachzwecke, um für die weitere Aufgabenwahrnehmung nachvollziehbar zu halten, wer welche Informationen erhalten hat, gelten für solche Daten die jeweiligen Regelungen für die Fachverarbeitung, dies auch soweit Annotationen (Angabe der Rechtsgrundlage) zu Kontrollzwecken erfolgen. Einer speziellen Regelung bedarf es in diesem Fall nicht, da solche Sekundärnutzung immer zulässig ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 orientiert sich an § 25c Absatz 2 BVerfSchG und trägt dem Umstand Rechnung, dass beispielsweise bei der Weitergabe technischer Aufzeichnungen auch Daten einer dritten Person sichtbar werden. Eine Vorselektierung wäre aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Eine Weitergabe bedarf aber auch hier der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

Zu § 24 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 wurde insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit modifiziert und neu gegliedert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt wie der bisherige § 12 LVSG, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 LVSG anlassbezogen unterrichtet. Die redaktionelle Änderung von „aus gegebenem Anlass“ in „anlassbezogen“ dient der Normenklarheit im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Die Öffentlichkeitsunterrichtung muss dabei sachgerecht auch bereits Verdachtsfälle einschließen. Nach dem BVerfG stehen bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung verfassungsrechtliche Bedenken einer Unterrichtung der Öffentlichkeit über Verdachtsfälle nicht entgegen, sofern die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.

tigen (BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 – Rn. 68.) Der bisherige § 12 LVSG verlangte bereits durch den Verweis auf § 3 Absatz 2 LVSG das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten und umfasste damit bereits die Verdachtsfallbearbeitung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird jedoch die Verdachtsfallberichterstattung („hinreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“) nunmehr ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass das Innenministerium und das Landesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes unterrichten. Die Aufnahme einer Organisation als extremistisch in einen Verfassungsschutzbericht stellt eine mittelbar belastende negative Sanktion dar. Führt das staatliche Informationshandeln zu Beeinträchtigungen, die einem Grundrechtseingriff gleichkommen, bedarf ein solcher Eingriff nach der Rechtsprechung des BVerfG der Rechtfertigung (BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 – Rn. 54 ff.). Eine explizite Erwähnung des Verfassungsschutzberichtes führt daher zu mehr Rechtssicherheit. Außerdem wurde auch hier ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit die Verdachtsfallberichterstattung ausdrücklich mit aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Satz 3 LVSG. Bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neugliederung der Vorschrift; zudem wird dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu § 25 – Auskunft an die betroffene Person

§ 25 Absätze 1, 2 und 4 entsprechen dem bisherigen § 13 Absätze 1 bis 3. Neu ergänzt wurde Absatz 3, der die Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesverwaltungsgerichts umsetzt, wonach über ein gesetzlich normiertes Auskunftsrecht hinaus ein subsidiärer Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Auskunftsbegehren besteht (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 – 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90, BVerwG, Urteile vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – und vom 24. Januar 2018 – 6 A 8.16).

Das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird bei einem fehlenden Zugang zum Wissen dritter Personen über die eigene Person berührt und verschafft seinem Träger daher auch Rechtspositionen, die den Zugang zu den über ihn gespeicherten persönlichen Daten betreffen. Subsidiär zu dem gesetzlich normierten Auskunftsanspruch tritt daher ein aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht herzuleitender Anspruch der betroffenen Person auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Auskunftsbegehren (BVerfG, a. a. O., BVerwG, a. a. O.).

Zwar beziehen sich die vorgenannten einschlägigen Entscheidungen auf § 15 Absätze 1 und 3 BVerfSchG, § 25 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LVSG entspricht jedoch inhaltlich § 15 Absätze 1 und 3 BVerfSchG.

Der Regelungsgehalt eines gesetzlichen Auskunftsanspruchs wie der des § 25 LVSG erschöpft sich in der Normierung einer Auskunftspflicht und lässt das verbleibende Ermessen, Auskunft zu erteilen, unberührt. Dies gilt zunächst in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LVSG nicht vorliegen, gilt aber mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht in gleicher Weise in Fällen, in denen die Auskunftspflicht an den gesetzlichen Ausschlussregelungen des § 25 Absatz 1 Sätze 2 oder 3 LVSG scheitert (vergleiche BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 21).

Der neue § 25 Absatz 3 setzt diese Rechtsprechung um und verschafft auf diese Weise Rechtssicherheit und stellt darüber hinaus eine rechtskonforme und einheitliche Auskunftspraxis im Landesamt für Verfassungsschutz sicher.

Zu Absatz 1 und 2:

Absätze 1 und 2 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 13 Absätze 1 und 2. Hier wurde lediglich das Erfordernis zur geschlechtsneutralen Sprache berücksichtigt.

Klarstellend wird angemerkt, dass – da eine in elektronischer Form geführte Akte wie eine Papierakte zu behandeln ist und insbesondere keine Datei darstellt (siehe Gesetzesbegründung zum bisherigen § 7 Absatz 7, LT-Drs. 7046/16, Seite 70) – eine solche auch keine „gemeinsame Datei“ im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 ist.

Zu Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, der betroffenen Person über zu ihrer Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilen kann.

Das Landesamt für Verfassungsschutz muss das Ermessen regelmäßig dergestalt ausüben, dass es das Für und Wider einer Auskunftserteilung fallbezogen abwägt. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist das verbleibende Ermessen, Auskunft zu erteilen, nach Maßgabe des Zwecks der Regelung auszuüben (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 – 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 22).

Sinn und Zweck der Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 1 ist die Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sowie die wirksame Begegnung von Ausforschungsgefahren (vgl. Gesetzesbegründung LVSG 1991, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 10/5231, 7. Mai 1991 sowie BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 – 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90 – Rn. 12 zum inhaltlich identischen § 15 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG). Wie diese Belange im Vergleich zu den Interessen der betroffenen Person zu gewichten sind, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

Satz 2 regelt, dass die Auskunftserteilung auf Antrag auch von Absatz 1 Satz 2 nicht erfasste Daten beinhalten kann. Scheitert ein Auskunftsanspruch an den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 2 und lebt deshalb der subsidiäre Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auf, so ist auch hier das verbleibende Ermessen nach Maßgabe des Zwecks des § 25 Absatz 1 Satz 2 auszuüben. Die Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 verfolgt wie Satz 1 ebenfalls das Ziel, einen im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Ausforschungsgefahren zu begegnen.

Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei einer Speicherung personenbezogener Daten in Akten ohne Eintrag im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) von einem geringeren Auskunftsinteresse der betroffenen Person ausgegangen werden kann. Denn ohne eine Fundstelle im NADIS wird dem Landesamt für Verfassungsschutz der Zugriff auf erfasste Daten erheblich erschwert. Zwar genießt die betroffene Person auch in diesem Fall den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, die Eingriffsintensität ist aber geringer zu gewichten, da das Landesamt für Verfassungsschutz die betreffenden Informationen mangels Eintrag im NADIS nicht gezielt speichert. In diesen Fällen ist die betroffene Person typischerweise wie eine unverdächtige dritte Person von einem nur mittelbaren Grundrechtseingriff betroffen. Zudem besteht nur im Falle der Speicherung von Fundstellen im NADIS die eingriffsintensive Gefahrenlage, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auf die in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten kurzfristig zugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von der Zielperson machen kann (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 31. Juli 2019 – 16 A 1009/14, Rn. 43 ff.).

Entsprechendes gilt hinsichtlich elektronisch geführter Akten. Auch hier ist die Gefahr des Zugriffs auf nicht im NADIS eingetragene Fundstellen bereits wegen des Aufwands für das Auffinden der Informationen und die Identifizierung der betroffenen Person vermindert. Denn das Auffinden von personenbezogenen Daten durch eine Volltextsuche im elektronischen Aktensystem, der anschließende Abgleich mit der Identität der betroffenen Person und sodann die Aufbereitung

der ermittelten Informationen erfordern einen ungleich größeren Verwaltungsaufwand als im Falle von Einträgen im NADIS, bei denen die gesammelten Informationen bereits hinsichtlich der Identität einer gezielt beobachteten Person geprüft und inhaltlich aufbereitet vorliegen (vergleiche OVG NRW, a. a. O., Rn. 43). Hinzu kommen die bislang schon geltenden hohen rechtlichen Hürden, die der Gesetzgeber in § 15 Absatz 7 Sätze 3 bis 5 für die Abfrage und den automatisierten Abgleich von personenbezogenen Daten im elektronischen Aktensystem aufgestellt hat (vergleiche OVG NRW, a. a. O., Rn. 49).

Satz 3 regelt, dass die Auskunftserteilung ausnahmsweise auch die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen beinhalten kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffene Person darlegt, dass die Kenntnis der Daten nach Absatz 1 Satz 3 zur Vermeidung gewichtiger Nachteile erforderlich ist. Nach § 25 Absatz 1 Satz 3 erstreckt sich die Auskunftspflicht aus § 25 Absatz 1 Satz 1 nicht auf die Herkunft der Daten und die empfangenden Stellen von Übermittlungen. Gleichwohl besteht auch in diesen Fällen ein subsidiärer Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, der sich daher grundsätzlich auch auf die Herkunft und die empfangenden Stellen von Übermittlungen personenbezogener Daten erstrecken kann (BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 21).

Anders als die Ermessensentscheidung in den Fällen des § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist diese jedoch in Richtung einer Ablehnung intendiert. Denn in § 25 Absatz 1 Satz 3 kommt die Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass dem Geheimhaltungsinteresse an der Herkunft und den empfangenden Stellen personenbezogener Daten regelmäßig ein Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen einzuräumen ist, weil die Preisgabe dieser Angaben die künftige Erkenntnisgewinnung und damit die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz schwerwiegend beeinträchtigen würde (BVerwG, Urteile vom 24. März 2010 – 6 A 2.09 – Rn. 45; vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 22 f. und vom 24. Januar 2018 – 6 A 8.16 – Rn. 29, OVG NRW, Urteil vom 31. Juli 2019 – 16 A 1009/14 – Rn. 71 f.).

Zwar soll § 25 Absatz 1 Satz 3 im Grundsatz ebenso wie § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 vor allem Ausforschungsfahren begegnen (OVG NRW, Urteil vom 31. Juli 2019 – 16 A 1009/14 – Rn. 73 ff.; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 18), die im Einzelnen zu schützenden Belange gehen aber weit über das hinaus, was im Rahmen des § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 einer Auskunftserteilung entgegenstehen kann. Angaben über Herkunft und empfangende Stellen von Übermittlungen personenbezogener Daten sind geeignet, die Art und Weise der Informationsbeschaffung und Verwendung von Daten offenzulegen und damit die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu gefährden. Eine Erstreckung der Auskunftspflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz auf Angaben über die Herkunft und empfangende Stellen von Übermittlungen personenbezogener Daten ermöglichen der betroffenen Person zugleich die Kenntnis, ob ein Interesse anderer Nachrichtendienste an ihrer Person besteht. Auch diese Kenntnis will die Regelung in § 25 Absatz 1 Satz 3 vermeiden. Der Gesetzgeber hat daher dem Geheimhaltungsinteresse Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an einer Auskunft über die Herkunft und die empfangenden Stellen von Übermittlungen ihrer Daten eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 18).

Eine Einzelfallabwägung im Rahmen der Ermessensausübung kommt daher nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles in Betracht (BVerwG, Urteile vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 22 und vom 24. Januar 2018 – 6 A 8.16 – Rn. 29). Mit Blick auf den dargelegten Sinn und Zweck der Ausschlussregelung ist von einem solchen Ausnahmefall auszugehen, wenn die betroffene Person Anhaltspunkte aufzeigt, aus denen sich ergibt, dass eine Auskunft über die von § 25 Absatz 1 Satz 3 geschützten Daten zur Vermeidung gewichtiger Nachteile auch unter dem Blickwinkel der in Artikel 19 Absatz 4 GG verankerten Rechtsschutzgarantie erforderlich ist (BVerwG, Urteile vom 15. Juni 2016 – 6 A 7.14 – Rn. 22 f. und vom 24. Januar 2018 – 6 A 8.16 – Rn. 29). In Fällen einer intendierten Entscheidung bedarf es regelmäßig keiner Ermessensbetätigung und dementsprechend in der Begründung auch keiner Mitteilung der Gesichtspunkte, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ein Ermessensausfall liegt nur noch vor, wenn in einem atypischen Fall kein Ermessen ausgeübt wird

(grundlegend BVerwG, Beschluss vom 28. August 1980 – 4 B 67.80 – Rn. 6; OVG NRW, Urteil vom 31. Juli 2019 – 16 A 1009/14 – Rn. 61).

Satz 4 Halbsatz 1 bestimmt, dass eine Auskunftserteilung nach den Sätzen 1 und 2 unterbleiben soll, wenn diese mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies ergibt sich zwar bereits aus dem oben dargestellten Sinn und Zweck der Regelungen des § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2, die unter anderem der Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands dienen; aus Klarstellungsgründen erfolgt dennoch eine ausdrückliche Regelung. Satz 4 Halbsatz 2 bestimmt, dass der Verwaltungsaufwand zu begründen ist.

Satz 5 stellt klar, dass im Rahmen der Abwägungen nach den Sätzen 1 bis 3 die in § 26 Absatz 2 genannten Auskunftsverweigerungsgründe unberührt bleiben. Satz 6 stellt klar, dass bei der Abwägungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 insbesondere die Wertungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 (Ausforschung des Kenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz), im Falle des Satzes 3 ferner die des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 besonders zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 13 Absatz 4. Absatz 4 berücksichtigt die geänderte Bezeichnung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und kommt dem Erfordernis zur Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache nach.

Zu § 26 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 26 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 14 LVSG.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 6, wonach die Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes unberührt bleibt, stellt klar, dass die Pflicht zur Vernichtung von Akten nach Satz 5 keine dem Landesarchivgesetz vorgehende Rechtsvorschrift ist. Auch sonstige spezialgesetzliche Lösungsregelungen wie § 4 Absatz 1 G 10 bleiben unberührt.

Die frühere Regelung des § 10 Absatz 7 LVSG wird aufgrund des Sachzusammenhangs als Satz 3 in § 26 Absatz 1 überführt.

Die redaktionellen Änderungen tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu § 27 – Verfahrensverzeichnis

§ 27 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 15 LVSG. In den Absätzen 1 und 3 wird vor dem Wort „Datenschutzbeauftragter“ jeweils klarstellend das Wort „behördlicher“ ergänzt, um sprachlich von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abzugrenzen. Zudem wird in Absatz 2 dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu Teil 4 – Kontrolle des Verfassungsschutzes

An der Kontrolle des Verfassungsschutzes sind mehrere Institutionen beteiligt. Teil 4 des neuen LVSG stellt diese verschiedenen Kontrollinstanzen übersichtlich nebeneinander und ermöglicht damit der Rechtsanwendung und den Bürgerinnen und Bürgern ein besseres Verständnis. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz und die ihn kontrollierenden Institutionen weiter gestärkt werden.

Zu Abschnitt 1 – Parlamentarische Kontrolle

Abschnitt 1 regelt die parlamentarische Kontrolle, welche durch das Parlamentarische Kontrollgremium ausgeübt wird. Mit der Neufassung des LVSG wurde die Möglichkeit genutzt, die bisherigen Buchstabenregelungen bei den Regelungen zum Parlamentarischen Kontrollgremium (bisher §§ 16 bis 16j LVSG) aufzulösen. Der bisherige § 16k LVSG wurde vollständig aufgehoben.

Zu § 28 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen

§ 28 bestimmt den Kontrollrahmen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Aufgrund der Neustrukturierung der Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium in § 31 wurden die Verweise entsprechend angepasst. Zudem wurde der Verweis auf das AG G10 entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen.

Zu § 29 – Mitgliedschaft

§ 29 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 16a LVSG.

Zu § 30 – Zusammentritt

§ 30 entspricht der Regelung des bisherigen § 16b LVSG. Die Änderungen in Absatz 1 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung. In Absatz 4 wurde aufgrund der Neustrukturierung der Verweis entsprechend angepasst.

Zu § 31 – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

§ 31 bündelt nun alle Berichtspflichten der Landesregierung in einer Regelung. Er ersetzt damit die bisherige Vorschrift des § 16c.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 übernehmen die Regelungen der bisherigen Regelung des § 16c Absatz 1. Absatz 1 wird durch Satz 3 dahingehend ergänzt, dass der jährliche Bericht des Innenministeriums nach Vorstellung des jährlichen Verfassungsschutzberichts über die darin dargestellte Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums stattfindet. Damit wird die Regelung des bisherigen § 16k LVSG, wonach der jährliche Bericht des Innenministeriums gegenüber dem Ständigen Ausschuss des Landtags abgegeben wird, ersetzt. Seit 2023 erfolgt die jährliche Vorstellung des Verfassungsschutzberichts in einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums statt im Ständigen Ausschuss. Mit der jetzigen Änderung wird die neue Verfahrenspraxis nachvollzogen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde neu gefasst und bündelt nun alle Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium in einer Vorschrift. Dabei wurden die Berichtszeiträume normenklar geregelt und sehen nunmehr in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Abstand von höchstens sechs Monaten in Bezug auf die Auskunftsersuchen des neuen § 9 sowie die Durchführung des G 10, einschließlich der Quellen-Telekommunikationsüberwachung vor.

Die jährliche Unterrichtung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 umfasst wie bislang die Wohnraumüberwachung nach § 12.

Die bislang vereinzelt in den Befugnissen geregelten Unterrichtungspflichten (bisheriger § 5b Absatz 8 LVSG [Auskunftsersuchen] und § 6 Absatz 1 Satz 8 LVSG

[Wohnraumüberwachung]) wurden zwecks Vereinheitlichung und der besseren Übersichtlichkeit wegen aufgehoben.

Absatz 3:

Wegen des Sachzusammenhangs wurde die Regelung des bisherigen § 5b Absatz 9 LVSG ebenfalls in § 31 Absatz 3 überführt.

Zu § 32 – Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

§ 32 übernimmt in den Absätzen 1 bis 4 mit wenigen überwiegend redaktionellen Änderungen die Regelungen des bisherigen § 16d LVSG. Ergänzt wird § 32 in Absatz 5 durch eine Austauschregelung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit anderen Parlamentarischen Kontrollgremien in den Ländern und beim Bund.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht dem früheren § 16d Absatz 1 LVSG.

Zu Absatz 2:

Die Änderungen in Absatz 2 tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung. In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 innerhalb der Nummer 3 gestrichen und mit einem Semikolon als Halbsatz 2 angefügt, um Nummer 3 besser zitierbar zu machen. Außerdem wurde in Absatz 2 Nummer 3 die Schriftform durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt. Dies dient dem weiteren Abbau von verzichtbaren Schriftformerfordernissen. Bereits im Jahr 2018 wurden nach einem umfangreichen Normenscreening zahlreiche Vorschriften in den Landesgesetzen auf möglichen Verzicht auf Schriftformerfordernisse überprüft. Der Koalitionsvertrag zur 17. Wahlperiode sieht vor, dass dieser Weg weiterverfolgt werden soll, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter voranzutreiben. Dies wird in Absatz 2 umgesetzt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die frühere Regelung des § 16d Absatz 3 LVSG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 berücksichtigt die geänderte Bezeichnung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu Absatz 5:

Neu ist die Befugnis in Absatz 5, wonach sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit den entsprechenden Parlamentarischen Kontrollgremien in den Ländern und beim Bund über ihre Kontrolltätigkeit austauschen können. Damit wird die Forderung aus dem Koalitionsvertrag zur 17. Wahlperiode umgesetzt. Damit können mögliche Kontrollthemen oder Schwerpunkte identifiziert und zugleich Doppelarbeit vermieden werden. Da für die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums besondere Geheimhaltungsvorschriften gelten, dürfen etwaige Kontrollthemen und -erkenntnisse nur in allgemeiner Form erörtert werden.

Zu § 33 – Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

§ 33 übernimmt unter Anpassung der Verweise die bisherigen Regelungen des § 16e LVSG. Zudem wird dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen.

Zu § 34 – Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

§ 34 übernimmt unter Anpassung der Verweise die bisherige Regelung des § 16f LVSG. Zudem wird dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung getragen. Außerdem wurde in Absatz 2 die Schriftform durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt. Dies dient dem weiteren Abbau von verzichtbaren Schriftformerfordernissen. Bereits im Jahr 2018 wurden nach einem umfangreichen Normenscreening zahlreiche Vorschriften in den Landesgesetzen auf einen möglichen Verzicht auf Schriftformerfordernisse überprüft. Der Koalitionsvertrag zur 17. Wahlperiode sieht vor, dass dieser Weg weiterverfolgt werden soll, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter voranzutreiben. Dies wird in § 34 umgesetzt.

Zu § 35 – Eingaben

§ 35 übernimmt die bisherige Regelung des § 16g LVSG. Die redaktionellen Änderungen tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung.

Zu § 36 – Geheime Beratungen, Öffentliche Sitzung, Bewertungen, Sondervoten

§ 36 übernimmt die bisherige Regelung des § 16h LVSG.

Zu § 37 – Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 37 übernimmt unter Anpassung des Verweises in Absatz 2 die bisherige Regelung des § 16i LVSG. Die redaktionellen Änderungen tragen dem Erfordernis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache Rechnung. Zudem wird in den Absätzen 1 und 2 zur Normenklarheit vor dem Wort „Kontrollgremium“ jeweils das Wort „Parlamentarischen“ ergänzt.

Zu § 38 – Berichterstattung

§ 38 übernimmt unter Anpassung des Verweises die bisherige Regelung des § 16j LVSG.

Zu Abschnitt 2 – Datenschutzrechtliche Kontrolle

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, welche durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgeübt wird.

Zu § 39 – Unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 39 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 17 LVSG. Er berücksichtigt die geänderte Bezeichnung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und kommt dem Erfordernis zur Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache nach. Zudem wurde in Absatz 2 der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Außerdem wurde in Absatz 2 Satz 1 die Schriftform ersatzlos gestrichen. Es bleibt der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit selbst überlassen, in welcher Form sie oder er die besonders beauftragte Person bestellt. Dies dient dem weiteren Abbau von verzichtbaren Schriftformerfordernissen. Bereits im Jahr 2018 wurden nach einem umfangreichen Normenscreening zahlreiche Vorschriften in den Landesgesetzen auf möglichen Verzicht auf Schriftformerfordernisse überprüft. Der Koalitionsvertrag zur 17. Wahlperiode sieht vor, dass dieser Weg weiterverfolgt werden soll, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter voranzutreiben. Dies wird in Absatz 2 umgesetzt.

Abschnitt 3 Gerichtliche Kontrolle

Abschnitt 3 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz.

Zu § 40 – Zuständigkeit

Satz 1 erklärt das Amtsgericht Stuttgart als Präsidialamtsgericht gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die richterlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig. Die Zentralisierung beim Amtsgericht Stuttgart erfolgt auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Ertüchtigung des Gerichts nach den Vorgaben des materiellen Geheimschutzes. Andernfalls müssten – etwa bei der Wahl des Gerichts, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, als zuständiges Gericht – mehrere Gerichte entsprechend ertüchtigt werden.

Es handelt sich um eine abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten, die den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausschließt. Satz 2 entspricht dem Verweis im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 4 auf § 132 Absatz 2 Satz 3 PolG und bestimmt, dass über Beschwerden das in § 120 Absatz 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht entscheidet.

Zu § 41 – Verfahren

Bislang stand nur die Wohnraumüberwachung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – bedürfen jedoch auch die langfristige Observation (§ 13) sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitenden Bediensteten (§ 14) einer unabhängigen Vorabkontrolle (BVerfG, a. a. O., Rn. 219, 337, 342, 348 f., 354, 356, 361). In den neu geschaffenen § 41 wurden die Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 5 und 6 überführt.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt hinsichtlich des Verfahrensrechts die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und greift unter anderem den Verweis im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 4 auf § 132 Absatz 2 Satz 1 PolG auf. Nur klarstellend ausgeschlossen wurden die §§ 23 Absatz 2 (Übermittlung des Antrags an Beteiligte), 34 (Persönliche Anhörung), 40 Absatz 1 (Wirksamwerden) und 41 Absatz 1 FamFG (Bekanntgabe des Beschlusses). Mit dem Anwendungsausschluss wird dem verdeckten Charakter der Maßnahmen Rechnung getragen. Die Pflicht zur Benachrichtigung von der Maßnahme betroffener Personen durch das Landesamt für Verfassungsschutz werden abschließend in § 8 geregelt. Satz 2 entspricht dem Verweis im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 4 auf § 132 Absatz 2 Satz 4 PolG. Satz 3 bestimmt, dass die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen ist. Nach § 26 FamFG hat das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen festzustellen. Der Beweiserhebung des Gerichts werden aber durch Satz 4 Grenzen gesetzt. Danach ist das Landesamt für Verfassungsschutz nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts oder die Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Die Vorschrift ist angelehnt an § 132 Absatz 2 Satz 6 PolG.

Zu Absatz 2:

Der Rechtsprechung des BVerfG zufolge hat der Gesetzgeber das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form zu regeln. Die Regelung muss hierbei das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung des von der Behörde zu stellenden Antrags auf Anordnung enthalten, die es überhaupt erst praktisch erlaubt, eine unabhängige Kontrolle effektiv auszuüben. Zudem muss die antragstellende Behörde verpflichtet werden, über alle

beurteilungsrelevanten Aspekte zu informieren (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 215).

Vor diesem Hintergrund regelt Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Pflichtbestandteile des Antrags. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem für die Wohnraumüberwachung geltenden § 46 Absatz 4 BKAG und wird hier gleichermaßen für alle Maßnahmen, die einer richterlichen Anordnung unterliegen, übernommen.

Satz 2 ist eine Spezialregelung, die insoweit der Vorschrift des § 14b Absatz 1 FamFG vorgeht. Danach ist das Landesamt für Verfassungsschutz berechtigt, seine Anträge dem Gericht in Papierform zu übermitteln. Für die formelle Rechtmäßigkeit eines Antrags ist also – abweichend von § 14b Absatz 1 FamFG – eine elektronische Übermittlung des Antrags nicht zwingend erforderlich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die formellen Anforderungen an die Anordnung. Der Rechtsprechung des BVerfG zufolge hat der Gesetzgeber die Aufgabe und Pflicht der unabhängigen Stelle zu regeln, sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber zu bilden, ob die beantragte heimliche Überwachungsmaßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht (BVerfG, a. a. O., Rn. 215).

Ausgehend hiervon regelt Satz 1, dass das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. § 37 Absatz 2 FamFG, wonach das Gericht eine Entscheidung, die die Rechte des Beteiligten beeinträchtigt, nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen darf, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte, wurde klarstellend ausgeschlossen. Da sowohl eine Anhörung der betroffenen Person wie auch eine Übermittlung des Antrags an die betroffene Person ausgeschlossen wird, hat die betroffene Person zunächst keine Kenntnis vom Verfahren. Dürfte sich das Gericht nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen der Beteiligte sich äußern konnte, wäre eine fundierte Entscheidung des Gerichts nicht möglich. Das Schriftformerfordernis des Satzes 3 stellt sicher, dass die Maßnahme hinreichend dokumentiert wird. Satz 4 Nummern 1 bis 4 regeln schließlich die für die Anordnung erforderlichen Angaben. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem für die Wohnraumüberwachung geltenden § 46 Absatz 5 BKAG und wird hier gleichermaßen für alle richterlichen Anordnungen übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht bei der Vorabkontrolle des Einsatzes einer Vertrauensperson oder eines Verdeckt arbeitenden Bediensteten zum Schutz der Grundrechte der konkret eingesetzten Person Besonderheiten vor. Durch Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass Antrag und Anordnung keine Identifizierung der eingesetzten Vertrauensperson ermöglichen. Antrag und Anordnung sehen in diesen Fällen gewissermaßen eine „Freigabe“ des dauerhaften Einsatzes einer Vertrauensperson oder eines Verdeckt arbeitenden Bediensteten im konkreten Beobachtungsobjekt vor. Antrag und Anordnung beziehen sich in diesem Fall also nicht auf einen einzelnen punktuellen Beschaffungsauftrag, sondern auf den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels zur Aufklärung einer, unter Berücksichtigung des absehbaren Eingriffsgewichts der vorgesehenen Maßnahme, entsprechend beobachtungswürdigen Bestrebung an sich. Prüfungsgegenstand der gerichtlichen Vorabkontrolle bleiben jedoch alle gesetzlichen Voraussetzungen – sowohl solche nach § 14 als auch insbesondere die allgemeinen verfassungsschutzspezifischen Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6.

Dies entspricht sowohl der Dauerhaftigkeit der Maßnahme, folgt aber auch aus den Vorgaben des BVerfG, die unabhängige Vorabkontrolle in einer Weise auszugestalten, dass die Grundrechte der eingesetzten Personen geschützt werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 355).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die durch das BVerfG als zulässig erachtete (vergleiche BVerfG, a. a. O., Rn. 361) und bislang in § 6 Absatz 1 Sätze 5 und 6 enthaltene Gefahr-im-Verzug-Regelung, die nunmehr für alle Fälle der richterlichen Entscheidung gilt.

Teil 5 – Behördliche Eigensicherung

Zu § 42 – Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung

Zu Absatz 1:

§ 42 fasst speziell für den Eigenschutz des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Befugnisse zusammen. Absatz 1 enthält hierzu eine allgemeine Zweckbestimmung.

Einerseits soll durch Maßnahmen zur Eigensicherung verhindert werden, dass Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben oder diesen im Zusammenhang mit dem Zutritt zu einer Dienststelle, einem Grundstück oder einer sonstigen Einrichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz haben, geheimhaltungsbedürftige Informationen entgegen den rechtlichen Bestimmungen außerhalb des in Absatz 2 näher bestimmten Geländes verbringen können. Andererseits soll auch Gefahren durch das Einbringen gefährlicher Gegenstände begegnet werden, mit denen beispielsweise Anschläge gegen Personen oder Sachen durchgeführt werden können oder die dazu dienen können, Tätigkeiten auf dem Gelände zu überwachen.

Der Bedarf nach verbesserter Eigensicherung ist auch Konsequenz von Spionagefällen, in denen es ausländischen Nachrichtendiensten gelang, Beschäftigte eines deutschen Nachrichtendienstes anzuwerben und zur Ausforschung des Dienstes einzusetzen.

Der behördliche Eigenschutz ist als Funktionssicherung in der Fachaufgabe der Natur der Sache nach eingeschlossen (ebenso wie zum Beispiel Personalgewinnung). Zuständigkeiten und Befugnisse, die sich bereits allgemein aus der Ausübung des Hausrechts ergeben, bleiben durch die Regelung spezieller Befugnisse in § 42 unberührt. Hierzu zählen insbesondere die räumliche Sicherung der Dienststellen, Grundstücke und sonstigen Einrichtungen (Eigensicherungsbereich) gegen unbefugten Zugang und Ausspähung sowie die vorbeugende Personenüberprüfung anlässlich der Zutrittskontrolle oder der Kontrolle der Berechtigung zum Aufenthalt auch innerhalb der Einrichtungen.

Die Befugnis zur Eigensicherung erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Dienststellen und Einrichtungen.

Bei allen Eigensicherungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere eine verdachtsunabhängige Kontrolle darf im Hinblick auf Art und Umfang der Maßnahme nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Sicherungszweck stehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Befugnis zur vorbeugenden Personenüberprüfung bei Gewährung des Zutritts zum oder des Aufenthalts im Eigensicherungsbereich (einschließlich des Verlassens) unter Einbezug mitgeführter Gegenstände beziehungsweise von diesen Personen genutzter Fahrzeuge sowie Räume.

Nach Maßgabe der Nummer 1 kann dies routinemäßig oder stichprobenhaft auch verdachtsunabhängig – auch unter Einsatz technischer Mittel, wie etwa eines Mobilfunkdetektors – kontrolliert werden.

Eine weitergehende Durchsuchung ist nach Nummer 2 nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten zulässig. Die Maßnahmen stehen auch dann zur Verfügung, wenn Personen sich im Eigensicherungsbereich aufhalten, insbesondere auch beim Verlassen.

Die Befugnis schließt auch die verdachtsabhängige Durchsuchung verschlossener dienstlicher Gegenstände, die zur privaten Nutzung überlassen wurden, mit ein. Hierunter sind insbesondere Kleiderschränke, Schreibtischfächer sowie sonstige verschlossene Behältnisse, in welchen zum Beispiel elektronische Speichermedien aufbewahrt werden könnten, zu fassen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Begriffsbestimmungen zu Kontrollen und Durchsuchungen von Personen und Gegenständen nach § 42 Absatz 2 und dient der Abgrenzung und Begrenzung der jeweiligen Befugnisse.

Die Befugnisse zur Kontrolle und Durchsuchung nach Gegenständen schließen Gegenstände, die von einer Person mitgeführt werden, wie beispielsweise auch Taschen und mitgeführte Koffer sowie die Kontrolle oder Durchsuchung mit Hilfe von technischen Mitteln, mit ein.

Eine Kontrolle nach Satz 1 erlaubt auch die Kontrolle von separaten Innentaschen und Handschuhfächern eines Fahrzeugs und den Einsatz technischer Mittel, die eine persönliche Einsichtnahme ersetzen, wie etwa Durchleuchtungsgeräte, Detektoren oder Kameras. Entsprechende Kontrollen können anlässlich des Zutritts sowie auf dem Gelände des Landesamtes für Verfassungsschutz verdachtsunabhängig stattfinden. Dies schließt auch die Kontrolle anlässlich des Verlassens des Eigensicherungsbereichs ein.

Eine Durchsuchung nach Satz 2 ist dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen. An das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind hierbei keine überschießenden Anforderungen zu stellen. Nicht erforderlich ist, dass sich bereits ein konkreter Anfangsverdacht einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit erhärtet hat. Ausreichend sind konkrete Anhaltspunkte, die den Schluss auf das Vorliegen einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit zumindest zulassen. Solche Anhaltspunkte können sich aus Beobachtungen oder Hinweisen zu potenziell sicherheitsgefährdendem Verhalten, nach besonderer Abwägung auch bei erstmaliger Aufdeckung, ergeben.

Eine weitergehende körperliche Untersuchung der betroffenen Person selbst ist unzulässig; eine solche kann nur durch die Polizei nach den hierfür geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt zum Schutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten notwendige Befugnisse zur Sicherstellung oder Durchsuchung oder sonstigen Untersuchung von Gegenständen, die in den Eigensicherungsbereich eingebracht wurden.

Nach der Vorschrift können potenzielle Tatmittel in Besitz genommen und untersucht werden, ob sie zu einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit genutzt worden sind. Soweit die Befugnis nicht bereits gegenständlich anknüpft (Gegenstände, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, nach Nummer 2), sondern einen Verdacht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall voraussetzt (Nummer 1), können die verdachtsbegründenden Informationen auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden sein, da hier zwar als Anschlussmaßnahme auch die zwangsweise Sicherstellung droht, Anlass aber die im Befugnistatbestand bezeichnete, situativ konkretisierte Gefahr ist.

Gegenstände, die vom Dienstherrn ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen worden sind, wie etwa dienstliche Behältnisse oder dienstliche Informations- und Kommunikationstechnik, müssen nicht sichergestellt werden, da der Dienstherr bereits aufgrund des Eigentums berechtigt ist, die Herausgabe zu verlangen.

Zu Absatz 5:

Satz 1 regelt eine Mitwirkungspflicht bei Kontrollen und Durchsuchungen nach Absatz 2 für die Personen, die sich im Eigensicherungsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz aufhalten sowie bei Sicherstellungsmaßnahmen nach Absatz 4. Die Vorschrift trägt damit der besonderen Risikosituation des Aufenthalts im Eigensicherungsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Rechnung, die eine vorbeugende Überprüfung zum Erkennen und zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten rechtfertigt.

Satz 2 erstreckt komplementär zu Satz 1 die Befugnisse nach Absätzen 2 und 4 auch noch auf das unmittelbare Umfeld des Eigensicherungsbereichs, soweit dies erforderlich ist, um die Maßnahme bei einer zur Mitwirkung nach Satz 1 verpflichteten Person durchzuführen und abzuschließen. Hierdurch werden Fälle erfasst, in denen eine mitwirkungspflichtige Person sich entgegen der Mitwirkungspflicht nach Satz 1 Maßnahmen nach Absätzen 2 und 4 durch Verlassen des Geländes zu entziehen versucht, sodass sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nicht aufgedeckt oder verhindert werden könnten. Die Befugnis ist auf die unmittelbare Nähe des Eigensicherungsbereichs beschränkt und ermöglicht in diesem Bereich die Durchsetzung der Maßnahmen nach § 44 Absatz 3, insbesondere auch das Festhalten der betroffenen Person.

Der Begriff der „unmittelbaren Nähe“ wird bereits in den Standardregelungen des Polizeirechts zur Identitätsfeststellung im Umfeld zu schützender Objekte verwendet (zum Beispiel § 23 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes). Das dortige Begriffsverständnis kann auch hier zur Auslegung und Durchführung der Norm herangezogen werden.

Wird eine Person bereits bei dem Versuch des Betretens zurückgewiesen, da ihre Zugangsberechtigung nicht besteht oder nicht nachgewiesen werden kann, stellt dies keinen Fall des Satzes 2 dar; der Sinn der Kontrolle – die Verhinderung des Zutritts – ist in diesem Fall erfüllt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 beinhaltet eine spezielle Befugnis zur Aufklärung und Abwehr von unbemannten Fluggeräten (sogenannte „Drohnen“) mit technischen Mitteln, die gegen das Flugobjekt selbst, dessen Steuerungseinheit oder deren Verbindung gerichtet sein können. Die Regelung ist angesichts der zunehmenden Verbreitung solcher Technologien, die zum Ausspähen oder Stören geschützter Einrichtungen nutzbar sind, zur Klarstellung der Reichweite möglicher Abwehrmaßnahmen notwendig und sachgerecht.

Als technische Mittel zur Detektion und Abwehr kommen etwa die Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums, Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung sowie physische Einwirkung infrage.

Der Einsatz dieser Mittel ist auf Bedrohungen des Eigensicherungsbereichs begrenzt. Eine zusätzliche räumliche Begrenzung erfolgt durch Verweis auf § 21h Absatz 3 Nummer 4 der Luftverkehrsordnung, der den Betrieb von unbemannten Flugobjekten über oder innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern zur Liegenschaft ohne Zustimmung untersagt. Über diesen Bereich hinaus kann der Einsatz technischer Mittel daher nicht auf die Vorschrift gestützt werden.

Für Maßnahmen nach Absatz 6 gelten die allgemeinen und spezifischen Verhältnismäßigkeitsvorgaben in § 43 Absatz 1.

Zu § 43 – Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung

Zu Absatz 1:

Maßnahmen der Eigensicherung haben das Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 5 Absatz 4 zu beachten. In Absatz 1 wird klarstellend die Verhältnismäßigkeit auch der speziellen Eigensicherungsbefugnisse nach § 42 geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schützt die Interessen der betroffenen Person in Bezug auf sichergestellte Gegenstände. Für Gegenstände, die ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen wurden, ist eine Sicherstellung nicht erforderlich; sie werden auch von der Herausgaberegulierung entsprechend nicht erfasst. Der Bezug auf die betroffene Person beinhaltet, dass eine Herausgabe nicht erfolgen muss, wenn klar ist, dass die Person nicht zum Besitz berechtigt ist. Eine diesbezügliche Pflicht zur Prüfung der Besitzberechtigung besteht nicht. Für sichergestellte Telekommunikationsendgeräte gelten ergänzend engere Herausgabeanforderungen nach Absatz 4 Satz 4 bis 8.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt das Anwesenheitsrecht der betroffenen Person bei Kontrollmaßnahmen nach § 42 Absatz 2. Satz 2 stellt klar, dass verdachtsunabhängige oberflächliche Kontrollen von Räumen innerhalb der Dienststellen, insbesondere nach Dienstschluss, stets ohne die Anwesenheit der betroffenen Person durchgeführt werden können. Im Übrigen stellt eine Eigensicherungsmaßnahme in Anwesenheit der betroffenen Person – sofern möglich und es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet – stets ein milderes Mittel dar.

Satz 3 bestimmt, dass über eine Durchsuchung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder eine Sicherstellung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 auf Verlangen eine Bescheinigung über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme zu erteilen ist. Satz 4 stellt klar, dass die betroffene Person bei Maßnahmen, die ohne ihre Anwesenheit durchgeführt werden, nach Beendigung der Maßnahme zu informieren ist, sofern der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 schützt die Interessen der betroffenen Person in Bezug auf sichergestellte Gegenstände der Informations- und Kommunikationstechnik, die nicht ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen worden sind. Um Eingriffe in das elektronische Speichermedium in erforderlichem Maß zu beschränken, hat eine Untersuchung in der Regel durch Spiegelung der im elektronischen Speichermedium enthaltenen Daten zu erfolgen.

Satz 1 stellt klar, dass bei der Untersuchung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik nach § 42 Absatz 4 lediglich solche Daten verarbeitet werden dürfen, die Bezug zu einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit haben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Untersuchung nicht grenzenlos möglich und die Verarbeitung von irrelevanten Informationen unzulässig ist.

Sätze 2 und 3 schützen die Integrität des informationstechnischen Systems. So dürfen nur unbedingt notwendige Eingriffe erfolgen. Technische Veränderungen sind – soweit technisch möglich – rückgängig zu machen, um den Eigentümer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Herausgabe sichergestellter mobiler Telekommunikationsendgeräte, die nicht zur dienstlichen Nutzung überlassen wurden, hat nach Satz 4 abweichend zu Absatz 2 unabhängig vom Abschluss der Untersuchung nach § 42 Absatz 4 spätestens nach zwei Wochen zu erfolgen. Macht die betroffene Person die Notwendigkeit einer früheren Herausgabe geltend, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Sätze 5 und 6 enthalten eine Regelung speziell für den Fall, dass die betroffene Person darlegt, dass sie auf die Erreichbarkeit mittels ihres privaten Mobiltelefons oder anderer mobiler Endgeräte oder deren Nutzung angewiesen ist (nachvollziehbare Gründe, etwa zur Nutzung des Geräts aus familiären oder gesundheitlichen Gründen). Ein Abbild darf nur erzeugt werden, wenn der Zweck der Eigensicherung noch besteht. Andernfalls ist das Gerät bereits nach Absatz 2 Satz 1 zurückzugeben. Die Sätze 7 und 8 stellen klar, dass auch ein erstelltes Abbild zu löschen ist, wenn der Zweck der Eigensicherung entfallen ist, sofern dieses nicht zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.

Zu § 44 – Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung, Dokumentationspflicht

Zu Absatz 1:

Für Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 ist ein Anordnungsverfahren vorgesehen. Die Anordnungskompetenz obliegt aufgrund des Gewichts der Maßnahmen der Behördenleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einer von ihr besonders beauftragten Person. Dies wird in der Regel die oder der Geheimschutzbeauftragte sein.

Für die verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 ist kein Anordnungsverfahren erforderlich. Sie können dauerhaft durchgeführt werden und betreffen unterschiedslos alle Personen, die die Dienststelle des Landesamtes für Verfassungsschutz betreten. Dies entbindet das Landesamt für Verfassungsschutz jedoch nicht von gegebenenfalls erforderlichen dienstinternen Anweisungen zur Art und Weise der Durchführung solcher Kontrollen.

Die Anordnung hat sowohl eine verfahrenssichernde, als auch eine Warn- und Schutzfunktion. Sie dient der behördeninternen Kontrolle zum Schutz des Betroffenen. Dies ist unter anderem geboten, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn abzusichern (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, Artikel 33 Absatz 5 GG). Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden geschützt, da ein Anordnungsverfahren sicherstellt, dass behördenintern das Vorliegen der Voraussetzung sorgfältig geprüft und dokumentiert wurde. Auch dient das Anordnungsverfahren den durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Warnung, dass nunmehr eingriffsintensivere Maßnahmen durchgeführt werden. Das Anordnungsverfahren ermöglicht zudem durch die Dokumentationspflicht (Absatz 5) auch eine verbesserte Überprüfbarkeit der Maßnahmen. Die in der Anordnung zwingend aufzunehmenden Angaben sind in Satz 2 geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Eilfallregelung für den Fall, dass der Zweck der Maßnahme bei Einholung einer vorherigen Anordnung vereitelt oder wesentlich erschwert würde, was etwa bei Gefahr im Verzug angenommen werden kann. Diese kann beispielsweise eintreten, wenn das Kontrollpersonal im Rahmen seiner Tätigkeit entdeckt, dass ein Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik unbefugt im Eigensicherungsbereich eingesetzt wird. In diesem Fall darf das Kontrollpersonal die erforderlichen Maßnahmen (zum Beispiel Durchsuchung der Person oder Sicherstellung eines Gerätes der Informations- oder Kommunikationstechnik) ohne vorherige Anordnung durchführen.

Satz 2 bestimmt, dass bei Geräten der Informations- oder Kommunikationstechnik ohne vorherige Anordnung jedoch lediglich das Herausgabeverlangen beziehungsweise die Sicherstellung des Gerätes der Informations- oder Kommunikationstechnik erfolgen darf; für die Auswertung privater oder privatdienstlicher IT ist in jedem Fall eine Anordnung notwendig.

Das Anordnungsverfahren ist gemäß Satz 3 unverzüglich nachzuholen.

Satz 4 sieht eine Verpflichtung zur Löschung bereits erhobener Daten beziehungsweise die Herausgabe sichergestellter Gegenstände an die betroffene Person vor, wenn die Anordnung nicht nachgeholt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine spezifische Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung von Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 und 4 ausschließlich gegenüber Personen, die nach § 42 Absatz 5 mitwirkungspflichtig sind. Die Zwangsmittel sind auf den spezifischen Sonderbereich der Eigensicherung begrenzt und in Absatz 3 Satz 1 abschließend geregelt.

Der Begriff der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt wird bereits in § 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes verwendet, nach Absatz 3 kommen neben technischen Sperren als Hilfsmittel im Einzelfall insbesondere auch Fesseln in Betracht, deren Einsatz in Satz 1 Nummer 1 jedoch ausdrücklich eingeschränkt wird. Der Einsatz von Waffen, wie insbesondere Schusswaffen, ist unzulässig.

Satz 2 regelt, dass der Einsatz von Zwangsmitteln bei verdachtsunabhängigen Kontrollen beim Betreten der Dienststellen an Eingängen zum Zweck der Verhinderung des Einbringens von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik oder sonstiger Gegenstände nicht zulässig ist. Verweigert eine nach § 42 Absatz 5 mitwirkungspflichtige Person ihre Mitwirkung an den Einlasskontrollen, kann das Landesamt für Verfassungsschutz den Zutritt zur Dienststelle verweigern. Dass zum Beispiel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in diesem Fall unentschuldigt den Dienst nicht antritt, wäre durch arbeitsrechtliche Maßnahmen oder disziplinarrechtlich zu ahnden. Die zwangsweise Durchsetzung von Kontrollen zum Zweck der Verhinderung des vorschriftswidrigen Ausbringens – also beim Verlassen der Dienststelle – ist hingegen zulässig.

Satz 3 stellt lediglich eine deklaratorische Regelung dar. Die Regelungen zur Androhung, Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) sind grundsätzlich auch für das Landesamt für Verfassungsschutz anwendbar. Durch den expliziten Verweis auf § 6 Absatz 2 VwVG wird klargestellt, dass unmittelbarer Zwang ohne Kenntnis beziehungsweise in Abwesenheit der betroffenen Person nur bei Vorliegen einer drohenden Gefahr für die Zwecke der Eigensicherung angewendet werden darf.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen nach § 42. Ohne die sofortige Vollziehbarkeit droht ein Informationsverlust und in der Folge könnte der Zweck der Eigensicherungsmaßnahme und könnten in diesem Zusammenhang begangene Straftaten nicht verfolgt werden. Die betroffene Person hat gleichwohl die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen zu veranlassen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Dokumentationspflicht bei der Durchführung aller Maßnahmen. Sie erstreckt sich sowohl auf die anordnungspflichtigen als auch auf die anordnungsfreien Maßnahmen nach § 42.

Diese Dokumentationspflicht dient – vor allem bei verdachtslosen Raumkontrollen, die in Abwesenheit der betroffenen Personen durchgeführt werden – dem Schutz der betroffenen Personen und wirkt beispielsweise dem Risiko entgegen, dass verdachtslose Kontrollen dazu missbraucht werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Druck zu setzen. Bei anordnungspflichtigen Maßnahmen sind alle erforderlichen Angaben nach § 44 Absatz 1 Satz 2, einschließlich aller tatsächlicher Anhaltspunkte bei der Begründung der Maßnahme zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht schützt die betroffene Person davor, unverschuldet in Verdacht zu geraten und erleichtert es ihr, sich gegen einen entsprechenden Verdacht wehren zu können.

Zu § 45 – Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus Maßnahmen zur Eigensicherung

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen persönliche Informationen und insbesondere personenbezogene Daten bei den betroffenen Personen erhoben werden können.

Deshalb bedarf es einer besonderen Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung (Absatz 1) sowie gesonderter Lösch- und Überprüfungsvorschriften (Absatz 2). Absatz 3 enthält eine besondere Zweckbindungsklausel für Daten, die im Rahmen der Eigensicherungsmaßnahmen erhoben worden sind. Sofern diese Daten auf

eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit hinweisen, dürfen diese über den Zweck der Eigensicherung hinaus nur weiterverarbeitet werden, wenn die erhobenen Informationen für die Aufgabenerfüllung nach § 3 erforderlich sind. Jede weitere Verarbeitung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten und deren Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach Teil 3 des Gesetzes.

Zu § 46 – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Auch Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen haben den Kernbereich privater Lebensgestaltung der betroffenen Personen zu wahren.

Zu Absatz 1:

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet dem Individuum einen Bereich höchstpersönlicher Privatheit und sichert einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern grundrechtlichen Schutzes gegenüber sämtlichen staatlichen Eingriffen zu. Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge, Überlegungen und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen. Geschützt ist insbesondere die nicht öffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht überwacht zu werden. Es besteht daher ein umfassendes Verwertungsverbot. Demgegenüber gehören z. B. die Besprechung und Planung von Straftaten nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand haben. Ob eine personenbezogene Kommunikation dem Kernbereich zuzuordnen ist, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls ab. Kommt es trotz Satz 1 zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten, schreibt Satz 2 die unverzügliche Löschung vor.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird das Gebot festgeschrieben, eine Kontrolle abubrechen, wenn erkennbar wird, dass durch diese Maßnahme nicht nur am Rande Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 286). Bei der Auslegung dieses Gebotes ist zu berücksichtigen, dass Dokumente gegebenenfalls absichtlich entweder physisch zwischen möglicherweise kernbereichsrelevanten Dokumenten versteckt werden oder digital (z. B. über den Dateinamen) als solche getarnt werden können. Eine Fortführung der Maßnahme ist nur dann zulässig, wenn hierbei sichergestellt wird, dass Erkenntnisse über den Kernbereich nicht oder nur am Rande erlangt werden, z. B. das Durchblättern von Dokumenten mit Inhalten, die den Kernbereich betreffen, ohne den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Teil 6 – Schlussvorschriften

Zu § 47 – Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 47 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 18 LVSG. Die Zitierung der Absätze sowie der Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz wurden entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Regelungen beziehungsweise den darauf beruhenden Regelungsrichtlinien vorgenommen. Zudem wurde der bislang bereits bestehende statische Verweis auf das Bundesdatenschutzgesetz in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung auf einen statischen Verweis in der zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung geändert, um eine bessere Anwendbarkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu § 48 – Einschränkung von Grundrechten

Als Folge der neuen Befugnisse zur Eigensicherung wurde Artikel 2 GG (körperliche Unversehrtheit und Freiheit) aufgenommen, da die Anwendung von Zwangsbefugnissen den Schutzbereich dieses Grundrechts berührt. Weiter neu aufgenommen wurde Artikel 8 GG (Versammlungsfreiheit) entsprechend der bundesrechtlichen Regelung. Im BVerfSchG wurde Artikel 8 GG im Jahr 2021 rein vorsorglich ergänzt, da die nachrichtendienstliche Beobachtung von Personenzusammenschlüssen im Einzelfall auch den Schutzbereich dieses Grundrechts berühren könnte. Die Zitierung stellt mithin in der gebotenen Breite klar, dass auch Versammlungen – wie etwa extremistische Aufzüge – unter den gesetzlichen Voraussetzungen beobachtet werden dürfen.

Zu § 49 – Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 49 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 19.

Zu § 50 – Übergangsregelung

§ 50 enthält eine Übergangsregelung für laufende Maßnahmen nach § 14 Absatz 2, über die von der Behördenleitung oder ihrer Vertretung nach dem bisherigen § 6a LVSG entschieden wurde. Die Regelung der Vorlage an das Gericht zur jährlichen Prüfung über die Fortsetzung der Maßnahme nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 spätestens am ersten Tag des neunten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats ist erforderlich, um zu verhindern, dass andernfalls sämtliche laufende Maßnahmen zeitgleich mit Inkrafttreten der neuen Regelung dem Gericht vorgelegt werden müssten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des LVSG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des Geheim- und Sabotageschutzes und den Schutz von Verschlusssachen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des LVSG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten)

Mit der Änderung wird eine Rückausnahme zum bisherigen § 9 Absatz 1 Nr. 2a der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsverordnung – BeurVO), nach der die BeurVO nicht für den Polizeivollzugsdienst gilt, geregelt.

Durch die Anwendbarkeit der BeurVO können die Polizeibeamtinnen und -beamten, die in Planstellen des Landesamtes für Verfassungsschutz eingewiesen sind, somit nach dem gleichen Beurteilungssystem dienstlich beurteilt werden wie die übrigen Beamtinnen und Beamten der Behörde. Eine Beurteilung nach der Beurteilungsverordnung für den Polizeivollzugsdienst kommt für diesen Personenkreis durch die Wahrnehmung wesentlich anderer dienstlicher Tätigkeiten nicht in Betracht und entspricht auch nicht dem bislang praktizierten Verfahren.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der BeurVO soll der Spezialfall der dienstlichen Beurteilung der Polizeibeamtinnen und -beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz eindeutig geregelt und eine etwaige Regelungslücke für diesen Personenkreis vermieden werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung des Innenministeriums über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4, der die bisherige Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 der Beurteilungsverordnung für den Polizeivollzugsdienst entbehrlich macht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie gleichzeitig das Außerkrafttreten des bisherigen LVSG.



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband BW, Kissinger Str. 49, 70372 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen BW
Abteilung 6 – Bevölkerungsschutz, Krisenmanagement, Verfassungsschutz

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Willy-Brandt-Str. 41

70173 Stuttgart

Internet: www.av-bw.de

E-Mail: geschaeftsfuehrung@av-bw.de

01. Juli 2025

Per E-Mail an: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM6-1080-70/8/3

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts

- **Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. zum Anhörungsentwurf vom 21. Mai 2025**

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts mit Schreiben vom 21. Mai 2025 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband BW nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart VR 3334

Präsident: RA Prof. Dr. Peter Kothe, Vizepräsident: RA Detlev Heyder, Schatzmeister: RA Dr. Guido Toussaint

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 2

I. Allgemeine Bewertung

Im Großen und Ganzen betrachtet der Anwaltsverband BW den Gesetzentwurf weitgehend gelungen. Allerdings irritiert, dass das Land Baden-Württemberg bislang glaubte, mit einem Landesverfassungsschutzgesetz auskommen, das in weiten Teilen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Die im Rahmen der Zielsetzung zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind zum überwiegenden Teil bereits drei Jahre alt.

Dieser Befund ist umso kritischer zu würdigen, als zu fragen ist, inwieweit die mit – möglicherweise verfassungswidrigen – Mitteln seit Jahren gewonnenen Erkenntnisse verwertbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 28.09.2022, Az. 1 BvR 2354/13, zum Bundesverfassungsschutzgesetz / zur Rechtsextremismus-Datei (RED) klargestellt, dass auch insoweit Verhältnismäßigkeitsanforderungen gelten.

Der Rechtsstaat verliert an Glaubwürdigkeit, wenn er z. B. ein Parteiverbotsverfahren wegen verfassungsfeindlicher Tendenzen mit Informationen betreiben will, die möglicherweise selbst auf verfassungswidrige Weise gewonnen wurden. In Zeiten, in denen ein Verbot einer als gesichert rechtsextrem geltenden Partei diskutiert wird, bietet die wehrhafte Demokratie unnötigerweise Angriffsflächen.

Dies zeigt, wie wichtig ein verfassungskonformes Gesetz ist, dass den Handelnden und Betroffenen eine verlässliche Orientierung gibt. Der Anwaltsverband begrüßt deswegen die Absicht, das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) nun den verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

1. Zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte

Soweit der Gesetzentwurf in der Einleitung meint, für die öffentlichen Haushalte, insbesondere das Justizministerium, entstünden keine zusätzlichen Kosten, kann der Anwaltsverband dies nicht nachvollziehen.

Für die gerichtliche Kontrolle von erwartbar zunehmenden Maßnahmen, die unter dem Richtervorbehalt stehen, entsteht insbesondere bei dem nach § 40 LVSG BW – neu für zuständigen Amtsgericht Stuttgart zweifellos dort ein Mehrbedarf an personellen und sachlichen Kapazitäten.

Wenn verantwortungsvoll iSv § 7 IV LVSG BW – neu (Zweifels-Aufzeichnungen privater Lebensgestaltung), bei längerfristigen Observationen (nach § 13 LVSG BW – neu) oder zur Wohnraumüberwachung (§ 12 LVSG BW – neu) entschieden werden soll, benötigt man Personen mit entsprechendem Sachverstand und Zeit.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 3

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf ein „Richtervorbehalt“ nicht zu einer bloßen Formsache verkommen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.06.2015, Az. 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11 und 2 BvR 2808/11.

Für die Anordnung solcher Maßnahmen bedarf es wegen der möglichen Komplexität besonderer (auch technischer) Sachkunde sowie Berufs- und Lebenserfahrung. Aus diesem Grund sollten hierfür auch keine „Richter auf Probe“, sondern ausschließlich solche auf Lebenszeit - also mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung - eingesetzt werden. Diese wären vergütungstechnisch teuer.

Abgesehen davon fragt sich, ob Strafrichter, die z. B. im Hinblick auf Richtervorbehalte in der StPO bereits besondere Kompetenzen im Hinblick auf den Einsatz technischer Mittel wie einer Funkzellen-Abfrage besitzen, zur Vermeidung einer später möglichen Befangenheit (Vorbefassung) in einem Strafverfahren, auch in Anordnungsverfahren nach dem LVSG BW eingesetzt werden dürften.

2. Zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Datenauskunft

Abzulehnen ist im Gesetzentwurf die Regelung, der zufolge eine Auskunft über gespeicherte Daten der betroffenen Person nach § 25 LVSG BW – neu wegen eines drohenden „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands“ abgelehnt werden können soll.

Insoweit verweisen wir auf die kürzlich ergangene Entscheidung

BFH, Urteil vom 14. Januar 2025 – IX R 25/22 –

Dort hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verantwortliche einem Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht mit der Begründung entgegentreten kann, dass die Bereitstellung der Auskunft mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei. Damit stärkte der BFH die Rechte von Betroffenen, die eine Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte ein Steuerpflichtiger gegen das Finanzamt geklagt, weil ihm dieses mit Verweis auf den erheblichen Verwaltungsaufwand die Auskunft verweigert hatte.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gewährt betroffenen Personen das Recht, vom Verantwortlichen eine umfassende Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Informationen transparent, verständlich und in einem angemessenen Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 4

Zum einen hat der Landesgesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz auch dann zu beachten, wenn er Sicherheitsgesetze formuliert. Zum anderen erscheinen die vorliegende und die vom BFH entschiedene Fallgestaltung zumindest vergleichbar. Während beim Finanzamt noch Pflichtangaben zu machen sind, sammelt das LfV die Daten „aus eigenem Antrieb“ und in der Regel ohne Wissen des Betroffenen, weshalb noch eher Auskunft verlangt werden können muss, welche Informationen aus welchem Anlass bei welcher Gelegenheit gesammelt wurden.

Überdies ist auch sachlich kein Grund erkennbar, der eine so begründete Auskunftsverweigerung rechtfertigen würde. Verfügte das Landesamt für Verfassungsschutz hier über ausreichende personelle Kapazitäten und geeignete Hard- und Software, dürfte es die Bearbeitung eines solchen Auskunftersuchens keine Probleme bereiten. Wenn dennoch ein Grund für eine Auskunftsverweigerung gegeben werden sollte, dann ist die Angabe zu präzisieren. So wie es der Gesetzesbegründung (auf den Seiten 52/53) auch bei der Umschreibung einer „längerfristigen“ Observation nach § 13 II LVSG BW – neu möglich war, nähere Angaben dazu zu machen, was unter „längerfristig“ verstanden werden soll (ca. 2-4 Tage/Woche, ähnlich Art. 19a BayVSG), kann eine Präzisierung auch für den angeblich unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erwartet werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass damit nicht die Berechtigung in Abrede gestellt werden soll, derartige Auskünfte aus (anderen) sachlichen Gründen zu verweigern.

3. Zum Grundsatz der Normenklarheit – Verständlichkeit des Gesetzentwurfs

Wie die Gesetzesbegründung richtig anführt, verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, Az. 1 BvR 1619/17 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12.07.2016), modifizierte Eingriffsschwellen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen. Der Gesetzgeber müsse – so das Gericht – die Maßgaben zur jeweils erforderlichen „Beobachtungsbedürftigkeit“ hinreichend bestimmt und normenklar regeln. Das Gebot der Normenklarheit setze der Verwendung gesetzlicher Verweisungsketten Grenzen. Unübersichtliche Verweisungskaskaden seien mit den grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

Der Anwaltsverband hält deswegen Seitenangaben im Gesetzentwurf für sinnvoll, damit besser nachvollzogen werden kann, auf welche Stelle sich Ausführungen beziehen.

Auch würde er es begrüßen, wenn hinter den einzelnen Stichworten, wie Funkzellen-Abfrage oder Benachrichtigungspflichten, auch die dazugehörigen Paragraphen genannt werden. Es kann nicht Aufgabe des Bür-

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 5

gers sein, sich bei der Befassung mit dem Gesetzentwurf die jeweiligen - dann im Gesetz verstreuten Paragraphen - mühsam zusammensuchen zu müssen, zumal die Stichworte nicht unbedingt die Reihenfolge im Gesetz widerspiegeln.

Der Gesetzentwurf erweckt so den Eindruck als sei gar nicht gewünscht, dass der Bürger erfährt, wo etwas steht. Das ist einer transparenten Gesetzgebung – gerade in einem so sensiblen Bereich – unwürdig. Auch den beschließenden Abgeordneten würde das Verständnis des Gesetzentwurfs erleichtert, wenn er so lesefreundlicher gestaltet wäre.

Soweit in der Gesetzesbegründung auf Entscheidungen der Verfassungsgerichte Bezug genommen wird, wäre eine einheitliche Zitierweise mit Datumsangaben und Stichworten, wie „zum BKA-Gesetz“, hilfreich. Vom Bürger kann nicht erwartet werden, dass er die Vielzahl der angesprochenen Entscheidungen beim Lesen der Gesetzesbegründung von 114 Seiten immer parat hat.

An vielen Stellen würde sich der Anwaltsverband auch die Nennung von mehr empirischen Zahlen und plastischen Anwendungsbeispielen wünschen, damit sich die Dimension der Regelungen besser erschließt. So kann vom normalen Bürger nicht erwartet werden, dass er z. B. unter § 13 Absatz 2 LVSG BW-neu „Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen“ subsumiert, dass es um Peilsender und stille SMS gehen könnte.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 – LVSG – neu -

a) Zu § 4 Abs. 6 LVSG BW - neu – schwere Straftaten

Der Gesetzentwurf definiert als „schwere Straftat“ solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der Anwaltsverband regt an, auch hier wegen der Vielfalt der möglichen Delikte, eine **Anlage** mit den in Betracht kommenden Straftatbeständen vorzusehen, um das Gesetz weiter zu konkretisieren und verhältnismäßig auszugestalten.

Der Anwaltsverband hält es auch für geboten, in der Begründung deutlich zu machen, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5 und 9 GG als wesentliche Elemente einer funktionierenden Demokratie Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind. Zu begrün-

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 6

ßen wäre, in der Gesetzesbegründung näher zu umschreiben, was unter „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist“ verstanden werden soll. Die Gesetzesbegründung nennt auf Seite 22 lediglich „Kabelleitungen, die zur kritischen Infrastruktur gehören“.

Es fragt sich, ob hier derselbe Maßstab gelten soll, wie in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LVSG BW-neu (Datenübermittlung). Hier spricht die Gesetzesbegründung auf Seite 67 von einem engen Verständnis, wie lebens- oder verteidigungsgewichtige, besonders gefährtrachtige, Einrichtungen nach § 1 LSÜG. Das erscheint hier genauso wenig verständlich und bedarf einer Nachbesserung.

b) Befugnisse - Zu § 5 Abs. 4 LVSG BW und § 6 Abs. 3- neu – Verhältnismäßigkeit

Dem Anwaltsverband ist es ein großes Anliegen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz von mehreren möglichen geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen hat, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Deswegen befürwortet er die ausdrücklichen Hinweise auf die gebotene Verhältnismäßigkeit, auch bei der Datenübermittlung in § 17 LVSG BW-neu.

c) Zu § 7 LVSG BW - neu – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

Der Anwaltsverband begrüßt insbesondere die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und des Berufsgeheimnisträgerschutzes nach der BVerfGE vom 26.04.2022 zum Bayrischen Verfassungsschutzgesetz.

In der Gesetzesbegründung wird insoweit der Eindruck vermittelt, als unterläge dem Schutz der privaten Lebensgestaltung nur die Kommunikation mit Strafverteidigern. Dass eine solche Annahme verfehlt wäre, bedarf keiner Vertiefung. Aus diesem Grund sollte zur Vermeidung von Missverständnissen bereits an dieser Stelle klar benannt werden, dass es jegliche Kommunikation mit Rechtsanwälten gemeint ist und nicht nur mit denjenigen, denen ein strafrechtliches Mandat erteilt wurde. Beispielsweise könnten auch viele zivil- oder öffentlich-rechtliche Themen für den Verfassungsschutz interessant sein, wie Eigentumsverhältnisse, Finanz- und Gesundheitsfragen oder die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Dazu kann der Betroffene auch andere als Strafverteidiger befragen, und auch all diese Kommunikation muss dem Berufsgeheimnisschutz unterliegen.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 7

d) **Zu § 7 Abs. 3 und 4 - LVSG BW - neu – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
– automatische Aufzeichnung – Richtervorbehalt**

Unklar bleibt, wie nach einem Maßnahme-Abbruch eine „automatische Aufzeichnung“ erfolgen soll. Ist hier die Rede von Audio- und Video-Mitschnitten? Wie soll man sich das praktisch vorstellen? Wird eine „Wanze“ oder Kamera hinterlassen, die aus der Ferne ein- und ausgeschaltet werden kann?

Hinsichtlich des in § 7 Abs. 4 LVSG BW – neu vorgesehenen **Richtervorbehalts** sollte in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden, an welches Gericht dabei gedacht wird (vermutlich Amtsgericht Stuttgart, § 40 LVSG BW – neu) und ob es realistisch ist, dass dieses Gericht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die beabsichtigte richterliche Prüfung zeitnah durchzuführen. Bereits jetzt ist allseits eine Überlastung der Gerichte zu beklagen. Hier dürften auch fachliche und technische Spezialkompetenzen erforderlich sein. Zu verweisen ist an dieser Stelle erneut auf die Entscheidung

BVerfG Beschluss vom 16.06.2015, Az. 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11 und 2 BvR 2808/11,

in der es heißt:

„Die richterliche Entscheidung darf keine bloße Formsache sein. Es ist daher eine Verpflichtung der staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts gewährleistet ist. Daher haben die für die Organisation der Gerichte und die Rechtsstellung der dort tätigen Richter zuständigen Organe der Länder und des Bundes für eine sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, die eine wirksame präventive richterliche Kontrolle sicherstellt (vgl. BVerfGE 103, 142 <152>).“

Wie eingangs schon gesagt, fordert der Anwaltsverband BW, hier keine „Richter auf Probe“, sondern „Richter auf Lebenszeit“ einzusetzen, die über das erforderliche Know How verfügen.

e) **Zu § 8 - LVSG BW - neu – grundsätzliche Mitteilung an Betroffenen**

Wenn der betroffenen Person mitzuteilen ist, in welcher Art und in welchem Umfang ein nachrichtendienstliches Mittel gegen sie eingesetzt wurde, erschließt sich nicht, warum ihr dabei nicht gleich auch mitgeteilt werden soll, welche Erkenntnisse dadurch gewonnen wurden. Angenommen, es ging um den Einsatz eines Peil-Senders an einem Pkw für 3 Tage. Warum soll der Betroffene dann rätseln müssen, ob der Verfassungsschutz von dieser oder jener Fahrt Kenntnis erlangt hat? So wird es nur zur Verunsicherung und zukünftigen weiteren Umgehungsmaßnahmen beitragen.

f) Zu § 9 Abs. 4 LVSG BW - neu – Funkzellenabfrage (FZA)

Der Anwaltsverband hat Zweifel, ob die geplante Funkzellen-Abfrage dem Landesamt für Verfassungsschutz wirklich ein erhebliches Mehr an Erkenntnissen bringen würde, die den starken Eingriff in die Grundrechte zahlreicher Unbeteiligter rechtfertigen könnte. Personen, die erhebliche verfassungsfeindliche Bestrebungen haben und sich treffen wollen, könnten z. B. ihr Mobilfunkgerät einfach in den Flug-Modus umstellen oder der Funkzellen-Abfrage anderweitig ausweichen.

Demgegenüber würden die Daten von zahlreichen unbescholtenen Bürgern und deren Aufenthaltsort, z. B. vorbeigehenden Spaziergängern, möglicherweise auch über mehrere Funkzellen hinweg (Bewegungsprofil) unnötig erfasst. Auf Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum ist gut sichtbar hinzuweisen, auf eine solche – nachträgliche - Funkzellen-Abfrage naturgemäß nicht.

Ähnliche Zweifel hat der Anwaltsverband auch im Hinblick auf die in die Zukunft gedachte Entwicklung von sog. „Connected Cars“ (Seite 41 der Gesetzesbegründung), um angeblich sehr mobile Akteure der islamistischen Szene zu identifizieren. Der Anwaltsverband kann sich nur schwer vorstellen, dass derartige Personen sich ohne besondere Vorkehrungen eines solchen Fahrzeugs bedienen würden. Die Gesetzesbegründung sollte nicht nur die islamistische Szene anführen, sondern auch Rechtsextremismus, Verschwörungstheoretiker, Reichsbürger, Corona-Leugner, Linksradikele, drastische Klimaschutzverfechter, Scientologen, etc. Laut den Mitteilungen des BKA gab es von 2000 bis 2024 innerhalb der BRD insgesamt 11 vollendete islamistisch motivierte Angriffe und 29 verhinderte Anschläge. Die Taten geschahen durch Allein-Täter und (Kleinst-)gruppen. Das allein dürfte das Phänomen verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht umfassend abdecken, zumal die Zahl der „Gefährder“ angeblich seit 2017 zurückgeht.

Für die eingriffsintensive Funkzellen-Abfrage ist im Gesetzentwurf lediglich eine Anordnung des Innenministeriums vorgesehen. Es fragt sich aber, ob es hier nicht vielmehr auch eines Richtervorbehalts, wie § 100g StPO, bedarf.

Ein milderes Mittel könnte die schlichte (offene, getarnte) Beobachtung eines Treffens statt der heimlichen invasiven Funkzellen-Abfrage sein. Komfort-Gründe dürfen nicht entscheidend sein. So ist der BGH in seiner Entscheidung vom 10.1.2024, Az. 2 StR 171/23 im Hinblick auf § 100g StPO zu einem Beweisverwertungsverbot gekommen, weil die ins Auge gefasste Straftat nicht schwer genug war.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 9

g) **Zu § 10 Abs. 3 LVSG BW - neu – Auskunftersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern - § 93b AO**

Im Hinblick auf nach § 93b Abs. 1 Abgabenordnung (AO, automatisierter Abruf von Konto-Informationen) durch das Landesamt für Verfassungsschutz anforderbare Daten sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung auf Seite 43 ausgeführt werden, um welche Daten es dabei gehen soll. Soweit der Anwaltsverband es versteht, soll es dabei um Informationen nach dem Geldwäsche-Gesetz (GWG), wie Adressen, Verfügungsberechtigte, wirtschaftliche Berechtigte und Identifikationsnummern gehen. Die Gesetzesbegründung sollte für Bürger transparent und verständlich sein und keine gesteigerten Nachforschungen erforderlich machen. Gerade im Hinblick auf die Akzeptanz des Landesamts für Verfassungsschutz empfiehlt sich Transparenz bei dessen Befugnissen.

h) **Zu § 11 LVSG BW - neu – Ortung von Mobilfunkgeräten – IMSI-Catcher, stille SMS**

Im Hinblick auf den Einsatz von sog. „stillen SMS“ ist die Gefahr eines intensiven Grundrechtseingriffs anerkannt, weil die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich wird (BVerfGE v. 26.4.2022 zum Bay VerfSchG).

Der Anwaltsverband hat Zweifel, ob es – mit Blick auf die doch eher vergleichbare Funkzellenabfrage als die längerfristige Observation - richtig ist, das Niveau der Anordnungsbefugnis vom Innenministerium auf den Behördenleiter abzusenken. Ihm erschien es logischer, Richtung Richtervorbehalt zu gehen.

i) **Zu § 21 Abs. 2 LVSG BW - neu – Übermittlungsverbote an ausländische Stellen**

Wie gesagt, hält der Anwaltsverband eine für einen „Otto-Normal-Bürger“ aus sich heraus gut verständliche Gesetzesbegründung aus Transparenzgründen für angemessen, damit der Bürger sich eher mit den inhaltlichen Fragen als dem Aufsuchen von Regelungsinhalten und Interpretieren von Bedeutungen beschäftigen kann.

Beispielhaft sei die Begründung zu § 21 Absatz 2 LVSG BW - neu genannt. Statt in der Gesetzesbegründung zu schreiben „Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2“ könnte man bürgerfreundlich anführen, dass die Regelung zum Schutz Minderjähriger (bis 14 Jahre) beibehalten werden soll.

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 01. Juli.2025, Seite 10

2. Fazit

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident



An

Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Stuttgart
per E-Mail: poststelle@im.bwl.de

IM6-1080-70/8/3

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ehrlich gesagt, fehlt uns für eine intensive Prüfung des Gesetzesvorhabens die Zeit.

Gegen die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben gibt es aber freilich nichts einzuwenden.

Wir geben lediglich hinsichtlich des Erfüllungsaufwands zu Bedenken, dass insbesondere die gerichtlichen Vorabkontrollen zu einem zusätzlichen Personalbedarf in der Justiz führen werden. Zudem bedarf die Verarbeitung von geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten einer praktikablen Umsetzung für eine effektive Bearbeitung in der elektronischen Justizakte.

Brilla

Vorsitzender



Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart

01.07.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstes
Ihr Schreiben vom 21.05.2025, Az: IM6-1080-70/8/3

sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Grund für die Neuregelung des Nachrichtendienstrechts ist für uns nachvollziehbar, wir tragen die Änderungen deshalb grundsätzlich mit. Wir erlauben uns aber folgende Anregungen und Anmerkungen:

Artikel 1 – Landesverfassungsschutzgesetz

Zu § 3 LVSG:

Die Konkretisierung des § 3 LVSG, insbesondere im Absatz 3, tragen wir mit. Dabei begrüßen wir besonders die Aufnahme der Überprüfung von Personen für Ehrenämter unter der Nummer 4.

Ergänzend anregen wollen wir die Erweiterung dieses Tatbestands auf eine weitere Fallkonstellation: Gemeinden und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kinder- und Jugendarbeit arbeiten regelmäßig mit Ehrenamtlichen zusammen, beispielsweise im Rahmen von Angeboten zu „Stadtranderholung“ oder Ferienprogrammen.

Dabei handelt es sich zwar nicht um hoheitliche Aufgaben, jedoch besteht auch hier ein Interesse daran, bei bestimmten Verdachtsfällen Personen vom Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, um eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Dies könnte durch die Aufnahme eines zusätzlichen Tatbestandes als eigenständige Nummer oder durch das Entfernen des Wortes „hoheitlich“ in der vorgesehen Nummer 4 berücksichtigt werden.

Weiter regen wir an, im § 3 LVSG Absatz 3 bezogen auf Nummer 5 eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Einbürgerungsgespräche durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu schaffen.

Die Sicherheitsgespräche im Falle von möglichen Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG sollen wie in anderen Bundesländern auch vom Verfassungsschutz durchgeführt werden. Die Einbürgerungsbehörden vor Ort sind diesbezüglich nicht hinreichend geschult und machen geltend, dass für diese Gespräche jedwede Ressourcen (Zeit, Vorbereitung, Bereitstellung Aufnahmegerät, Wortprotokoll-Erstellung, etc.) fehlen. Um trotz dessen eine zügige und bürgerfreundliche Verwaltung zu gewährleisten, sind daher Maßnahmen zur Entlastung der Einbürgerungsbehörden angezeigt.

Dies könnte durch das Ersetzen der Formulierung „im Rahmen der Bestimmungen des Einbürgerungsrechts“ durch die Formulierung „im erforderlichen Maße“ berücksichtigt werden.

Zu § 18 LVSG:

Die durch die Rechtsprechung bedingte differenzierte Ausgestaltung der Anforderungen an die Übermittlung von Daten in § 18 LVSG ist nachvollziehbar.

Die Anforderungen des § 18 an die Datenübermittlung sind sehr komplex. Da die Übermittlung personenbezogener Daten für die kommunale Verwaltung aber von hoher praktischer Relevanz ist, möchten wir anregen, in der Begründung über die rechtstheoretische Argumentation hinaus auch konkrete Beispiele aufzunehmen, die verdeutlichen, wie die Regelungen auszulegen sind und ebenso welche Fallkonstellationen gerade nicht erfasst sein sollen.

Wäre beispielsweise ein Auskunftersuchen zur Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene zulässig, im Hinblick auf den Schutz des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes?

Auch Beispiele zur Abgrenzung der konkreten von der konkretisierten Gefahr in Absatz 3 wären eine wünschenswerte Erleichterung, da diese Unterscheidung gerade im Hinblick auf das Thema „Veranstaltungssicherheit“ speziell für die Ortspolizeibehörden von erheblicher Bedeutung ist.

Hinsichtlich unserer Anmerkungen zu § 3 würden wir es zudem begrüßen, wenn in der Begründung zu § 18 Absatz 6 darauf eingegangen wird, wie die genannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Kinder- und Jugendarbeit zu bewerten sind. Nach unserer Auffassung verfügen diese nicht über operative Befugnisse. Es geht vielmehr darum, präventiv tätig zu werden, beispielsweise um radikalisierte Personen von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dabei bereits die niedrigere Schwelle für eine Datenübermittlung greift.

Die in den Artikeln 2 bis 6 dargestellten Änderungen können wir mittragen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Holl
Erster Beigeordneter

Dr. Tim Gerhäuser
Dezernent



Rechtsanwaltskammer Freiburg · PF 1369 · 79013 Freiburg

Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Abt. 6
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

27. Juni 2025

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts (Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen)

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts Stellung beziehen zu können und für die umfassende Ausarbeitung unserer Bedenken bei Herrn Rechtsanwalt Udo Kauß (Freiburg) und Herrn Benjamin Gremmelpacher (Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg). Diese Stellungnahme ist mit den Rechtsanwaltskammern Tübingen und Karlsruhe abgestimmt und wird von beiden Kammern mitgetragen.

I. Eckpunkte unserer Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf setzt mit der notwendig gewordenen Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Prozess der immer detaillierteren gesetzlichen Formulierung von Eingriffsbefugnissen im Sicherheitsbereich fort. Das betrifft auch die fortgeführte Normierung der umfänglichen Befugnisse, die welche die Erfassung, Sammlung und Weitergabe von Daten regeln. Gleichzeitig wird dieser Prozess der Gesetzesanpassung benutzt, um bestehende Befugnisse zu erweitern, neue hinzufügen und dabei den Geheimniscordon um die Sicherheitsbehörden, hier das Landesamt für Verfassungsschutz, dichter werden zu lassen.

Mit Umsetzung des sogenannten Sicherheitspakets („Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“) können zukünftig – über bereits bestehenden Befugnisse zur Wohnraumüberwachung und Observation hinaus - auch Funkzellenabfragen, Kontenabfragen, Anfragen zu Transportdaten (§ 9 LVSG-E) durchgeführt werden, bei Telekommunikationsunternehmen die Verbindungsdaten abgefragt (§ 10 LVSG-E), und die Betreiber privater Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume verpflichtet werden, diese an den Verfassungsschutz zu übermitteln (§ 13 LVSG-E)

Eine zureichende Auseinandersetzung mit all den Einzelbefugnissen und ihren neu formulierten gesetzlichen Voraussetzungen kann in der gegebenen Zeit nicht geleistet werden, obwohl diese es wegen ihrer Tragweite für die Grundrechte der Betroffenen verdient hätten. Werden die Bürgerin-

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eisenbahnstr. 66
79098 Freiburg Fax: 0761/286261

Tel.: 0761/32563
Fax: 0761/286261
info@rak-freiburg.de
www.rak-freiburg.de

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14
BIC: SOLADEST

Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren

2

nen und Bürger für die Nachrichtendienste immer transparenter, stellt sich die Frage, wie das umgekehrt ist: Sieht der Entwurf ausreichende Kontrollbefugnisse vor, um den grundrechtlich geforderten Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten.

Denn das Handeln der Geheimdienste und Nachrichtendienste, wie es das Landesamt für Verfassungsschutz einer ist, weist eine Besonderheit gegenüber allen anderen Behörden auf: Das Handeln der Geheimdienste / Nachrichtendienste ist in aller Regel geheim. Das im demokratischen Rechtsstaat vorgesehenen Mittel der Kontrolle der Exekutive durch Gerichte (Art. 19 Abs. 4 GG) bleibt im Falle von Geheimdiensten wirkungslos, weil den Betroffenen nicht bekannt. Da mögen die Eingriffsbefugnisse noch so genau und detailliert im Gesetz geregelt sein.

Denn nur wenn der Einzelne überhaupt Kenntnis von ihn betreffenden Handlungen des Verfassungsschutzes erhält, kann er sich gegen dessen Maßnahmen mit den dafür bereit gestellten Mitteln gerichtlicher Kontrolle zur Wehr setzen.

Überspitzt formuliert: Die Befugnisse des Verfassungsschutzes mögen so sorgfältig und präzise in Gesetzen formuliert sein. Das ist alles gut gemeint und ohne Bedeutung, solange der Verfassungsschutz nur selbst über die Anwendung der für ihn geltenden Gesetze befindet. Deshalb kommt den Transparenzrechten vorrangige Bedeutung zu. Gemeint die aktiven Benachrichtigungspflichten des Landesamtes über bestimmte Maßnahmen gegen eine betroffene Person (§ 8 bis § 14 LVSG-E) und die effiziente Gestaltung des Auskunftsrechtes von Bürgerinnen und Bürgern (§ 25 LVSG-E).

Die Einrichtung wirksamer Kontrollmöglichkeiten hat dabei noch einen weiteren Effekt, der in seiner Wirksamkeit nicht unterschätzt werden sollte: Nur wenn eine Behörde davon ausgehen muss, dass die eigene Maßnahmen im Nachgang gerichtlich kontrolliert werden können, wird sie organisationsoziologisch überhaupt in die Lage versetzt, mit der für diesen Bereich nötigen Sensibilität vorzugehen und ihr Augenmerk nicht nur auf die eigene Aufgabenerfüllung zu richten.

Solange und soweit niemand außer des LfVS selbst über die Durchführung einer nachrichtendienstlichen Maßnahme Kenntnis hat, obliegt auch die Frage, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen der Eingriffsbefugnisse vorliegen, alleine dem LfVS als ausführende Behörde. Benachrichtigungspflichten an und Auskunftsrechte der Betroffenen sind deshalb die Vorschriften, die einen rechtlichen Zugriff auf die Handlungen des Verfassungsschutzes überhaupt erst erlauben. Hierauf haben wir in dieser Stellungnahme unser Augenmerk gerichtet.

II. Benachrichtigungspflicht nach Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

1. Nachrichtendienstliche Mittel, ein schwerer Eingriff in Grundrechte

Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel durch den Verfassungsschutz erfolgt geheim und ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen. Sie erfolgt bei grundsätzlich legalen Verhaltensweisen der Betroffenen, ohne dass den Betroffenen eine Straftat vorzuwerfen wäre oder eine konkrete Gefahrensituation besteht. Wäre dies der Fall, dann wäre ohnehin nicht mehr der Verfassungsschutz zuständig, sondern die Polizeibehörden.

Benachrichtigungspflichten sind der maßgebliche Mechanismus, um betroffenen Personen zumindest im Nachgang Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG zu ermöglichen, weil sie erst hiermit überhaupt Kenntnis von der gegen sie gerichteten Maßnahme erlangen.

Folglich sollten ganz generell beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel die Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme davon unterrichtet werden, wenn keine Gründe mehr gegeben sind, dass hierdurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Bedenken, dass eine solche aktive Informationspflicht wegen der damit verbundenen Möglichkeit der nachträglichen Kenntniserlangung durch die Betroffenen zu einem möglicherweise zurückhaltenderen Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln führen könnte, sind unserer Auffassung nach unbegründet, und wenn doch, im demokratischen Rechtsstaat so gewollt. Eingriffe, die nicht zu

3

rechtfertigen sind und deshalb das Licht der Überprüfung scheuen, sind in einem Rechtsstaat nicht angebracht.

Gemessen daran ist der Entwurf verbesserungsbedürftig.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich anerkannt und begrüßt, dass bei den neu in Geheimdienstrecht des Landes aufgenommenen Benachrichtigungspflichten vom Mittel externer Kontrolle durch Gerichte Gebrauch gemacht werden soll.

2. Benachrichtigung sollte die Regel, nicht die Ausnahme sein

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird gemäß § 8 LVSG-E den Betroffenen nur dann mitgeteilt, wenn dies in den §§ 9-14 LVSG-E ausdrücklich angeordnet ist. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten rechtsstaatlichen Notwendigkeit einer Information der Betroffenen nicht nachvollziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat Benachrichtigungspflichten als zwingend nur bei Maßnahmen höherer Eingriffsintensität für verfassungsrechtlich erlaubt (BVerfGE 155, 119, Rn. 245 ff.). Der Gesetzgeber sollte sich nicht damit begnügen, an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit zu laborieren und nur das zwingend Gebotene zu normieren. Vielmehr sollte das aus sich der Betroffenen grundrechtlich Mögliche im Fokus liegen. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz eine nachrichtendienstliche Maßnahme auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen sorgfältig geprüft hat, muss es eine Benachrichtigung der betroffenen Person nicht fürchten. Einem etwaigen Interesse des Verfassungsschutzes auf Zurückstellung oder vollständiges Unterbleiben der Benachrichtigung wird im Entwurf durch die zahlreichen Ausschlussgründe (§ 8 Abs. 2, Abs. 3 LVSG-E, hierzu unten) Rechnung getragen.

Wir schlagen deshalb folgende Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 LVSG-E vor:

„(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung der Maßnahme der betroffenen Person unter Beachtung der in Abs. 2 - 3 normierten Ausschlussgründe mit.“

3. Eine Vielzahl von Ausschlussgründen

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Gründe vor, bei denen eine Benachrichtigung unterbleiben oder zunächst zurückgestellt werden kann (§ 8 Abs. 2 und 3 LVSG-E).

Die Palette der Rückstellungsgründe § 8 Abs. 3 LVSG-E ist umfassend: Neben der Gefährdung der Maßnahme selbst wird auf die in § 3 Abs. 1 aufgelisteten sog. Verfassungsschutzgüter verwiesen, und auf „Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“. Problematisch ist nicht so sehr die Umfänglichkeit der Rückstellungsgründe, sondern der im Sicherheitsrecht bisher nicht gebräuchliche Gefahrengrad: „solange eine *Gefährdung zu besorgen* ist“. Diese Begrifflichkeit knüpft an subjektive Befindlichkeiten an und ist interpretationsoffen. Vielmehr sollte hier auch bei den im Sicherheitsrecht vertrauten Begrifflichkeiten geblieben werden, um dem Landesamt selbst und sodann einem Gericht es zu ermöglichen, über das Unterbleiben oder Zurückstellen von Benachrichtigungen zu befinden.

Es wird deshalb vorgeschlagen § 8 Abs. 3 wie folgend beginnen zu lassen:

*„Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange hierdurch konkret gefährdet ist der
1. Zweck der Maßnahme...“*

4. Richterliche Kontrolle

Soll die Benachrichtigung vollständig unterbleiben, oder ist hierüber noch nicht innerhalb eines Jahres entschieden, ist nach § 8 Abs. 4 LVSG-E eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Im Entwurf ist das allerdings nur für den Teil der nachrichtendienstlichen Maßnahmen vorgesehen, bei denen auch die Benachrichtigung der Betroffenen vorgesehen ist. Die richterliche Beteiligung sollte für alle nachrichtendienstlichen Maßnahmen und den von diesen Betroffenen vorgesehen werden.

Dabei sollte – anders als bei der geforderten gerichtlichen Anordnung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen – nicht das Amtsgericht Stuttgart, sondern die hierfür besser geeigneten Verwaltungsgerichte zuständig sein.

III. Auskunftsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern (§ 25 LVSG-E)

Überprüft sollten nochmals die Vorschriften im Entwurf, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Bürger und Bürgerinnen vom Verfassungsschutz Auskunft über ggf. über sie gespeicherte Daten erhalten können. Hier können Erfahrungen eingebracht werden, die anwaltlicherseits mit der behördlichen Praxis und bei der gerichtlichen Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegenüber Verfassungsschutzbehörden auch im Land Baden-Württemberg gemacht worden sind.

1. Der unbedingte Anspruch gem. § 25 Abs. 1 S. 1 LVSG-E

Diese Vorschrift soll nach dem Willen der Entwurfsverfasser unverändert bestehen bleiben, einzige Änderung ist die Nutzung gendergerechter Sprache. Dabei ist diese Vorschrift bereits bisher schon grundrechtliches Schlusslicht im Chor der anderen Landesregelungen und bedarf schon von daher dringender Verbesserung.

Der Entwurf schreibt die in Abs. 1 aufgenommene Erfordernis fort, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Antrag auf Auskunft auf einen „konkreten Sachverhalt“ verweisen müssen, zu dem eine Auskunft verlangt wird. Es genügt also nicht, wenn nur darum gebeten wird, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu geben. Wird – nach Ansicht des Landesamts – kein ausreichend konkreter Sachverhalt mitgeteilt, dann weist der Verfassungsschutz ein Auskunftsverlangen schon allein deshalb ab. Damit wird das Auskunftsrecht unter der Hand zu einer Pflicht zur Selbstbezichtigung zu eigenem verfassungsschutzrelevanten, sprich verfassungsfeindlichem Handeln ausgerechnet gegenüber dem Verfassungsschutz. Rechtsberatungsbroschüren raten daher von vornherein ab, vom Auskunftsrecht gegenüber dem Verfassungsschutz Gebrauch zu machen. Mit gewünschtem Effekt, wie potentiell Auskunftssuchende auf Anfrage zugestehen. Das erspart dem Landesamt Arbeit, zu Lasten der Bürger und des Auskunftsrechts und verhindert Transparenz. Das muss nicht sein.

Der Hinweis auf einen „konkreten Sachverhalt“ im Antrag mag Sinn gemacht haben in Zeiten früherer nur Papierverwaltung, als noch mit Karteikarten, Papierlisten und Aktenordnern gearbeitet worden ist. Da ermöglichte die Nennung eines bestimmten Sachverhalts in manchen Fällen sicher ein leichteres Auffinden. In Zeiten automatisierter Datenverarbeitung, und die haben wir auch beim insoweit immer schon etwas „nachhinkenden“ baden-württembergischen Verfassungsschutz auch seit über 25 Jahren erreicht, ist das nur ein vorgeschobenes Argument, um ein auch der Leistungsfähigkeit der vom Verfassungsschutz heute genutzten Informationssysteme angemessenes Auskunftsrecht zu verhindern.

Somit wird vorgeschlagen, den Entwurf dahin zu ändern, dass – wie in der *bayerischen Novellierung von 2023* – nicht mehr die Benennung eines konkreten Sachverhalts zur Pflicht („ist darzulegen“) gemacht wird, sondern dass es genügt, ein „besonderes Interesse“ an einer Auskunftserteilung darzulegen.

Die baden-württembergische Regelung schüttet aber das Kind mit dem Bade aus, wenn sie für die heute mehrheitliche automatisierte Datenverarbeitung beim Verfassungsschutz selbst dort eine Selbstbezichtigung zur Pflichthürde bei Auskunftsverlangen macht, wo allein die Namenseingabe in die bestehenden Suchsysteme, hier das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS, Hinweise auf die darüber auffindbaren Daten bzw. diese selbst auswirft.

2. Irreführende Begrifflichkeit „Akten“ in E § 25 Abs. 1 S. 2

Der Entwurf will das Auskunftsrecht zudem nur für „Akten“ geltend lassen, „die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind“. Damit folgt der Entwurf der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes im Jahre 2015, die von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bereits im 26. Tätigkeitsbericht für 2015-2026 heftig kritisiert worden war (vgl. 26. TB der BfDI (2015-2016), S. 39ff).

Diese Kritik wird auch im aktuellsten Bericht erneuert und auf den Vorbericht verwiesen, außerdem klagt die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen den Bundesnachrichtendienst (vgl. 33. TB der BfDI (2024), S. 26ff, Bergemann, in Lisken/Denninger/Graulich, Polizeirecht, 6. Auflage 2018, H 97f, H 141ff).

Damit schließt der Entwurf alle nicht in gemeinsamen Dateien geführten Informationen von vorneherein aus.

Die Beschränkung des Entwurfs auf „gemeinsame Dateien“ behält diese Verschlechterung bei: Mit „gemeinsamen Dateien“ sind die Dateien gemeint, die über den Datenverbund NADIS-WN auffindbar sind. Gemeint sind also nur Daten, die in NADIS-WN allen 16 Landesverfassungsschutzämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem BKA, MAD und BND online zugänglich sind.

Alle Daten, die das Landesamt in seinen eigenen, nicht in bzw. getrennt von in NADIS überführten Dateien speichert, ob vollautomatisiert geführt oder nur teilautomatisiert zugängliche Papierakten, sind damit vollständig aus der Auskunftspflicht des Abs. 1 Satz 1 herausgenommen. Solche Daten gibt es zuhauf:

Das sind einmal die Dateien, die aufgrund ihres Alters verzichtbar und daher nicht in NADIS-WN übernommen, die aber trotzdem nicht gelöscht werden sollen. Das betrifft beim Verfassungsschutz des Landes Daten, die bis 1999 entstanden sind. Und da sind die Dateien, für die das Landesamt derzeit entweder eine Bedeutung über Baden-Württemberg hinaus verneint, oder die sie bei anderen Verfassungsschutz-Ämtern nicht bekannt werden lassen will. Für alle drei Gruppen benutzen die Landesämter bereits seit den 70er Jahren entwickelte eigene automatisierte Zugangssysteme oder sie haben solche ergänzend oder neu geschaffen, wie in Bayern der sog. „Arbeitskreis Personenbezogene Auswertung“ (2020) oder in Hessen das System HARIS (Hessisches Analyse-Recherche-Informationen-System).

Hier soll nicht der sich aufdrängenden Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des generellen Ausschlusses ganzer Datenbereiche nachgegangen werden. Aber schon zur Vermeidung einer Parallelführung von Daten, deren einer Teil gesetzlich von der Beauskunftung ausgeschlossen ist, und mit dem damit sehend eingebauten Missbrauchspotential, sollte die Beschränkung des Auskunftsrechts nach §25 Abs. 1 S. LVSG-E auf *gemeinsam* geführte Dateien entfallen.

Das von den Entwurfsautoren vorgebrachte und bisher auch in der Rechtsprechung zu hörende Argument, dass nicht über NADIS-WN auffindbare Daten wegen der höheren Umständlichkeit der Auffindbarkeit grundrechtlich weniger gefährlich seien und es *deshalb* vertretbar sei, hier kein unabdingbarer Auskunftsrecht nach Abs. 1 S. 1 zu gewähren, vergisst: Das sind die traditionell wie aktuell gegebenen Fähigkeiten, mit denen Geheimdienste in aller Welt, auch gerade in unserem Lande, bereits größten unguten Einfluss haben nehmen können. Nur dass die Digitalisierung und Volltextdatenverarbeitung diese Machtfülle noch um Einiges erweitert haben, aber doch keineswegs haben verschwinden lassen.

Gewachsenen Möglichkeiten der Dienste sind entsprechend gewachsene Möglichkeiten des Grundrechtsschutzes an die Seite zu stellen. Es dürfen nicht im Gegenteil die Rechte minimiert werden, wie im hier konkreten Fall.

3. Ermessensauskunft – Gesetzliche Gewährleistung eines bisher nur unmittelbar grundrechtlich hergeleiteten Auskunftsanspruchs in § 25 Abs. 3 LVSG-E

Das ist, neben den dem der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschuldeten differenzierenden Ausgestaltung gestufte Befugnisnormen, die weitere und wirkliche Neuerung: Die Kodifizierung des vom Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus Art. 1 i.V.m. 2 I GG destillierten Anspruchs auf eine Ermessensauskunft. Dieser Anspruch fungiert gleichsam als Reservefunktion für die bisher systemisch unbefriedigenden Ergebnisse des Abs. 1 und seinem gebundenen, also unbedingten Anspruch auf Auskunft. Dieser Anspruch steht aber unter dem in Abs. 3 S. 3 aufgenommenen Universalvorbehalt eines „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands“:

„Die Auskunftserteilung nach den Sätzen 1 und 2 soll unterbleiben, wenn diese mit unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist, ein solcher ist zu begründen.“

Es sei gestattet, anstelle nun vieler Darlegungen, dass vorgenannte Bestimmung unzureichend ist, hierzu auf die jüngste Entscheidung des für Auskunftsverfahren gegen den Verfassungsschutz im Lande zuständigen Verwaltungsgerichts Stuttgart in einem am 28.05.2025 entschiedenen Auskunftsrechtsstreit (VG Stuttgart, 1 K 1453/23) zu verweisen und hieraus zu zitieren:

„Die vom Landesamt dementsprechend vorgenommene Abwägung der widerstreitenden Interessen hält der gerichtlichen Prüfung stand. Im Widerspruchsbescheid vom 03.02.2023 hat der Beklagte ausgeführt, dass im Rahmen der Ermessensentscheidung die Interessen des Klägers an einer Auskunftserteilung hinsichtlich der nicht im automatisierten Verfahren auffindbaren personenbezogenen Daten (also alle vor 1999) mit dem Interesse des Landesamtes, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gegeneinander abgewogen wurden. Als Interessen des Klägers hat es insbesondere in die Abwägung eingestellt, dass dieser im Jahr 1984 aus dem Staatsdienst entlassen wurde und seine damit zusammenhängende Lebensgeschichte bis heute mediale Aufmerksamkeit erfahre. Auf Seiten des Landesamtes wurde der zu erwartende, immense Verwaltungsaufwand in die Abwägung eingestellt. Dass der Beklagte hierbei zu dem Ergebnis gekommen ist, die Interessen des Landesamtes an der Vermeidung eines immensen Verwaltungsaufwandes seien höher zu bewerten als die Interessen des Klägers an einer weiteren Auskunftserteilung, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vertreterin des Landesamts hat hierzu im Rahmen der mündlichen Verhandlung detailliert ausgeführt bzw. für die Kammer überzeugend bestätigt, dass die von Mitarbeitern händisch zu durchsuchenden - nicht nach Personen, sondern Sachverhalten sortierten - (ausschließlichen) Papierakten zum Umfeld des politisch jahrzehntelang engagierten Klägers aus den Jahren vor NADIS-WN, also von 1972 bis 1998, bei denen ggf. jede einzelne Seite überprüft werden müsste, möglicherweise „das Ausmaß mehrerer LKW-Ladungen“ umfassen könnte. Dass das Landesamt hierbei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ist für die Kammer nicht zu erkennen. Die Klage konnte im Hauptantrag mithin keinen Erfolg haben.“

Um solche gerichtlichen Fehlschlüsse zu vermeiden, die davon ausgehen, dass Auskünfte nur als Informationsgesamtheit erteilt werde und völlig in Abrede stellen, dass über die ggf. tatsächlich arbeitsaufwendige Aufbereitung von Einzelerkenntnissen diese begleitet werden von einer Vielzahl jeweils zusammenfassender Aufbereitungen der „Erkenntnisse“ – anders wäre eine sinnbringende Arbeit des Verfassungsschutzes gar nicht denkbar, sollten hier gesetzliche Hilfestellung durch Aufnahme ermessensleitender Kriterien gegeben werden.

4. Novellierungsvorschläge zu § 25 LVSG-E

Es wird vorgeschlagen, § 25 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Das Landesamt erteilt der betroffenen Person über die zu ihrer Person gespeicherten Daten auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft darzulegen ist, kostenfreie Auskunft.“

7

Die Auskunft umfasst alle personenbezogene Daten unabhängig davon, ob diese über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind oder in ggf. nur teilautomatisiert zugänglichen sonstigen Dateien.“

In § 25 Abs. 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„Würde im Einzelfall der erforderliche Aufwand zur Erteilung einer vollständigen Auskunft außer Verhältnis zu dem Auskunftsinteresse der auskunftssuchenden Person stehen, so sollen vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Abs. 2 vorhandene Zusammenfassungen, namentlich Erkenntnismittellisten und Bewertungen etc., mitgeteilt werden.“

IV. Kontrolle durch Datenschutzbeauftragten – § 39 LVSG-E

Der neue § 39 Abs. 1 LVSG-E ordnet an:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre“.

Wir melden an, dass sich uns diese Vorschrift und deren Sinn nicht erschließt. Nach nicht nur unserem Verständnis hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz immer auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren, wie dies auch § 25 Landesdatenschutzgesetz ausdrücklich und für alle Behörden des Landes dem Landesdatenschutzbeauftragten vorschreibt. Die Entwurfsbegründung schweigt sich hierzu aus.

Wenn aber eine solche Vorschrift die Kontrollaufgabe des Landesdatenschutzbeauftragten und deren Bedeutung gerade auch im Geheimbereich besonders betonen und unter Beweis gestellt werden soll, empfehlen wir, diese Kontrolltätigkeit näher zu konkretisieren und nachvollziehbar zu machen. Das könnte durch eine Dokumentation der Kontrolltätigkeit in der vergangenen Periode geschehen, die dem jährlichen Tätigkeitsbericht für das Landesparlament beigelegt werden sollte.

V. Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern

§ 7 Abs. 1 LVSG-E verbietet die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, wenn anzunehmen ist,

*„dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden
1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt“...*

(und weiterer genau benannter Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen).

Diese Formulierung bietet keinen zureichenden Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern. Sobald angenommen werden kann, dass zugleich auch andere nicht dem beruflichen Geheimschutz unterliegende „Erkenntnisse“ im Blick stehen, gilt das Anwaltsgeheimnis nicht mehr. Das heißt: Kommunikationsbeziehungen sind, da nur die Anwaltsseite („bei“) geschützt, nicht aber die des kommunikativen nicht-anwaltlichen Gegenübers.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Prof. Dr. Klimsch)
Präsident



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

29. August 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts**

NKR-Nummer 107/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Artikelgesetz enthält eine **Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes** (LVSG) sowie Folgeänderungen im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz, im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und in der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten.

Die Neufassung des LVSG ist veranlasst durch drei grundsätzliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, zum Bundesverfassungsschutzgesetz und zum Mecklenburg-Vorpommerischen Sicherheits- u. Ordnungsgesetz. Im Wesentlichen wird geregelt:

1.
In Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren (§ 3)

- werden ergänzend die Verfassungsschutzgüter „*Bestand und die Sicherheit anderer Staaten oder internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört sowie den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für das friedliche Zusammenleben der Völker*“ aufgenommen (Abs. 1 Nr. 3 u. 4);
- wird die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) erstreckt auf die Überprüfung von
 - Personen, die hoheitliche Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen o. wahrnehmen möchten,
 - Gefangenen im Justizvollzug sowie von Besucherinnen u. Besuchern nach dem Justizvollzugsrechts (Abs. 3 Nr. 4 u. 12).

2.
In Begriffsbestimmungen (§ 4) wird

- geregelt, dass verfassungsfeindliche *Bestrebungen* i.S.d. § 3 Abs. 2 auch von Einzelpersonen ausgehen können;
- definiert die „*freiheitlich demokratische Ordnung*“ i.S.d. LVSG in Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum NPD-Parteiverbotsverfahren;
- geregelt, was „*erheblich beobachtungsbedürftige*“ und was „*gesteigert beobachtungsbedürftige*“ Tätigkeiten u. Bestrebungen sind (Abs. 3 u. 4);
- geregelt, wann die Beobachtungsbedürftigkeit entfällt (Abs. 5);

Seite 1 von 4

- definiert, was „*schwere Straftaten*“ und was „*besonders schwere Straftaten*“ i.S.d. LVSG sind;
3.
In Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 6) wird
- eine weitere Verhältnismäßigkeitssicherung bei der Frage der Beendigung von nachrichtendienstlichen Mitteln eingebaut (Abs. 3 S.3);
 - dem Schutz von dritten Personen, die in die nachrichtendienstliche Überwachung einbezogen sind, Rechnung getragen (Abs. 4 Nr. 2).
4.
Es werden neu umfassende Regelungen getroffen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung u. der Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger (§ 7).
5.
In Mitteilung an betroffene Personen (§ 8) werden umfassende Regelungen zu Benachrichtigungspflichten u. Ausnahmen hierzu getroffen.
6.
In Ortung von Mobilfunkgeräten (§ 11) werden differenzierte Eingriffsregelungen für die punktuelle Ermittlung u. für die längerfristige Nachverfolgung getroffen.
7.
In Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung (§ 12) werden Eingriffsvorgaben ergänzt u. präzisiert.
8.
In Observation u. Einsatz technischer Observationsmittel (§ 13) werden nach Eingriffsintensität differenzierende Eingriffsvoraussetzungen geregelt.
9.
In Einsatz von Vertrauenspersonen u. Verdeckt arbeitenden Bediensteten (§ 14)
- wird die praxisübliche Anwerbungs- u. Erprobungsphase von neun Monaten gesetzlich verankert (Abs. 1 S. 2 u. 3);
 - werden in Abhängigkeit von der Eingriffsintensität differenzierte Eingriffsschwellen geregelt (Abs. 2);
 - wird ein Einsatz über neun Monate hinaus, der sich gezielt gegen eine bestimmte Person oder gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten richtet, unter Richtervorbehalt gestellt (Abs. 3 S. 1 Nr. 2)
10.
In Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz (§ 18) werden strenge Anforderungen an Zulässigkeit u. Voraussetzungen der Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen gestellt, die mit *nachrichtendienstlichen Mitteln* erhoben wurden. Es wird klar unterschieden zwischen Adressaten mit „*operativen Handlungs- u. Anschlussbefugnissen*“ (insb. Polizeibehörden) u. solchen, die lediglich behördliche Maßnahmen vornehmen.
11.
In Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an nicht-öffentlichen Stellen (§ 19)
- werden die Übermittlungsschwellen nunmehr für alle nicht öffentlichen Stellen gleich definiert;
 - zuständig für die Zustimmung zur Übermittlung ist nicht mehr wie bisher das Innenministerium sondern die Behördenleitung des LfV (Abs. 1)

12.

In Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in das Ausland (§ 20) wird ergänzend geregelt, dass einer Übermittlung überwiegende schutzwürdige Interessen insbesondere dann entgegenstehen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen.

13.

In Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle (§ 22) werden die bislang vereinzelt geregelten Pflichten der empfangenden Stelle zusammenfassend u. einheitlich in einer Norm geregelt.

14.

In Weitere Verfahrensvoraussetzungen (§ 23) wird die Vorgabe des BVerfG umgesetzt, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere unter Angabe der Rechtsgrundlage zu protokollieren ist.

15.

In Auskunft an die betroffene Person (25)

wird ergänzend aufgenommen, dass über ein gesetzlich normiertes Auskunftsrecht hinaus ein subsidiärer Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Auskunftsbegehren besteht (Abs. 3).

16.

In Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung (§ 31) wird nunmehr geregelt, dass das Innenministerium gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich berichtet (bisher: gegenüber dem Ständigen Ausschuss des Landtags).

17.

In Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 32) wird

- die Einholung schriftlicher Auskünfte von Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern von Mitgliedern der Landesregierung durch Auskünfte in Textform ersetzt (Abs. 2 Nr. 3);
- neu geregelt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium sich mit den Parlamentarischen Kontrollgremien der anderen Länder u. des Bundes unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen kann (Abs. 5).

18.

In Beauftragung einer oder eines Sachverständigen (§ 34) wird die Schriftform des Berichts an den Landtag durch die Textform ersetzt (Abs. 2 S. 1).

19.

In Unabhängige Datenschutzkontrolle (§ 39) wird die Schriftform der Beauftragung durch den LfDI gestrichen.

20.

In Zuständigkeit (§ 40)

wird dem Amtsgericht Stuttgart eine Schwerpunktzuständigkeit für richterliche Entscheidungen nach dem LVSG zugewiesen.

21.

In Besondere Maßnahmen zur Eigensicherung (§ 42), Durchführung der Maßnahmen zur Eigensicherung (§ 43), Anordnung u. Durchsetzung der Maßnahmen zur Eigensicherung (§ 44)

werden neu umfassend Voraussetzungen, Reichweite u. Mittel des Eigenschutzes des LfV geregelt.

II. Votum

1.

Der NKR begrüßt, dass die erforderlichen Gesetzesänderungen zum Anlass für einen Neuerlass des LVSG mit einer *übersichtlichen Strukturierung* genommen wurden.

- So werden die bislang vereinzelt geregelten Pflichten der Empfänger von personenbezogenen Daten zusammenfassend in einer Norm geregelt.
- Auch werden die verschiedenen Kontrollinstanzen des Verfassungsschutzes u. ihre Instrumente übersichtlich dargestellt.
- Die verschiedenen Berichtspflichten der Landesregierung werden in einer Regelung gebündelt.

2.

Im Regelungsvorhaben sind *Anwendungs- u. Verfahrensvereinfachungen* enthalten, die positiv zu erwähnen sind.

- Die Übermittlungsschwellen werden nunmehr für alle nicht öffentlichen Stellen gleich definiert.
- Auch der Verzicht auf mehrere bisherige Schriftformerfordernisse trägt zur *Verfahrensvereinfachung* bei.
- Gleiches gilt für die *Zuständigkeitskonzentration* beim Amtsgericht Stuttgart.

3.

Soweit in § 41 Absatz 3 Satz 2 eine *schriftliche* Anordnung durch das Gericht vorgesehen ist, regt der NKR an zu prüfen, ob diese ebenfalls durch die Textform ersetzt werden kann.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter